

**Kleine Anfragen
für die Fragestunde
mit Antworten der Landesregierung**

Hannover, den 23.08.2018

Mitglieder des Landtages
Fachressorts namens der Landesregierung

Kleine Anfragen für die Fragestunde mit Antworten der Landesregierung

Kleine Anfragen für die Fragestunde - Drs. 18/1400

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - ist im Stenografischen Bericht über die 22. Sitzung des Landtages am 23.08.2018 abgedruckt.

2. Fokus Klima - Arbeitsplatzabbau in der Windenergiebranche: Was tut die Landesregierung, um den Verlust von Arbeitsplätzen in der Windenergiebranche zu verhindern?

Abgeordnete Imke Byl, Eva Viehoff und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Über 800 qualifizierte Arbeitsplätze, davon 700 in Niedersachsen, sollen bei Zulieferern des Windanlagenherstellers ENERCON gestrichen werden. Umweltminister Lies geht sogar von bis zu 1 000 bedrohten Arbeitsplätzen im Umfeld von ENERCON aus¹. Wegen des rückläufigen Ausbaus von Windenergieanlagen wolle das Unternehmen das Auslandsgeschäft ausweiten. Dies habe einen unmittelbaren Abbau von Arbeitsplätzen bei Zulieferern zur Folge, so der NDR². Die IG Metall geht davon aus, dass seit 2017 bereits 2 000 Jobs in der Windkraftbranche verlorengegangen sind³.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien hat sich deutlich verlangsamt. Der Zubau von Onshorewindenergieleistung ist im ersten Halbjahr 2018 bundesweit um 29 % gegenüber dem Vorjahr eingebrochen. Auch in Niedersachsen ist der Ausbau um fast 20 % zurückgegangen, so Zahlen des Bundesverbandes Windenergie⁴. Die Branchenverbände BWE und die Stiftung Offshorewindenergie warnen, dass das Ausbauziel der Bundesregierung von 65 % erneuerbare Energie bis zum Jahr 2030 in diesem Tempo nicht erreicht werden könne⁵.

Die Große Koalition im Bund setzt die im Koalitionsvertrag angekündigten Sonderausschreibungen für Windkraftanlagen und Solarenergie nicht um. Die damit einhergehende sinkende Auftragslage macht sich nun ganz konkret auch in Niedersachsen bemerkbar.

1 Pressemeldung des MU vom 14. August 2018

2 NDR vom 2. August 2018, https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Enercon-Mehr-als-800-Windkraft-Jobs-fallen-weg,enercon200.html

3 NDR vom 12. Juli 2018, <https://www.ndr.de/nachrichten/Windenergie-Branche-bangt-um-Jobs,windenergie506.html>

4 Status des Windenergieausbaus an Land, 1. Halbjahr 2018, https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/06-zahlen-und-fakten/Factsheet_Status_Windenergieausbau_an_Land_1._Halbjahr_2018_20180731.pdf

5 Pressemeldung BWE vom 26. Juli 2018, <https://www.wind-energie.de/presse/pressemitteilungen/detail/windenergie-an-land-politik-muss-jetzt-aktiv-werden-um-deutsche-und-europaeische-klimaziele-zu-err>, Pressemeldung Offshore-Stiftung vom 19. Juli 2018, <https://www.offshore-stiftung.de/energiepolitischer-stillstand-muss-beendet-werden-65-prozent-ziel-der-bundesregierung-nur-mit-mehr>

Vor dem Hintergrund des drohenden Verlustes zahlreicher Arbeitsplätze und des für die Einhaltung der Klimaziele notwendigen Ausbaus erneuerbarer Energien fragen wir die Landesregierung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der letzten großen EEG-Novelle wurde die gesetzlich geregelte Festvergütung für den Strom aus Wind-, Photovoltaik- und Biomasseanlagen abgeschafft zugunsten der wettbewerblichen Ermittlung der Fördersätze per Ausschreibungen. Die Einführung des Ausschreibungssystems ermöglichte zugleich eine zielgerechte Mengensteuerung der Neuinstallation von Anlagen über die Ausschreibungskontingente. Zuvor sah das EEG zwar auch schon Ausbaupfade vor. Jedoch führte die Überschreitung der Obergrenze des Zubaus lediglich zu einer i. d. R. moderaten Reduktion des Fördersatzes mit der Folge, dass die Ausbauziele bei der Windenergie regelmäßig zum Teil deutlich übertroffen wurden. Die im geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehen Ausschreibungsmengen für Windenergie an Land fallen bereits spürbar geringer aus als der Zubau der letzten Jahre.

Bei der Konzeption des Ausschreibungsdesigns für Windenergie an Land wurden Bürgerenergiegesellschaften mit deutlichen Privilegien gegenüber anderen Projektierern versehen, um ihnen unter den veränderten Bedingungen eine Chance einzuräumen, im Wettbewerb zu bestehen. Nicht nur, dass sie sich auch ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung an der Ausschreibung beteiligen durften - der Bürgerenergie war dazu noch eine zwei Jahre längere Realisierungsfrist für ihre Projekte eingeräumt worden. Da Bürgerenergieprojekte damit ihre Gebote in Erwartung technologischen Effizienzfortschrittes und folglich höherer Erträge kalkulieren konnten, entfielen in den Ausschreibungen von 2017 letztlich über 90 % der Zuschlagsmenge auf Bürgerenergieprojekte ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung. In der Folge brachen bei allen in Deutschland ansässigen Herstellern die neu eingehenden Bestellungen für den nationalen Markt ein (sogenannte Zubaudelle). Für 2018 wird mit einem Rückgang der Errichtungszahlen um rund ein Drittel gerechnet. Aufgrund der Ausschreibungsergebnisse in 2017 wird für 2019 ein Zubau von höchstens 1 500 bis 2 000 Megawatt prognostiziert, der damit deutlich unterhalb des Ausbaupfades im EEG liegen würde. Auch vor diesem Hintergrund wurden im Koalitionsvertrag von CDU und SPD auf Bundesebene Sonderkontingente für die Ausschreibungen bei der Windenergie und Photovoltaik vereinbart, die schon in den Jahren 2019 und 2020 wirksam werden sollen.

1. Wie viele Arbeitsplätze in der Windenergiebranche sind in Niedersachsen seit 2017 verlorengegangen bzw. sind aktuell gefährdet?

Nach Angaben des Bundesverbandes Windenergie e. V. waren 2016 bundesweit 160 200 Menschen in der Windenergiebranche beschäftigt, davon 27 200 im Bereich Offshore- und 133 000 im Bereich Onshorewindenergie. Entsprechend dem Bericht der Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforchung mbH vom März 2018 betrug in Niedersachsen im Jahr 2016 die Bruttobeschäftigung im Bereich Windenergie 36 600 Arbeitsplätze. Belastbare Angaben zu der Beschäftigungssituation im Bereich Windenergie für das Jahr 2017 liegen der Landesregierung aktuell nicht vor. Die zukünftige Entwicklung der Beschäftigungssituation im Bereich der Windenergie wird von einer Vielzahl an Faktoren beeinflusst. Maßgeblich sind dabei u. a. die Erwartungen der Unternehmen an die zukünftige Entwicklung der nationalen und internationalen Absatzmärkte oder auch die Technologieentwicklung. Vor diesem Hintergrund ist eine belastbare Angabe zu der Anzahl an gefährdeten Arbeitsplätzen im Bereich der Windenergie nicht möglich.

2. Was tut die Landesregierung, um den Verlust von Arbeitsplätzen in der Windenergiebranche zu verhindern und Niedersachsen als attraktiven Standort für die Entwicklung, die Produktion und den Bau von regenerativen Energieanlagen zu erhalten?

Die Landesregierung hat in den vergangenen Jahren geeignete Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung der Windenergiebranche in Niedersachsen geschaffen. Dazu gehören insbesondere forschungs-, wirtschafts- und energiepolitische Maßnahmen. Die Landesregierung nutzt dabei die vorhandenen europäischen und bundespolitischen Spielräume sowie die zur Verfügung ste-

henden finanziellen Mittel für die Ansiedlung von Unternehmen, den Ausbau der Windenergie sowie die Forschungsförderung. Die hohe Beschäftigtenzahl in dieser Branche in Niedersachsen oder auch die Ansiedlung von Siemens in Cuxhaven verbunden mit der Schaffung von ca. 1 000 Arbeitsplätzen sind Beleg für die erfolgreiche Politik der Landesregierung.

Im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung unterstützt die Landesregierung Unternehmen bei der Erschließung neuer Absatzpotenziale im Ausland in Form von Delegationsreisen und Beratung vor Ort durch die niedersächsischen Repräsentanten und Partner. Weltweit setzten immer mehr Länder auf die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Quellen, insbesondere die Windenergie. Neue Absatzpotenziale sichern in dem Maße Arbeitsplätze der hiesigen Unternehmen wie Wertschöpfungsanteile zusätzlicher Produktionsvolumina auf hiesige Unternehmen entfallen.

Des Weiteren wird der Wirtschaftsstandort Niedersachsen international vermarktet, insbesondere hinsichtlich der besonderen Kompetenzen im Bereich der Windenergie. Dieses Marketing zielt auf die Gewinnung von Unternehmen in komplementären und neuen Bereichen entlang der Wertschöpfungskette in der Windindustrie. Im September wird Niedersachsen beispielsweise mit einem Gemeinschaftsstand auf der WindEnergy in Hamburg, der Leitmesse für die Windindustrie, vertreten sein. Schwerpunkt ist aktuell der Bereich Offshore Wind auf Basis der niedersächsischen Küsteninfrastruktur und des Zugangs zu den Offshorewindparks in der Deutschen Bucht. Zuwächse entstehen hier v. a. im Bereich Operation & Maintenance. Im Bereich Onshore werden zukünftig vermehrt Lösungen im Bereich Rückbau und Recycling von Altanlagen nachgefragt.

Die gezielte Forschungsförderung des Landes im Feld der Windenergien trägt ebenfalls zur Stärkung und Sicherung des hiesigen Standortes bei. Niedersachsen hat im Bereich der Windenergieforschung europaweit eine Spitzenstellung eingenommen. Das Know-how in diesem Bereich wird durch die intensiv und breit ausgerichtete Windenergieforschung in Niedersachsen gesichert. Unter anderem ist das niedersächsische Know-how im Zentrum für Windenergieforschung (FORWIND) gebündelt. Dadurch, dass die Windenergieforschung trotz Einbußen in Niedersachsen noch immer ein beachtlicher Forschungsschwerpunkt bleibt, werden in diesem Bereich auf Dauer auch Arbeitsplätze gehalten.

Die Landesregierung wird diese Politik fortsetzen, um eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung des hiesigen Wirtschaftsstandorts samt der ansässigen Unternehmen sowie Neuansiedlungen zu ermöglichen und damit letztendlich einen Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der Windenergie leisten.

Die Herstellung von Windenergieanlagen gehört zu jenen Gütern, die unter die Positivliste der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur fallen. Damit können betriebliche Investitionen von Unternehmen zur Schaffung und/oder Erweiterung von Betriebsstätten in zugelassenen Fördergebieten im Rahmen der beihilferechtlichen Grenzen gefördert werden. In den Landkreisen Leer, Aurich, Oldenburg und Osterholz sowie der Stadt Emden ist eine derartige Förderung für kleine und mittlere Unternehmen zulässig, nicht aber für Großunternehmen sowie konzernangehörige Betriebe und Betriebsstätten. Anders stellt sich die Situation in den Landkreisen Wittmund, Friesland und Cuxhaven sowie der Stadt Wilhelmshaven dar. Dort können zusätzlich zu kleinen und mittleren Unternehmen auch betriebliche Investitionen von Großunternehmen gefördert werden, sofern die entsprechenden Fördervoraussetzungen eingehalten werden.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist ferner die Gestellung einer Landesbürgschaft für z. B. Betriebsmittelkredite oder eine anderweitige Kreditlinie für den Erhalt von Arbeitsplätzen möglich. Kredite zur Sanierung eines Unternehmens werden dabei nur verbürgt, wenn sie einer dauernden und nicht nur vorübergehenden Ordnung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse dienen. In diesen Fällen ist ein schlüssiges Sanierungskonzept vorzulegen.

3. Mit welchen Mitteln plant die Landesregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energien in Niedersachsen und im Bund voranzutreiben (bitte hier Initiativen auf Landes-, Bundes- und Europaebene aufzeigen)?

Die Landesregierung hatte bereits frühzeitig im Verfahren der EEG-Novelle 2017 auf Probleme und Risiken für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien hingewiesen und Änderungen vorge-

schlagen. Ein auf Ebene der Ministerpräsidentenkonferenz zwischenzeitlich gefundener Kompromiss zwischen Bund und Ländern wurde von Niedersachsen als grundsätzlich vertretbar mitgetragen. Nachdem dieser im weiteren parlamentarischen Verfahren weitere bedeutende Änderungen erfuhr - etwa eine Beschränkung des Ausbaus der Windenergie auf See zu Beginn der 2020er-Jahre -, hat Niedersachsen den vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf am 8. Juli 2016 abgelehnt.

Mit dem Cuxhavener Appell 2.0 haben die Wirtschaftsminister und -senatoren der norddeutschen Länder, Verbände der Offshorewindbranche, der Oberbürgermeister der Stadt Cuxhaven (im Namen von elf Oberbürgermeistern und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern) und der IG Metall Küste auf Initiative des seinerzeitigen Wirtschaftsministers im September 2017 auf Korrekturen beim Bund gedrungen. Vor dem Hintergrund der deutlichen Kostensenkungen, die sich in der ersten nationalen Ausschreibung für Windenergie auf See (April 2017), aber auch international abzeichneten, fordern die Unterzeichner des Appells eine Anhebung der Ausbauziele für Windenergie auf See von 15 auf 20 Gigawatt bis 2030 und 30 Gigawatt bis 2035. Ferner wird mit dem Appell auf die Ermöglichung weiterer Projekte im Zeitraum 2020 bis 2025 gedrungen, um Bestand und Entwicklung der Offshorewindenergiebranche zu sichern. Die Landesregierung steht hinter diesen Forderungen und hat sie sich in ihrem Koalitionsvertrag zu Eigen gemacht.

Mit einer von den norddeutschen Ländern getragenen Initiative wurde die zentrale Forderung des Appells nach einem ambitionierteren Ausbau der Offshore-Windenergie im Januar 2018 in den Bundesrat getragen. Eine Ländermehrheit kam dort allerdings nicht zustande.

Im Bereich der Windenergie an Land ist Niedersachsen ebenfalls frühzeitig aktiv geworden, um die Fehlentwicklungen in den Ausschreibungen in 2017 zu korrigieren und eine in Folge zu erwartende Zubaudelle abzuwenden respektive zu mindern.

Unmittelbar nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der zweiten Ausschreibungsrunde hat der damalige Wirtschaftsminister Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Unternehmen zu einem Branchendialog am 25. August 2017 eingeladen. Anlässlich dieses Branchendialogs haben die Beteiligten ein Positionspapier erarbeitet, in dem auf die Gefahr eines weiteren Arbeitsplatzabbaus in der Windenergiebranche hingewiesen wird und als vordringlichste Maßnahme Sonderausschreibungen für die Jahre 2018, 2019 und 2020 gefordert werden. Dieses Positionspapier wurde der damaligen Bundesministerin für Wirtschaft und Energie, den Vorsitzenden der Landesgruppen Niedersachsen bzw. den energiepolitischen Sprechern im Deutschen Bundestag sowie dem Präsidenten der Bundesnetzagentur übersandt.

Mit einer eigenen Bundesratsinitiative hat Niedersachsen im Januar 2018 kurzfristig nötige Korrekturmaßnahmen gefordert. Gegenstand war, dass bis auf weiteres nur Projekte mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung zu den Ausschreibungen zugelassen werden sollen sowie das Ausschreibungsvolumen in 2018 einmalig um 2 000 Megawatt erhöht wird, um die zu erwartende Ausbaudelle zu mildern und den Verlust von Arbeitsplätzen zu verhindern. Durchgesetzt hat sich im Bundesrat ein abgemilderter Antrag, der lediglich ein zusätzliches Ausschreibungsvolumen von 1 400 MW mit späterer Verrechnung vorsah.

Bundestag und Bundesrat haben am 7. und 8. Juni 2018 lediglich den Vorschlag zur verpflichtenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgegriffen. Diese nötige Gesetzesanpassung wurde von Niedersachsen begrüßt, zugleich aber in einer Protokollerklärung im Bundesrat deutlich gemacht, dass dies nicht ausreichend sei. Um die Ausbauziele für erneuerbare Energien sowie die Klimaziele zur CO₂-Emissionsminderung zu erreichen, ist es dringend erforderlich, dass seitens der Bundesregierung eine Regelung vorgelegt wird, mit der die vom Bundesrat geforderten zusätzlichen Ausschreibungen in Höhe von 1,4 GW und die im Koalitionsvertrag des Bundes vereinbarten Sonderausschreibungen in Höhe von bundesweit 4 GW für Windenergie an Land, die in den Jahren 2019 und 2020 wirksam werden sollen, umgesetzt werden. Gerade aus industriepolitischen Gründen und zur Sicherung der Arbeitsplätze braucht es einen raschen Einstieg in die vereinbarten Sonderausschreibungen, um eine ausreichende Planungsperspektive für die von der Zubaulücke betroffenen Unternehmen aufzuzeigen.

Darüber hinaus wurden Forderungen zur Umsetzung von Sonderausschreibungen bzw. zur Intensivierung des Ausbaus der Windenergie mit folgenden Ministerkonferenzbeschlüssen an den Bund gerichtet:

- Besprechung der Regierungschefin und Regierungschefs der norddeutschen Länder (KND) am 24.05.2018,
- Umweltministerkonferenz am 08.06.2018,
- Wirtschaftsministerkonferenz am 27./28.06.2018.

Ferner wurden von Mitgliedern der Landesregierung diverse Gespräche mit einschlägigen Akteuren geführt. Beispielsweise hat der Wirtschaftsminister am 6. August mit den Geschäftsführern der ENERCON GmbH die aktuelle Situation diskutiert und am 12. August in einem Telefonat dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie die dramatische Situation geschildert und den Minister zur unverzüglichen Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes aufgefordert. Der Umweltminister hat jüngst im Rahmen eines gemeinsamen Termins auf der Sommerreise des Bundeswirtschaftsministers (sogenannte Netzausbaureise) gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsminister ein Gespräch mit Vertretern des Betriebsrats von ENERCON und der IG Metall geführt, bei dem auch die Dringlichkeit des geforderten Sonderausschreibungskontingents für die Windenergie erörtert wurde und seitens des Bundes eine zügige Lösung angekündigt wurde.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Landesregierung die anstehenden Probleme bereits frühzeitig erkannt hat und in vielfacher Hinsicht initiativ geworden ist, um nötige Änderungen und Korrekturen beim Bund anzumahnen. Sie wird weiter darauf drängen, dass die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene angelegten Ansätze für eine entschlossenere Umsetzung der Energiewende angegangen werden.

Für Niedersachsen verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Windenergienutzung an Land bis 2050 auf mindestens 20 GW zu steigern. Zentrale Voraussetzung dafür ist die Verfügbarkeit ausreichender geeigneter Flächen. Die kommunalen Planungsträger sind in Niedersachsen die relevanten Akteure bei der Suche nach den verträglichsten Standorten vor Ort. Mit dem Windenergieerlass und dem zugehörigen Leitfaden zum Artenschutz leistet das Land Hilfestellung und Orientierung und gibt den Planungsträgern individuelle Orientierungswerte an die Hand, in welchem Maß sie - entsprechend den jeweiligen regionalen Voraussetzungen - zur Erreichung des landesweiten Ausbauziels beitragen können. Landesseitig ist zu beobachten, inwieweit die Flächenbereitstellung und der Ausbau im Soll liegen oder beispielsweise über das Landes-Raumordnungsprogramm nachgesteuert werden muss.

Die Mengensteuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland erfolgt über die bundesrechtlichen Regelungen - konkret die technologiespezifischen Ausbaupfade und den Ausbaukorridor im Erneuerbare-Energien-Gesetz. Sie ist nicht durch europarechtliche Vorgaben begrenzt und insofern nicht durch Initiativen auf europäischer Ebene beeinflussbar.

3. Nachfrage zu den Abordnungen von Lehrkräften

Abgeordnete Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In den Ergänzungen zu den Antworten auf die Kleinen Anfragen für die Fragestunde in der 20. Sitzung des Landtags am 22. Juni 2018 (Fragen 15, 16 und 19 in Drucksache 18/1180) in Drucksache 18/1234 macht die Landesregierung Angaben zu Abordnungen an niedersächsischen Schulen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es ist das Ziel der Landesregierung, eine landesweit ausgewogene und bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zu erreichen. Je nachdem

wie sich die regionale Versorgung der Schulen darstellt, wird zielgerichtet und bedarfsorientiert von Schulen abgeordnet, die überdurchschnittlich versorgt sind, sodass alle Schulformen betroffen sein können.

Die Bewerbungs- und Einstellungssituation hat unmittelbar Auswirkung auf die Frage, in welchem Umfang und an welche Schulformen Abordnungen vorgenommen werden müssen. Das Einstellungsverfahren zum 06.08.2018 ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Kurzfristige Einstellungen vor dem Stichtag zur Erhebung der Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2018/2019 oder sonstige Personalveränderungen werden noch zu Korrekturen führen, sodass der Planungsstand in Bezug auf das Abordnungsvolumen täglichen Veränderungen unterworfen ist. Je früher Aussagen erfragt werden, desto größer sind die Schwankungen bei den Zahlen. Darüber hinaus sind in Einzelfällen Einstellungen noch bis zum Abschluss des Haushaltsjahrs möglich. Die Personalplanung ist ein kontinuierlicher, dauerhafter Vorgang, der sich nicht nur auf die Einstellungsverfahren zum Schuljahrs- und Schulhalbjahrsbeginn eines jeden Jahres bezieht, sondern der auch auf kurzfristige Versorgungsveränderungen an Schulen reagiert.

Die Gymnasien waren schon vor den neuen Stellenzuweisungen und Stellenverlagerungsmöglichkeiten die am besten versorgte Schulform, und die Stellenzuweisung berücksichtigen bereits aktuell die Bewerbersituation und den prognostizierten Mehrbedarf an Lehrkräften zum Schuljahr 2020/2021. Daher sind die Schulleitungen der Gymnasien im laufenden Einstellungsverfahren spätestens mit Veröffentlichung des Einstellungsbeschlusses vom 11.04.2018 darüber informiert worden, dass es im kommenden Schuljahr schulformübergreifende Abordnungen geben wird.

Die Abordnungsmaßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung werden von der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) verfügt. Dabei wird zwischen schulformgleichen und schulformübergreifenden Abordnungen unterschieden. Es wird angestrebt, Abordnungen auf Landkreisebene durchzuführen, soweit ein Ausgleich zwischen den Schulen auf diese Weise erreichbar ist.

Gemäß der Regelung zur Übertragung der dienstrechtlichen Befugnisse werden die notwendigen Maßnahmen zwischen den Schulen durch die NLSchB in Absprache mit den betroffenen Schulen vorbereitet und umgesetzt. Regionale Besonderheiten müssen bei der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Daten sind weiterhin nur Planungsdaten mit Stand vom 01.08.2018. Sie stellen nur Zwischenstände dar. Verlässliche und belastbare Daten aus dem Personalmanagementverfahren (PMV) zum Abschluss der Umsetzung der Abordnungsmaßnahmen zum Schuljahrsbeginn, die auch die Grundlage für die Berichte zum 01.09.2017 und zum 08.03.2018 bildeten, lassen sich erst Anfang September vorlegen und stellen dann auch Zahlen dar, die qualitativ mit den Werten aus den beiden letzten Verfahren vergleichbar sind.

1. Wie sehen die Angaben und Zahlen der Abordnungen im Vergleich für das vergangene Schuljahr 2017/2018 aus (zum 1. September 2017 und zum 1. Februar 2018)?

Schulformübergreifende Abordnungen (ohne FÖS und BBS) zum 1. Schulhalbjahr 2018/2019 (Stand: 01.08.2018) im Vergleich:

	Anzahl Stunden
Abordnungen zum 1. Schulhalbjahr 2018/2019 - Stand: 01.08.2018 -	18.506,75
Abordnungen zum 2. Schulhalbjahr 2017/2018 (01.02.2018)	22.213,00
Abordnungen zum 01.09.2017	20.707,00

Vergleich der Abordnungen	Anzahl Stunden
1. Schulhalbjahr 2018/2019 zum 01.02.2018	- 3.706,25
1. Schulhalbjahr 2018/2019 zum 01.09.2017	- 2.200,25
2. Schulhalbjahr 2017/2018 zum 01.09.2017	+ 1.506,00

Erfasst sind jeweils die neu verfügbaren und die fortgeführten Abordnungen von Lehrkräften.

2. Wie sehen die Angaben und Zahlen aktuell für das Schuljahr 2018/2019 aus?

Anzahl Stunden neu verfügte Abordnungen von Lehrkräften zum 1. Schulhalbjahr 2018/2019 (Stand: 01.08.2018) Hinzu kommen 1 131 Std. fortgeführte Abordnungen aus dem vergangenen Schuljahr.					
SF-gleiche AO von/nach	GS (mit GOBS u. GHS)	Schulen Sek-I-Bereich (HS, RS, HRS, OBS)	IGS/KGS	GY (inkl. Kolleg)	ABS gesamt
GS (mit GOBS u. GHS)	9.748,0	-	-	-	9.748,0
Schulen Sek I-Bereich (HS, RS, HRS, OBS)	-	1.068,0	-	-	1.068,0
IGS/KGS	-	-	355,5	-	355,5
GY (inkl. Kolleg)	-	-	-	759,5	759,5
Gesamt:	9.748,0	1.068,0	355,5	759,5	11.931,0
SF-übergreifende AO von/nach	GS (mit GOBS u. GHS)	Schulen Sek-I-Bereich (HS, RS, HRS, OBS)	IGS/KGS	GY (inkl. Kolleg)	ABS gesamt
GS (mit GOBS u. GHS)	-	1.024,0	98,5	10,0	1.132,5
Schulen Sek I-Bereich (HS, RS, HRS, OBS)	2.623,0	1.752,5	749,0	102,0	5.226,5
IGS/KGS	610,5	877,0	-	199,0	1.686,5
GY (inkl. Kolleg)	2.297,0	4.739,75	2.293,5	-	9.330,25
Gesamt:	5.530,5	8.393,25	3.141,0	311,0	17.375,75

Schulformgleiche Abordnungen können aus folgenden Gründen notwendig sein:

- Entsprechend den Besonderheiten der Regionalabteilungen ergibt sich ein unterschiedlich hoher regionaler Ausgleichsbedarf vor dem Hintergrund der Unterrichtsversorgung. Dieser ergibt sich u. a. aus der Realisierung der Einstellungsmöglichkeiten.
- Abordnungen erfolgen mit dem Ziel einer ausgeglichenen Fächerversorgung.
- Aufgrund der Verlagerung der Sprachförderung vor der Einschulung entfällt der Zusatzbedarf (076) an den Grundschulen in unterschiedlicher Höhe an den Grundschulen; dieser ist auszugleichen.

Ziel der künftigen Einstellungsverfahren ist es, durch möglichst bedarfsgerechte Stellenbesetzungen das Ausgleichsvolumen zu verringern und damit den Abordnungsbedarf innerhalb der einzelnen Schulform zu verringern.

3. Welche Schulen haben sowohl Abordnungen erhalten als auch selbst abgeordnet (Ringabordnungen)?

Zum Ausgleich fächerspezifischer Bedarfe und aufgrund regionaler Besonderheiten auch unter Berücksichtigung sehr kleiner Systeme - wie z. B. Grundschulen - waren Abordnungen dieser Art schon immer notwendig. Beispielhaft sind hier fachspezifische Ausgleichsmaßnahmen in den Fächern Musik, Kunst, Religion oder Sport an kleinen Systemen zu nennen. Insofern stehen schulfachliche Erwägungen bei Abordnungen stets im Vordergrund. In der Folge kann es fachlich durchaus geboten sein, dass Schulen sowohl Abordnungen erhalten als auch Lehrkräfte von diesen abgeordnet werden.

Bei den nachfolgend aufgeführten Schulen sind auch die Schulen erfasst, bei denen in der Regel aus den vorstehend genannten Gründen schulformgleich abgeordnet wird.

Name der Schule	Schulform	Ort
Cato Bontjes van Beek-Gymnasium	GY	Achim
Janosch-Grundschule, Augustfehn	GS	Apen
Integrierte Gesamtschule Augustfehn	IGS	Apen
Grundschule an den Seewiesen	GS	Bad Bodenteich
Oberschule Bad Essen	OBS	Bad Essen
Lieth-Schule, Oberschule Bad Fallingbostel	OBS m. GY	Bad Fallingbostel
Oberschule Bad Gandersheim	OBS	Bad Gandersheim
Gymnasium Bad Zwischenahn-Edewecht	GY	Bad Zwischenahn
Hauptschule Barßel	HS	Barßel
Integrierte Gesamtschule Barßel	IGS	Barßel
Oberschule Petermoor Bassum	OBS m. GY	Bassum
Sonnenschule (GS Bendestorf)	GS	Bendestorf
Grundschule Bienenbüttel	GS	Bienenbüttel
Grundschule Bilshausen	GS	Bilshausen
Jörg-Immendorff-Schule Bleckede - Hauptschule	HS	Bleckede
Grundschule Boitwarden	GS	Brake
Haupt- und Realschule Brake	HRS	Brake
IGS Brake	IGS	Brake
Greselius-Gymnasium	GY	Bramsche
Realschule Bramsche	RS	Bramsche
Grundschule Querum	GS	Braunschweig
Grundschule Timmerlah	GS	Braunschweig
Grundschule Engeo	GS	Bremervörde
Gymnasium Bremervörde	GY	Bremervörde
Findorff-Realschule	RS	Bremervörde
Grund- u. Oberschule Waldschule Buchholz i.d.N.	GOBS	Buchholz
Grundschule Bunde	GS	Bunde
Grundschule Wymeer	GS	Bunde
Grundschule Altkloster	GS	Buxtehude
IGS Buxtehude	IGS	Buxtehude
Grundschule Altencelle	GS	Celle
Grundschule Hehlentorschule	GS	Celle
Grundschule Waldweg	GS	Celle
GS Heese-Süd	GS	Celle
OBS Celle I (Auf der Heese)	OBS	Celle
OBS Celle II	OBS	Celle
OBS-GY Westercelle (Celle III)	OBS m.GY	Celle
Drawehn-Schule Clenze	KGS	Clenze
Grundschule Schule am Ith	GS	Coppenbrügge
Hauptschule Bleickenschule	HS	Cuxhaven
Oberschule Am Dorn Dahlenburg	OBS	Dahlenburg
Grundschule Rüschenhof, kath. GS	GS	Damme
Grundschule Delligsen	GS	Delligsen
Grundschule an der Beethovenstraße	GS	Delmenhorst
Grundschule Bungerhof-Hasbergen	GS	Delmenhorst
Grundschule Hermann-Allmers-Schule	GS	Delmenhorst
Grundschule Mühlenkampfschule	GS	Diepholz
Grundschule Sankt Hülfe-Heede	GS	Diepholz
Grundschule Dissen	GS	Dissen
IGS Hermann Freye Schule	IGS	Dissen
Realschule Dissen	RS	Dissen
Grundschule Dörpen	GS	Dörpen
Gymnasium Dörpen (SEK I)	GY	Dörpen
Grundschule Dörverden	GS	Dörverden

Name der Schule	Schulform	Ort
Grundschule Westen	GS	Dörverden
Elbdeich-Grundschule Drage	GS	Drage
Grundschule Drebber	GS	Drebber
Grundschule Assel	GS	Drochtersen
Grundschule Dornbusch	GS	Drochtersen
Heinz-Sielmann-Realschule	RS	Duderstadt
Mühlenbergschule-Hauptschule	HS	Edemissen
Mühlenberg-Realschule Edemissen	RS	Edemissen
Grundschule Lienen	GS	Elsfleth
Grundschule Am Wall	GS	Emden
Grundschule Constantia	GS	Emden
Westerburgschule	GS	Emden
Integrierte Gesamtschule Emden	IGS	Emden
Grundschule Eschershausen	GS	Eschershausen
Hauptschule Herbert-Jander-Schule	HS	Esens
Oberschule Esterwegen	OBS m. GY	Esterwegen
Grundschule Friedeburg	GS	Friedeburg
Evangelische Grundschule Edewechterdamm	GS	Friesoythe
Grundschule am Markatal, kath. GS	GS	Friesoythe
Grundschule Neuscharrel, kath. GS	GS	Friesoythe
Grundschule Schwagstorf	GS	Fürstenau
Gymnasium Ganderkesee	GY	Ganderkesee
Grund- und Oberschule Gartow	GOBS	Gartow
Grundschule Bonifatiuschule Dalum	GS	Geeste
Grundschule St. Antonius	GS	Geeste
Grundschule Langen II, Am Wilden Moor	GS	Geestland
Matthias-Claudius-Gymnasium	GY	Gehrden
Grundschule Regenbogenschule	GS	Georgsmarienhütte
IGS Gifhorn	IGS	Gifhorn
Fritz-Reuter-Realschule	RS	Gifhorn
Grundschule Klenkendorfer Mühle	GS	Gnarrenburg
Grundschule Kuhstedt	GS	Gnarrenburg
IGS Adolf-Grimme Goslar-Oker	IGS	Goslar
Realschule Goldene Aue	RS	Goslar
Grundschule Grasberg	GS	Grasberg
Greta-Schoon-Grundschule Spetzerfehn	GS	Großefehn
Gesamtschule am Wällenberg	KGS	Hambergen
Grund- u. Oberschule Pestalozzi-Schule	GOBS	Hameln
Wilhelm-Raabe-Schule, Grund- und Oberschule	GOBS	Hameln
Grund- u. Hauptschule Klütschule	GS	Hameln
Schiller-Gymnasium	GY	Hameln
Grundschule Karl-Soehle-Schule	GS	Hankensbüttel
Grundschule Buchholz-Kleefeld II	GS	Hannover
Goetheschule Hannover, Gymnasium	GY	Hannover
Kurt-Schwitters-Gymnasium Misburg	GY	Hannover
IGS Vahrenheide/Sahlkamp	IGS	Hannover
Grundschule Harpstedt	GS	Harpstedt
Gymnasium Julianum	GY	Helmstedt
Christian-Gymnasium	GY	Hermannsburg
OBS Hermannsburg	OBS	Hermannsburg
Ganztagsgrundschule Nord	GS	Hildesheim
Porta-Coeli-Schule, OBS mit Gym. Himmelpforten	OBS m. GY	Himmelpforten
Haupt- und Realschule Hinte	HRS	Hinte
Grundschule Hipstedt	GS	Hipstedt
Grundschule Hodenhagen	GS	Hodenhagen
Oberschule Hodenhagen	OBS	Hodenhagen
VGS Hollern-Twielenfleth	GS	Hollern

Name der Schule	Schulform	Ort
Oberschule-GY Peter-Ustinov Hude	OBS m. GY	Hude
Oberschule Jade	OBS	Jade
Grundschule am Westerminnerweg	GS	Jork
Oberschule Jork	OBS m. GY	Jork
Grundschule Mulsum-Kutenholz	GS	Kutenholz
OBS-GY Lachendorf	OBS m. GY	Lachendorf
Oberschule Lamspringe	OBS	Lamspringe
OBS Lamstedt (Schule am Hohen Rade)	OBS	Lamstedt
Gymnasium Lilienthal	GY	Lilienthal
Oberschule Magister-Nothold-Schule	OBS	Lindhorst
Grundschule Franziskus-Schule, kath. GS	GS	Lohne
Grundschule Von-Galen-Schule, kath. GS	GS	Lohne
Hauptschule Stegermannschule	HS	Lohne
Realschule Lohne	RS	Lohne
Grundschule Bunnan, kath. GS	GS	Löningen
Realschule St.-Ludgeri-Schule	RS	Löningen
Grund- und Oberschule Lorup	GOBS	Lorup
Grundschule Häcklingen	GS	Lüneburg
Grundschule Igelschule	GS	Lüneburg
Wilhelm-Raabe-Schule	GY	Lüneburg
Christianische Oberschule am Kreideberg	OBS	Lüneburg
Hanseschule Oedeme -Oberschule-	OBS	Lüneburg
Oberschule am Wasserturm	OBS	Lüneburg
Grund- und Oberschule Lindenschule Buer	GOBS	Melle
Grönenbergschule	GS	Melle
Oberschule Ratsschule	OBS	Melle
Wilhelm-Fredemann Oberschule	OBS	Melle - Neuenkirchen
Grundschule Johannes-Gutenberg-Schule	GS	Meppen
Oberschule Kardinal-von-Galen-Schule	OBS	Meppen
Grundschule Peheim, kath. GS	GS	Molbergen
Grundschule Veenhusen	GS	Moormerland
Grundschule Warsingsfehn-Ost	GS	Moormerland
Grundschule Neetze	GS	Neetze
Grundschule am Moor Neu Wulmstorf	GS	Neu Wulmstorf
Grund- und Oberschule Neuhaus/Elbe	GOBS	Neuhaus/Elbe
Grundschule Michael Ende Schule, FöS-Kl. SR	GS	Neustadt
Haupt- u. Realschule Neustadt/Rbge., Leine-Schule	HRS	Neustadt
GHS Leintorschule Nienburg	GHS	Nienburg
Grundschule Friedrich-Ebert-Schule	GS	Nienburg
Grundschule Stadflur	GS	Nordhorn
OBS Ludwig-Povel-Schule	OBS	Nordhorn
Grundschule Kreyenbrück	GS	Oldenburg
Grund- und Oberschule Oldendorf	GOBS	Oldendorf
Grundschule Elisabeth-Siegel-Schule	GS	Osnabrück
Grundschule Eversburg	GS	Osnabrück
Schule in der Dodesheide	GS	Osnabrück
Ratsgymnasium Osnabrück	GY	Osnabrück
Hauptschule Innenstadt	HS	Osnabrück
IGS Osterholz-Scharmbeck	IGS	Osterholz-Scharmbeck
Tilman-Riemenschneider-Gymnasium	GY	Osterode
Grundschule Oyten	GS	Oyten
Gymnasium Papenburg	GY	Papenburg
Grundschule Parsau	GS	Parsau
Grundschule Fröbelschule	GS	Peine
Bodenstedt-Wilhelmschule Peine, RS - HS - OGTS	HRS	Peine
Artland-Gymnasium	GY	Quakenbrück

Name der Schule	Schulform	Ort
Londy-Schule, Grund- u. Oberschule Rethem	GOBS	Rethem
Grundschule Rhade	GS	Rhade
Grundschule Ritterhude	GS	Ritterhude
Grundschule Klecken	GS	Rosengarten
Oberschule Rosengarten	OBS m. GY	Rosengarten
Schule am Grafel	GS	Rotenburg/W.
IGS Rotenburg	IGS	Rotenburg/W.
Grundschule Am Fredenberg	GS	Salzgitter
Gottfried-Linke-Realschule	RS	Salzgitter
OBS Salzhausen	OBS	Salzhausen
Laurentus-Siemer-Gymnasium	GY	Saterland
Grundschule Scharnebeck	GS	Scharnebeck
Schule am Schiffshebewerk, OBS Scharnebeck	OBS	Scharnebeck
Bgm.-von-Soosten-Schule (Wehdel)	GS	Schiffdorf
KGS Schneverdingen	KGS	Schneverdingen
Gymnasium Hittfeld	GY	Seevetal
IGS Seevetal	IGS	Seevetal
Grundschule Sickte	GS	Sickte
Gymnasium Sottrum	GY	Sottrum
Otto-Hahn-Gymnasium	GY	Springe
IGS Springe	IGS	Springe
Grundschule Campe	GS	Stade
Hauptschule Thuner Straße	HS	Stade
IGS Stade	IGS	Stade
Grundschule Seefeld-Schwei	GS	Stadland
Grundschule Ashausen	GS	Stelle
OBS Mittelweser	OBS	Stolzenau
Schlossschule Stolzenau	RS	Stolzenau
Grundschule Moordorf	GS	Südbrookmerland
Grundschule Moorhusen	GS	Südbrookmerland
Grundschule Wiegboldsbur	GS	Südbrookmerland
Haupt- und Realschule Südbrookmerland	HRS	Südbrookmerland
Grundschule Sulingen	GS	Sulingen
Grund- und Oberschule Syke	GOBS	Syke
Realschule Syke	RS	Syke
Grundschule Holdenstedt	GS	Uelzen
Grundschule Lucas-Backmeister-Schule	GS	Uelzen
Herzog-Ernst-Gymnasium	GY	Uelzen
Lessing-Gymnasium	GY	Uelzen
Realschule Uetze	RS	Uetze
GS Unterlüß	GS	Unterlüß
Grundschule Hollen	GS	Uplengen
Oberschule Sollingschule	OBS	Uslar
Grundschule Albert-Schweitzer-Schule	GS	Vechede
Grundschule Hagen, kath. GS	GS	Vechta
Grundschule Martin-Luther-Schule, ev. GS	GS	Vechta
Klaus-Störtebeker-Schule, HS Verden	HS	Verden/Aller
Grundschule Gerbertschule, kath. GS	GS	Visbek
Grundschule Wahrenholz	GS	Wahrenholz
Grundschule Erich-Kästner-Schule Hollage	GS	Wallenhorst
Grundschule Vorbrück	GS	Walsrode
Oberschule Aueschule Wendeburg	OBS	Wendeburg
Grundschule Wehm, OT Werlte-Wehm	GS	Werlte
Grundschule St. Franziskus	GS	Werpeloh
Grundschule Weyhausen	GS	Weyhausen
KGS Leeste	KGS	Weyhe-Leeste
Grundschule Wiesenhofschule	GS	Wilhelmshaven

Name der Schule	Schulform	Ort
GS Rheinstraße	GS	Wilhelmshaven
Gymnasium Winsen	GY	Winsen/Luhe
Grund- und Oberschule Wittingen	GOBS	Wittingen
IGS Wittingen	IGS	Wittingen
Grundschule Carolinensiel	GS	Wittmund
Grundschule Fämmelse	GS	Wolfenbüttel
Grundschule Groß Stöckheim	GS	Wolfenbüttel
Wilhelm-Busch-Grundschule	GS	Wolfenbüttel
Phoenix Gymnasium Wolfsburg - Vorsfelde	GY	Wolfsburg
Hauptschule Fallersleben	HS	Wolfsburg
Grund- und Gesamtschule Wolfsburg	IGS, GS	Wolfsburg
Wolfsburg-Kolleg, Inst. z. Erlangung d. Hochschulreife	Kolleg	Wolfsburg
Grundschule Klostergang	GS	Zeven
St.-Viti-Gymnasium	GY	Zeven
IGS Carl-Friedrich-Gauß-Schule - IGS	IGS	Zeven
Carl-Friedrich-Gauß-Oberschule	OBS	Zeven

4. Entscheidungsgrundlagen für Rechnerumstellung von Linux auf Windows in der Steuerverwaltung

Abgeordnete Harm Rykena und Peer Lilienthal (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Koalitionsvertrag von CDU und SPD heißt es im Abschnitt Finanzen unter Punkt 6, Steuerpolitik und Steuerverwaltung:

„Wir werden den in Niedersachsen bislang Linux-basierten Verfahrensbetrieb aufgeben, mit dem Ziel, auf diesem Weg die länderübergreifende Zusammenarbeit zu erleichtern und den Aufwand in Programmierung und Verfahrensbetreuung zu reduzieren.“

Nun berichtet das IT-Portal heise.de am 24. Juli 2018, dass in der niedersächsischen Steuerverwaltung 13 000 Arbeitsplatz-Computer von Linux auf Windows umgestellt werden sollen.⁶

Der Artikel beruft sich auf Aussagen der Sprecherin des Finanzministeriums.

„Für das über mehrere Jahre laufende Gesamtprojekt wolle die Exekutive im kommenden Jahr 5,9 Millionen Euro und für die Folgejahre jeweils 7 Millionen Euro zur Verfügung stellen.“

Die Entscheidungen für die Umstellung scheinen bereits gefallen zu sein, da bereits Geldmittel über mehrere Jahre eingeplant sind. Laut Heise online ist die Entscheidung ohne vorherige Kosten-Nutzen-Analyse und einen Vergleich beider Systeme gefallen. Hierzu heißt es im Artikel:

„Für detailliertere Aussagen, welcher der derzeit untersuchten Lösungsansätze tatsächlich verfolgt wird, sei es noch zu früh, erklärte das Ministerium weiter. Zunächst müssten die Rahmenbedingungen festgelegt und eine Vorauswahl möglicher Lösungsansätze getroffen werden. Im Anschluss könne eine ‚Entscheidung über das weitere Vorgehen und eine Kosten-/Nutzenabwägung in Auftrag gegeben werden‘. Aufgrund der Komplexität des IT-Betriebs und der sehr heterogenen Rahmenbedingungen dürften fundierte Angaben dazu nicht vor Ende des Jahres möglich sein.“

⁶ <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Linux-Aus-Niedersachsen-will-knapp-13-000-Rechner-auf-Windows-umstellen-4119380.html> (Zugriff am 30.07.2018 um 11:34 Uhr)

Die Autoren des Artikels verweisen auf die bisher wohl sehr erfolgreiche Nutzung von Linux in niedersächsischen Finanzämtern und schreiben, dass das Betriebssystem hohe Akzeptanz bei den Beamten genieße.

„Eine EU-Beobachtungsstelle führt die vorausgegangene Umstellung der Rechner auf OpenSuse 12.2/13.2 seit 2012 als Vorzeigeprojekt für eine erfolgreiche ‚XXL-Migration‘. Laut einer Umfrage habe der Großteil der Nutzer etwa in den rund 70 Finanzämtern Niedersachsens den Wechsel begrüßt und sich nach Trainingsstunden gut bis sehr gut darauf vorbereitet gesehen. Rechtliche Probleme habe es nicht gegeben, die Umstiegskosten hätten sich im Rahmen gehalten.“

Vorbemerkung der Landesregierung

In der niedersächsischen Steuerverwaltung sind aktuell ca. 12 000 stationäre Arbeitsplatzrechner mit dem Betriebssystem Linux sowie ca. 4 600 stationäre Arbeitsplatzrechner und Notebooks mit dem Betriebssystem Windows im Einsatz. Im Jahr 2012 hat sich die Landesregierung dazu entschlossen, die Synergieeffekte einer Vereinheitlichung der Steuer-Fachanwendungen aller Länderfinanzverwaltungen in Deutschland zu nutzen. Seitdem sind in den niedersächsischen Finanzämtern nahezu ausschließlich Fachanwendungen im Einsatz, die im (Länder-)Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung) entwickelt wurden. Diese Entwicklung soll grundsätzlich plattformunabhängig erfolgen.

Dennoch führte insbesondere der Einsatz der zentralen Dialog-Komponente seit dem Umstieg auf das KONSENS-Produkt in Niedersachsen vermehrt zu Störungen. Diese in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Störungsfälle führten Anfang 2017 dazu, dass zwischen dem Finanzministerium (MF) und der damaligen Oberfinanzdirektion (OFD) - heute Landesamt für Steuern Niedersachsen (LStN) - erste Gespräche geführt wurden über einen Wechsel von Linux auf Windows. Hintergrund: Die im Konzert von Bund und Ländern stattfindende und bislang erfolgreiche koordinierte Softwareentwicklung im Steuerbereich ist im Verlauf der Jahre immer komplexer und aufgrund der extremen Vernetzung und gegenseitigen Abhängigkeiten leider auch anfälliger geworden für Störungen und Ausfälle. Die Finanzressorts von Bund und Ländern arbeiten intensiv an dem Thema und streben auf allen Ebenen eine Reduzierung dieser Komplexität, eine Optimierung der Steuerung und Transparenz und eine weitere Steigerung der Effizienz im KONSENS-Verbund an. Für Niedersachsen bedeutet dies indes, dass der über viele Jahre erfolgreiche und kostengünstige Einsatz von Linux zunehmend kritischer gesehen werden muss. Niedersachsen ist unter allen Bundesländern das einzige Land, welches im steuerlichen Bereich auf den Arbeitsplätzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch Linux einsetzt. Die o. g. Gespräche zwischen MF und LStN führten dazu, dass die Steuerabteilung im MF im Frühjahr 2017 ein Prüfprojekt (Voruntersuchung) für einen möglichen Wechsel von Linux auf Windows vorgeschlagen hat. Das Prüfprojekt/die Voruntersuchung war und ist aufwändig und noch nicht vollständig abgeschlossen, aber es gab schon im Sommer 2017 klare Anzeichen, dass ein Wechsel aus Gründen der Stabilität des Gesamtsystems dringend anzuraten ist.

Im Zuge der Koalitionsverhandlungen haben die Koalitionäre das Thema Wechsel Linux/Windows in ihrem Koalitionsvertrag fixiert. Im Oktober 2017 und im Mai 2018 sind bei der Aktualisierung von Fachanwendungen im Rahmen von KONSENS speziell für Niedersachsen bei Übernahme einer Anwendung erhebliche Probleme aufgetreten, die zu einem teilweisen IT-Ausfall in den niedersächsischen Finanzämtern führten. Als Ursache dieses Ausfalls sieht das MF auch, dass die Entwicklung der Fachanwendungen originär für und auf Basis des Betriebssystems Windows erfolgte, welches in allen anderen Bundesländern im Einsatz ist. Diese Länder waren von den oben beschriebenen Ausfällen nicht betroffen.

Darüber hinaus haben die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein im Jahr 2017 beschlossen, den Betrieb der Steuer-Fachanwendungen durch eine länderübergreifende einheitliche Verfahrensbetreuung sicherzustellen. Dabei übernimmt ein Land die Betreuung einer Fachanwendung für alle norddeutschen Länder. Das notwendige IT-Personal kann dadurch zielgerichtet gebündelt und zum Einsatz gebracht werden.

Zudem gebieten die demografische Entwicklung und der angespannte IT-Arbeitsmarkt, die Kräfte im Land sinnvoll zu bündeln. Daher strebt die Landesregierung mit dem Wechsel des Betriebssys-

tems auch einen Wechsel des Dienstleisters an. Den (neuen) Clientbetrieb soll zukünftig nicht mehr das Finanz-Rechenzentrum des Landesamts für Steuern Niedersachsen erledigen, sondern ein zentraler Dienstleister des Landes Niedersachsen. Hierdurch werden für Niedersachsen ressortübergreifende Synergieeffekte entstehen.

Der Abschlussbericht des LStN wird für Ende Oktober 2018 erwartet. Im Anschluss daran bedarf es einer alle Aspekte umfassenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Endgültige Entscheidungen der Landesregierung sind bei planmäßigem Verlauf für Anfang 2019 vorgesehen.

1. Auf welcher Grundlage wurde die Entscheidung im Koalitionsvertrag für eine Umstellung beschlossen, da ja bis heute offensichtlich keinerlei Kosten-Nutzen-Rechnung existiert?

Grundlage der Entscheidung im Koalitionsvertrag für eine Umstellung des Betriebssystems war zum einen die Tatsache, dass die Betriebssicherheit für zentrale Fachanwendungen, die in den niedersächsischen Finanzämtern zum Einsatz kommen, unter dem Betriebssystem Linux nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand gewährleistet werden kann. Die Umstellung wird als dringend angesehen, um die Betriebssicherheit weiter garantieren zu können. Darüber hinaus gewinnen die Steuerverwaltungen der norddeutschen Länder über eine länderübergreifende Verfahrensbetreuung im IT-Bereich Synergieeffekte beim Personaleinsatz. Dies gelingt umso besser, je harmonisierter die zu betreuenden Fachanwendungen und Betriebssysteme in jedem der Länder zusammen funktionieren. Auf Basis unterschiedlicher im Einsatz befindlicher Betriebssysteme wird es regelmäßig zu extrem aufwendig einzuschätzenden Fehlerkonstellationen kommen.

2. Worin bestanden bisher die Probleme bei der länderübergreifenden Zusammenarbeit?

Einige IT-Fachanwendungen der Steuerverwaltung reagieren unterschiedlich auf den Betriebssystemen Windows und Linux im Produktionsbetrieb. Dies führt zu unterschiedlichen Störungsbildern, die individuell zu bearbeiten sind. Zur Erledigung der Störungen ist ein höherer Aufwand erforderlich. Synergieeffekte können in dieser Form nicht erzielt werden.

3. Was wurde bisher unternommen, um diese Probleme zu lösen?

Die dargelegten Störungen in den niedersächsischen Finanzämtern, die zu umfangreichen Ausfällen einer zentralen Fachanwendung im Oktober 2017 und im Mai 2018 geführt haben, wurden größtenteils durch Anpassungen in der Anwendung behoben. Die Arbeitsfähigkeit der niedersächsischen Finanzämter ist wieder sichergestellt worden. Ein Teil der Fehler befindet sich noch im Beseitigungsprozess.

Das LStN wurde beauftragt, im Rahmen einer Voruntersuchung die Machbarkeit einer Betriebssystemumstellung hin zu einem Windows-Betriebssystem in seinen unterschiedlichen Ausprägungsstufen zu untersuchen sowie einen damit verbundenen Wechsel des Dienstleisters zu prüfen. Die für diese Voruntersuchung erforderlichen Haushaltsmittel sowie die für ein mögliches Umstellungsprojekt (beginnend ab 2019) wurden im Haushalt berücksichtigt.

5. Windenergie in Niedersachsen - Folgen des drohenden Stellenabbaus bei ENERCON

Abgeordnete Stefan Klein, Marcus Bosse, Uwe Santjer, Sabine Tippelt, Matthias Arends, Thordies Hanisch, Frank Henning, Rüdiger Kaurhoff, Jörn Domeier, Petra Emmerich-Kopatsch, Dr. Dörte Liebetruh und Jochen Beekhuis (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zum 1. Januar 2018 hat der Rotorblatthersteller Carbon Rotec aus Lemwerder seinen Geschäftsbetrieb, auch aufgrund des Verlustes seines wichtigsten Kunden, des Windkraftanlagenbauers Nordex, eingestellt. Anfang August 2018 teilte nun der Windkraftanlagenhersteller ENERCON aus Aurich mit, dass insgesamt über 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon etwa 700 allein in Niedersachsen, ihren Arbeitsplatz verlieren werden. Die Folgen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre Familien, für die betroffenen Kommunen und für weitere mittelbar betroffene Unternehmen und Handwerksbetriebe sind gravierend. ENERCON begründet diese Maßnahmen mit der Internationalisierung der Unternehmensstrategie, den deutlich gesunkenen Absatzzahlen im deutschen Binnenmarkt und den sich zum Nachteil verändernden Rahmenbedingungen.

Hintergrund:

Die Vergütungshöhe des erneuerbaren Stroms wird aufgrund der letzten großen EEG-Novelle seit Anfang 2017 nicht wie bisher staatlich festgelegt, sondern grundsätzlich durch Ausschreibungen wettbewerblich ermittelt.

Zwei Jahre nach Einführung des Ausschreibungssystems haben die neuen Ausschreibungen für den Bau von Windparks zu einem enormen Kostendruck geführt. Nur die günstigsten Gebote erlangen in den Ausschreibungen eine Förderung und damit die Möglichkeit, ihre Projekte wirtschaftlich tragbar zu realisieren.

Laut NDR (PM vom 12. Juli 2018) ist der Ausbau der Windenergie an Land und auf See ins Stocken gekommen, nachdem im Erneuerbare-Energien-Gesetz Ausschreibungen eingeführt wurden, mit denen gleichzeitig der mögliche Zubau begrenzt wird auf ein Niveau deutlich unter dem Zubau der Vorjahre. Aus Sicht von Vertretern der Windenergiebranche kamen Fehlentwicklungen bei den Ausschreibungen in 2017 hinzu, in denen sich nahezu ausschließlich vermeintliche Bürgerenergieprojekte ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung durchsetzten, die - sofern überhaupt - erst nach 2020 realisiert werden dürften. In der Folge ist insbesondere für 2019 eine Zubaudelle zu erwarten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der letzten großen EEG-Novelle wurde die gesetzlich geregelte Festvergütung für den Strom aus Wind-, Photovoltaik- und Biomasseanlagen abgeschafft zugunsten der wettbewerblichen Ermittlung der Fördersätze per Ausschreibungen. Die Einführung des Ausschreibungssystems ermöglichte zugleich eine zielgerechte Mengensteuerung der Neuinstallation von Anlagen über die Ausschreibungskontingente. Zuvor sah das EEG zwar auch schon Ausbaupfade vor. Jedoch führte die Überschreitung der Obergrenze des Zubaus lediglich zu einer i. d. R. moderaten Reduktion des Fördersatzes mit der Folge, dass die Ausbauziele bei der Windenergie regelmäßig zum Teil deutlich übertroffen wurden. Die im geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehenen Ausschreibungsmengen für Windenergie an Land fallen bereits spürbar geringer aus als der Zubau der letzten Jahre.

Bei der Konzeption des Ausschreibungsdesigns für Windenergie an Land wurden Bürgerenergiegesellschaften mit deutlichen Privilegien gegenüber anderen Projektierern versehen, um ihnen unter den veränderten Bedingungen eine Chance einzuräumen, im Wettbewerb zu bestehen. Nicht nur, dass sie sich auch ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung an der Ausschreibung beteiligen durften - der Bürgerenergie war dazu noch eine zwei Jahre längere Realisierungsfrist für ih-

re Projekte eingeräumt worden. Da Bürgerenergieprojekte damit ihre Gebote in Erwartung technologischen Effizienzfortschrittes und folglich höherer Erträge kalkulieren konnten, entfielen in den Ausschreibungen von 2017 letztlich über 90 % der Zuschlagsmenge auf Bürgerenergieprojekte ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung. In der Folge brachen bei allen in Deutschland ansässigen Herstellern die neu eingehenden Bestellungen für den nationalen Markt ein (sogenannte Zubaudelle). Für 2018 wird mit einem Rückgang der Errichtungszahlen um rund ein Drittel gerechnet. Aufgrund der Ausschreibungsergebnisse in 2017 wird für 2019 ein Zubau von höchstens 1 500 bis 2 000 Megawatt prognostiziert, der damit deutlich unterhalb des Ausbaupfades im EEG liegen würde. Auch vor diesem Hintergrund wurden im Koalitionsvertrag von CDU und SPD auf Bundesebene Sonderkontingente für die Ausschreibungen bei der Windenergie und Photovoltaik vereinbart, die schon in den Jahren 2019 und 2020 wirksam werden sollen.

1. Welche Einbußen bedeuten die Arbeitsplatzverluste für die Branche im Hinblick auf den Erhalt wichtigen Know-hows und damit ihrer Position im internationalen Wettbewerb einerseits und für die kommunalen Gebietskörperschaften andererseits?

Der Landesregierung liegen derzeit keine belastbaren Informationen zu den konkreten Auswirkungen des angekündigten Abbaus von über 800 Arbeitsplätzen im Bereich der Windenergie auf den Erhalt des Fachwissens, die Position im internationalen Wettbewerb und die kommunalen Gebietskörperschaften vor.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf etwa 65 % zu erhöhen. Damit die Wertschöpfung dieses Ausbaus weitestgehend in Deutschland verbleibt, muss verhindert werden, dass die Windenergieindustrie das gleiche Schicksal erleidet wie die Photovoltaikhersteller vor einigen Jahren. Mit dem Verlust der Arbeitsplätze droht auch das Know-how der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für den Ausbau der Windenergie in Deutschland verloren zu gehen.

2. In welcher Form setzt sich die Landesregierung für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein (Erhalt der Arbeitsplätze, möglicher Ersatz und/oder Alternativen)?

Die Landesregierung steht in einem engen Kontakt mit allen Akteuren. Sie wirkt darauf hin, dass sich die Geschäftsleitungen der betroffenen Unternehmen die erforderliche Zeit nehmen, die Entscheidungen zum Abbau von Arbeitsplätzen zu überdenken, um Alternativen zu entwickeln und konstruktive Gespräche mit den Beschäftigten zu führen. Anderweitige Arbeitsplätze, bei anderen Arbeitgebern in der Region, sollen auch im Interesse der Arbeitnehmer nur letzte Möglichkeit sein, da diese gut ausgebildeten Fachkräfte für den weiteren notwendigen Ausbau der Windenergie in Deutschland nicht mehr verfügbar wären.

So sind am 15. August die Betriebsräte der betroffenen Unternehmen, Vertreter der zuständigen Agenturen für Arbeit, der Präsident des Bundesverbands WindEnergie e. V., Vertreter der IG Metall, der Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Ostfriesland und Papenburg sowie Abgeordnete des Landtags auf Einladung des Wirtschaftsminister zum Runden Tisch in Hannover zusammengekommen. Der niedersächsische Umweltminister und der Bundeswirtschaftsminister haben sich am 16. April 2018 mit Gewerkschaftsvertretern und Abgeordneten in Emden getroffen.

Das Land trägt mit seinen Förderprogrammen umfangreich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei. Allein zur Förderung von betrieblichen Investitionen stehen derzeit rund 40 Millionen Euro jährlich zur Verfügung, womit regelmäßig hunderte von Arbeitsplätzen neu geschaffen und gesichert werden. Diese Förderung kommt in einem hohen Umfang der niedersächsischen Küstenregion (und damit auch den Standorten der Windenergiebranche) zugute, welche von Leer bis Cuxhaven durchgängig zur Fördergebietskulisse gehört.

Die Arbeitsverwaltung wurde frühzeitig eingebunden und schöpft alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel der Arbeitsförderung aus.

3. Welche Schritte unternimmt die Landesregierung, um auf die Bundesregierung hinzuwirken, damit die im Koalitionsvertrag für den Bund angekündigten Sonderausschreibungen von 4 Gigawatt Windenergie an Land und der Sonderbeitrag für Offshorewindenergie eingeführt werden?

Die Landesregierung hatte bereits frühzeitig im Verfahren der EEG-Novelle 2017 auf Probleme und Risiken für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien hingewiesen und Änderungen vorgeschlagen. Ein auf Ebene der Ministerpräsidentenkonferenz zwischenzeitlich gefundener Kompromiss zwischen Bund und Ländern wurde von Niedersachsen als grundsätzlich vertretbar mitgetragen. Nachdem dieser im weiteren parlamentarischen Verfahren weitere bedeutende Änderungen erfuhr - etwa eine Beschränkung des Ausbaus der Windenergie auf See zu Beginn der 2020er-Jahre -, hat Niedersachsen den vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf am 8. Juli 2016 abgelehnt.

Mit dem Cuxhavener Appell 2.0 haben die Wirtschaftsminister und -senatoren der norddeutschen Länder, Verbände der Offshorewindbranche, der Oberbürgermeister der Stadt Cuxhaven (im Namen von elf Oberbürgermeistern und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern) und der IG Metall Küste auf Initiative des seinerzeitigen Wirtschaftsministers im September 2017 auf Korrekturen beim Bund gedrungen. Vor dem Hintergrund der deutlichen Kostensenkungen, die sich in der ersten nationalen Ausschreibung für Windenergie auf See (April 2017), aber auch international abzeichneten, fordern die Unterzeichner des Appells eine Anhebung der Ausbauziele für Windenergie auf See von 15 auf 20 Gigawatt bis 2030 und 30 Gigawatt bis 2035. Ferner wird mit dem Appell auf die Ermöglichung weiterer Projekte im Zeitraum 2020 bis 2025 gedrungen, um Bestand und Entwicklung der Offshorewindenergiebranche zu sichern. Die Landesregierung steht hinter diesen Forderungen und hat sie sich in ihrem Koalitionsvertrag zu Eigen gemacht.

Mit einer von den norddeutschen Ländern getragenen Initiative wurde die zentrale Forderung des Appells nach einem ambitionierteren Ausbau der Offshorewindenergie im Januar 2018 in den Bundesrat getragen. Eine Ländermehrheit kam dort allerdings nicht zustande.

Im Bereich der Windenergie an Land ist Niedersachsen ebenfalls frühzeitig aktiv geworden, um die Fehlentwicklungen in den Ausschreibungen in 2017 zu korrigieren und eine in Folge zu erwartende Zubaudelle abzuwenden respektive zu mindern.

Unmittelbar nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der zweiten Ausschreibungsrunde hat der damalige Wirtschaftsminister Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Unternehmen zu einem Branchendialog am 25. August 2017 eingeladen. Anlässlich diesen Branchendialogs haben die Beteiligten ein Positionspapier erarbeitet, in dem auf die Gefahr eines weiteren Arbeitsplatzabbaus in der Windenergiebranche hingewiesen wird und als vordringlichste Maßnahme Sonderausschreibungen für die Jahre 2018, 2019 und 2020 gefordert werden. Dieses Positionspapier wurde der damaligen Bundesministerin für Wirtschaft und Energie, den Vorsitzenden der Landesgruppen Niedersachsen bzw. den energiepolitischen Sprechern im Deutschen Bundestag sowie dem Präsidenten der Bundesnetzagentur übersandt.

Mit einer eigenen Bundesratsinitiative hat Niedersachsen im Januar 2018 kurzfristig nötige Korrekturmaßnahmen gefordert. Gegenstand war, dass bis auf weiteres nur Projekte mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung zu den Ausschreibungen zugelassen werden sollen sowie das Ausschreibungsvolumen in 2018 einmalig um 2 000 Megawatt erhöht wird, um die zu erwartende Ausbaudelle zu mildern und den Verlust von Arbeitsplätzen zu verhindern. Durchgesetzt hat sich im Bundesrat ein abgemilderter Antrag, der lediglich ein zusätzliches Ausschreibungsvolumen von 1 400 MW mit späterer Verrechnung vorsah.

Bundestag und Bundesrat haben am 7. und 8. Juni 2018 lediglich den Vorschlag zur verpflichtenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgegriffen. Diese nötige Gesetzesanpassung wurde von Niedersachsen begrüßt, zugleich aber in einer Protokollerklärung im Bundesrat deutlich gemacht, dass dies nicht ausreichend sei. Um die Ausbauziele für erneuerbare Energien sowie die Klimaziele zur CO₂-Emissionsminderung zu erreichen, ist es dringend erforderlich, dass seitens der Bundesregierung eine Regelung vorgelegt wird mit der die vom Bundesrat geforderten zusätzlichen Ausschreibungen in Höhe von 1,4 GW und die im Koalitionsvertrag des Bundes vereinbarten Sonderausschreibungen in Höhe von bundesweit 4 GW für Windenergie an Land, die in den Jahren

2019 und 2020 wirksam werden sollen, umgesetzt werden. Gerade aus industriepolitischen Gründen und zur Sicherung der Arbeitsplätze braucht es einen raschen Einstieg in die vereinbarten Sonderausschreibungen, um eine ausreichende Planungsperspektive für die von der Zubaulücke betroffenen Unternehmen aufzuzeigen.

Darüber hinaus wurden Forderungen zur Umsetzung von Sonderausschreibungen bzw. zur Intensivierung des Ausbaus der Windenergie mit folgenden Ministerkonferenzbeschlüssen an den Bund gerichtet:

- Besprechung der Regierungschefin und Regierungschefs der norddeutschen Länder (KND) am 24.05.2018
- Umweltministerkonferenz am 08.06.2018
- Wirtschaftsministerkonferenz am 27./28.06.2018

Ferner wurden von Mitgliedern der Landesregierung diverse Gespräche mit einschlägigen Akteuren geführt. Beispielsweise hat der Wirtschaftsminister am 6. August mit den Geschäftsführern der ENERCON GmbH die aktuelle Situation diskutiert und am 12. August in einem Telefonat dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie die dramatische Situation geschildert und den Minister zur unverzüglichen Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes aufgefordert. Der Umweltminister hat jüngst im Rahmen eines gemeinsamen Termins auf der Sommerreise des Bundeswirtschaftsministers (sogenannte Netzausbaureise) gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsminister ein Gespräch mit Vertretern des Betriebsrats von ENERCON und der IG Metall geführt, bei dem auch die Dringlichkeit des geforderten Sonderausschreibungskontingents für die Windenergie erörtert wurde und seitens des Bundes eine zügige Lösung angekündigt wurde.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Landesregierung die anstehenden Probleme bereits frühzeitig erkannt hat und in vielfacher Hinsicht initiativ geworden ist, um nötige Änderungen und Korrekturen beim Bund anzumahnen. Sie wird weiter darauf drängen, dass die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene angelegten Ansätze für eine entschlossenerere Umsetzung der Energiewende angegangen werden.

Für Niedersachsen verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Windenergienutzung an Land bis 2050 auf mindestens 20 GW zu steigern. Zentrale Voraussetzung dafür ist die Verfügbarkeit ausreichender geeigneter Flächen. Die kommunalen Planungsträger sind in Niedersachsen die relevanten Akteure bei der Suche nach den verträglichsten Standorten vor Ort. Mit dem Windenergieerlass und dem zugehörigen Leitfaden zum Artenschutz leistet das Land Hilfestellung und Orientierung und gibt den Planungsträgern individuelle Orientierungswerte an die Hand, in welchem Maß sie - entsprechend den jeweiligen regionalen Voraussetzungen - zur Erreichung des landesweiten Ausbauziels beitragen können. Landesseitig ist zu beobachten, inwieweit die Flächenbereitstellung und der Ausbau im Soll liegen oder beispielsweise über das Landes-Raumordnungsprogramm nachgesteuert werden muss.

Die Mengensteuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland erfolgt über die bundesrechtlichen Regelungen - konkret die technologiespezifischen Ausbaupfade und den Ausbaukorridor im Erneuerbare-Energien-Gesetz. Sie ist nicht durch europarechtliche Vorgaben begrenzt und insofern nicht durch Initiativen auf europäischer Ebene beeinflussbar.

6. Welche Probleme sind aus der Abschaffung der Elternbeiträge für Kindergartenplätze entstanden?

Abgeordnete Julia Willie Hamburg, Dragos Pancescu, Belit Onay, Detlev Schulz-Hendel und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit dem 1. August 2018 müssen Eltern für eine bis zu achtstündige Betreuung pro Tag in einem Kindergarten keine Elternbeiträge mehr bezahlen. Die kurzfristige Umstellung hat die Träger der

Einrichtungen jedoch vor erhebliche Probleme gestellt. So hat z. B. der evangelisch-lutherische Stadtkirchenverband Hannover noch am 3. Juli 2018 die Eltern darauf hingewiesen, dass er noch keine Informationen darüber habe, wie die Beitragsfreiheit umgesetzt werden solle, da z. B. - zum damaligen Zeitpunkt - noch nicht bekannt gewesen sei, ob Früh- und Spätdienste von den Eltern bezahlt werden müssten, ob Kinder, die im Zeitraum von August bis Oktober drei Jahre alt werden, schon vom Beitrag befreit würden oder wie die Geschwisterregelung zukünftig umgesetzt werden solle. Viele Kommunen hatten nicht die Zeit, fristgemäß eine neue Beitragsatzung zur Regelung der offenen kommunalen Fragen auf den Weg zu bringen. Bei vielen Trägern gab und gibt es die Befürchtung, dass die entfallenden Elternbeiträge nicht rechtzeitig durch erhöhte Finanzhilfeforderungen des Landes kompensiert würden oder dass die erhöhte Finanzhilfe nicht ausreichen würde, um die Kosten der Träger zu decken. Insbesondere kleine Träger ohne große Rücklagen sehen sich hierbei in ihrer Existenz bedroht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat die Landesregierung alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, damit Träger die vollständige Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder zum 01.08.2018 umsetzen konnten. So wurde gewährleistet, dass alle Träger zum 01.08.2018 erhöhte Abschlagszahlungen erhielten, um die Einnahmeausfälle für die entfallenden Elternbeiträge für Kindergartenkinder ohne zeitliche Verzögerung zu kompensieren.

Zudem wurden über die Veröffentlichung einer FAQ-Liste unmittelbar im Anschluss an die Verabschiedung des Gesetzes weitere Informationen zu häufig gestellten Fragen zur Verfügung gestellt. Die Liste ist über folgenden Link aufrufbar: http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/eltern/beitragsfreiheit_kindergartenkinder/beitragsfreiheit-fuer-kindergartenkinder-88880.html

Die Umsetzung der ab 01.08.2018 geltenden Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) fällt in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die wiederum Ansprechpartner der kommunalen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen sind. Inwieweit Geschwisterkinder von den durch die Landesregierung beitragsfrei gestellten Kindergartenkindern in Krippen- und Hortgruppen Beiträge zahlen müssen und ihr Status als Geschwisterkind zu einer Reduzierung oder Befreiung von Beiträgen führt, ist eine Entscheidung, die Kommunen im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts und ihrer Satzungsautonomie für die Festlegung von Beiträgen für Krippenkinder und Schulkinder treffen. Die Landesregierung verfügt hier über keine Zuständigkeiten, geht aber gleichwohl davon aus, dass die Kommunen mit diesem Recht verantwortungsvoll umgehen!

1. Welche Hinweise auf Probleme vor Ort, die sich aus der kurzfristigen Abschaffung der Elternbeiträge zum 01.08.2018 ergeben, haben die Landesregierung erreicht?

Eine Vielzahl der im Kultusministerium eingegangenen Fragen zur Abschaffung der Elternbeiträge bezog sich auf konkrete Einzelfälle, wie den zeitlichen Umfang der beitragsfrei zu stellenden Betreuung, die Geltung der Regelungen zur Beitragsfreiheit für Betriebskindertagesstätten und Kinderspielkreise oder die Höhe des Ausgleichs an die kommunalen Träger für die Gewährleistung der Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder.

Eine andere Gruppe von Zuschriften befasst sich mit in kommunaler Zuständigkeit liegenden Regelungen wie der Erhebung von Zusatzentgelten oder Fragen zur Geschwisterermäßigung für Krippen- und Hortkinder.

Das Kultusministerium steht hierzu allen Betroffenen im Wege einer telefonischen und schriftlichen Beratung zur Seite.

2. Wie viele Betriebskindergärten und freie Träger des Landes erhalten nicht die erhöhte Finanzhilfe des Landes, weil sie die vorgegebene Quote an externen Kindern nicht erfüllen bzw. zusätzliche Beiträge erheben und somit die Regularien für die Landesförderung nicht einhalten?

Da zur Anzahl, Auslastung und Beitragsstruktur von Betriebskindertagesstätten in Niedersachsen auf Landesebene keine statistischen Erhebungen geführt werden, ist eine Aussage zu der Frage, wie viele Betriebskindergärten und freie Träger des Landes die erhöhte Finanzhilfe des Landes nicht erhalten, derzeit nicht möglich.

3. In welcher Höhe wurden die vom Land angekündigten Abschläge zur Kompensation der entfallenden Elternbeiträge an welche Kommune ausgezahlt?

Für rund 4 000 Einrichtungen wurden am 01.08.2018 erhöhte Abschläge in Höhe von rund 63,2 Millionen Euro ausgezahlt.

Die Abschläge wurden direkt an die öffentlichen und freien Träger ausgezahlt.

7. Freiwilligendienste im Sport in Niedersachsen?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Jahr 2011 wurde der Bundesfreiwilligendienst (BFD) eingeführt. Laut Presseberichten haben seit 2011 gut 300 000 Menschen den BFD begonnen. Jedoch breche jeder Dritte den Dienst vorzeitig ab.

„Der Bundesfreiwilligendienst war zum 1. Juli 2011 als Ersatz für den zusammen mit der Wehrpflicht weggefallenen Zivildienst geschaffen worden. Seitdem haben dem Bericht zufolge insgesamt 307 372 Männer und Frauen in Deutschland daran teilgenommen. Von ihnen quittierten im Zeitraum zwischen Juli 2011 und März 2018 genau 98 633 vorzeitig den in der Regel zwölf Monate langen Dienst. Die Abbruchquote liegt damit bei 32 %.“ (tagesschau.de, 22.05.2018)

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) im Sport und der Bundesfreiwilligendienst (BFD) im Sport werden vom ASC Göttingen von 1846 e. V. in Kooperation mit der Sportjugend Niedersachsen im Landessportbund Niedersachsen e. V. koordiniert und durchgeführt.

1. Wie viele Plätze werden im Bundesfreiwilligendienst im Sportbereich (BFD im Spitzensport bzw. BFD Welcome) und im Freiwillige Sozialen Jahr Sport in Niedersachsen jährlich seit 2011 vergeben?

Die nachfolgende Statistik weist nicht die Anzahl der Plätze, sondern die Anzahl der Freiwilligendienstleistenden aus:

Jahr	FSJ	BFD	Gesamt
2011	309	217	526
2012	332	262	594
2013	350	275	625
2014	371	308	679
2015	485	328	813
2016	447	430	877
2017	459	437	896
2018	376	505	881

2. Wie hoch ist die Quote der Abbrecher bei den Freiwilligendiensten im Sport in Niedersachsen?

Der Freiwilligendienst (FSJ/BFD) im Sport in Niedersachsen kann ganzjährig zum 1. und 15. eines jeden Monats begonnen werden und muss einen Umfang von mindestens sechs bzw. maximal 18 Monaten aufweisen. Daraus ergibt sich, dass Freiwilligendienstverträge nicht zwingend über einen Zeitraum von zwölf Monaten geschlossen werden müssen. Der ASC Göttingen von 1846 e. V. in Kooperation mit der Sportjugend empfiehlt einen zwölfmonatigen Freiwilligendienst, was jedoch nicht verpflichtend ist.

Unter der Voraussetzung, dass eine unter sechsmonatige Teilnahme an einem Freiwilligendienst als Abbruch eines Freiwilligendienstes gewertet wird, ergibt sich das nachfolgende Ergebnis:

Im Kalenderjahr 2017 absolvierten insgesamt 896 Freiwillige einen Freiwilligendienst (FSJ/BFD) im Sport in Niedersachsen. Davon haben 51 Freiwillige ihren Freiwilligendienst vorzeitig abgebrochen. Darüber hinaus haben 82 Freiwillige ihren Freiwilligendienst mit Einverständnis der jeweiligen Partner verkürzt. Eine solche Verkürzung wird jedoch als ordnungsgemäß absolvierter Freiwilligendienst gewertet.

3. In welchen Einsatzstellen kommen Freiwillige in o. g. Programmen im Sport in Niedersachsen mit welchen Projekten zum Einsatz?

Die Freiwilligendienstleistenden (FSJ/BFD) im Sport in Niedersachsen werden in Sportvereinen, Sportverbänden, Schulen, Bildungsstätten, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und Bewegungskindergärten eingesetzt. Der Einsatz der Freiwilligendienstleistenden findet somit ausschließlich innerhalb gemeinwohlorientierter Einrichtungen statt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt größtenteils im Bereich Kinder- und Jugendarbeit im Sport. Darüber hinaus können die Freiwilligen, insbesondere die Bundesfreiwilligendienstleistenden, in weiteren Tätigkeitsfeldern aktiv werden: Sport und Organisation, Sporträume, Sport und Wettkampf, Sport und Ältere, Sport mit Behinderten.

8. Ansehen des niedersächsischen Wissenschaftsstandortes

Abgeordneter Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Eine internationale Recherchegemeinschaft u. a. von NDR und WDR hat ihre Untersuchungen über scheinwissenschaftliche Verlage veröffentlicht. Laut Autoren haben die Ergebnisse ein bisher unvorstellbares Ausmaß betrügerischer Tätigkeiten zutage gelegt.

„Demnach haben mehr als 5 000 Forscherinnen und Forscher deutscher Hochschulen, Institute und Bundesbehörden oft mit öffentlichen Geldern finanzierte Beiträge in wertlosen Online-Fachzeitschriften scheinwissenschaftlicher Verlage veröffentlicht. Diese beachten die grundlegenden Regeln der wissenschaftlichen Qualitätssicherung nicht. Dort kann praktisch jeder veröffentlichen, was er will - ob er Wissenschaftler ist oder nicht, ob die Forschungsergebnisse stimmen und nachvollziehbar sind oder nicht. Weltweit sind den Recherchen zufolge 400 000 Forscherinnen und Forscher betroffen.“⁷

Weiter heißt es: „Das Phänomen der pseudowissenschaftlichen Verlage ist zwar seit einigen Jahren bekannt unter dem Begriff ‚Raubverlage‘. Deutsche Hochschulen und Forschungsgesellschaften hatten bereits in der Vergangenheit davor gewarnt. Neu sind jedoch das Ausmaß und die ra-

⁷ <http://www.tagesschau.de/inland/fakescience-101.html> (Zugriff 09.08.2018, 10:18 Uhr)

sant gestiegenen Zahlen. Die Zahl solcher Publikationen bei fünf der wichtigsten Verlage hat sich den Recherchen zufolge seit 2013 weltweit verdreifacht, in Deutschland gar verfünffacht.⁸

Der deutsche Wissenschaftsstandort scheint trotz bisheriger Warnungen besonders betroffen, wie die Wachstumsraten der Veröffentlichungen deutscher Wissenschaftler bei den scheinwissenschaftlichen Verlagen aufzeigen.

Die Autoren der Recherche verweisen darauf, dass noch zu klären sei, inwiefern Wissenschaftler in die Irre geleitet würden oder sie die Unwissenschaftlichkeit der Verlage wissentlich in Kauf nähmen, weil sie über die Menge an Publikationen ihre Karrierechancen vergrößerten. Die Autoren sprechen von „Täuschung bei wissenschaftlichen Publikationen im großen Stil“ und erklären den Mechanismus folgendermaßen:

„Wer sich als Wissenschaftler einen Namen machen will, der muss veröffentlichen. Und wenn er Geld für seine Forschung einwerben will, allemal. Jedes Jahr gehen etliche Millionen sogenannte Drittmittel an deutsche Wissenschaftler. Damit ist Geld von großen Forschungsförderern gemeint, z. B. der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Volkswagenstiftung oder von Bundesministerien. Die geben Geld für Projekte, die gut in ihr Förderprofil passen und die besonders erfolgversprechend klingen. Wissenschaftler, die Geld einwerben wollen, müssen bei ihrem Antrag belegen, dass sie tatsächlich förderungswürdig sind. Und das machen sie u. a., indem sie auflisten, wie viele Veröffentlichungen sie schon in wissenschaftlichen Journalen platziert haben. Die Anzahl adelt den Forscher und ist sozusagen die Währung im Wissenschaftsbetrieb.“⁹

Niedersachsen könnte von dem betrügerischen System besonders betroffen sein, wie die Autoren der Recherche am Beispiel der Leibniz Universität Hannover aufzeigen.

„Verwickelt sind Wissenschaftler nahezu aller großen deutschen Hochschulen. Spitzenreiter mit insgesamt 29 Veröffentlichungen über zehn Jahre bis 2016 ist ein Institut der Leibniz Universität Hannover: das Institut für Fabrikanlagen und Logistik (IFA) am Produktionstechnischen Zentrum Hannover (PZH). Für Niedersachsen konnte das Rechercheteam aber auch mehrere Fälle unseriöser Veröffentlichungen an der TU Braunschweig dokumentieren.“¹⁰

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in renommierten Fachzeitschriften ist für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unverzichtbar, um eine Diskussion in Fachkreisen zu initiieren, und auch einen Transfer in die Gesellschaft hinein einzuleiten. Zur Qualitätssicherung führen die Fachzeitschriften entsprechend den Standards guter wissenschaftlicher Praxis aufwändige Peer-Review-Verfahren durch, d. h. die eingereichten Beiträge werden von ausgewiesenen Expertinnen und Experten begutachtet. Auf dieser weltweit etablierten und anerkannten Praxis beruht das Reputationssystem der Wissenschafts-Community, d. h. Veröffentlichungen sind wie Drittmittel, Preise und Patente Elemente, die zur Beurteilung von Qualität z. B. bei der Bewertung von Forschungsanträgen oder in Berufungsverfahren herangezogen werden. Qualität hat dabei den Vorrang vor Quantität: So hat z. B. die DFG die Anzahl der bei Antragstellungen einzureichenden Publikationen auf zehn begrenzt.

Durch Open-Access haben sich die Möglichkeiten erweitert, Artikel nicht nur in Print-Zeitschriften zu veröffentlichen, sondern auch in Online-Journalen, die zum Teil auch kostenlos genutzt werden können. Autorinnen und Autoren zahlen, sofern ihr Beitrag positiv begutachtet und veröffentlicht wurde, eine Gebühr an die Zeitschrift. Etliche Hochschulen haben z. B. im Rahmen ihrer Open-Access-Strategien Publikationsfonds eingerichtet, um die bei ihnen tätigen Forschenden hierbei zu beraten und finanziell zu unterstützen.

⁸ Ebd.

⁹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/wissenschaftsskandal102_page-1.html (Zugriff 9.08.2018, 10: 30 Uhr)

¹⁰ Ebd.

In diesem wachsenden Markt wissenschaftlicher Veröffentlichungen haben nun unseriöse Anbieter - sogenannte Raubverleger - ein „Geschäftsmodell“ entwickelt, indem sie Forschende mit aggressiver Werbung und professionellem Auftreten zur Veröffentlichung von Beiträgen gegen Zahlung einer Publikationsgebühr auffordern, ohne aber das auf ihren Websites versprochene Begutachtungsverfahren durchzuführen. Folglich werden i. d. R. alle eingereichten Beiträge angenommen und zügig veröffentlicht. Dies untergräbt die Vertrauenswürdigkeit wissenschaftlicher Publikationen und ist ein Betrug an Wissenschaft und Gesellschaft.

Die Methoden der „Raubverleger“ sind oftmals auf den ersten Blick nicht leicht zu durchschauen: Zum Teil sind die Websites sehr professionell erstellt; die Titel der Zeitschriften ähneln oftmals bekannten und anerkannten Zeitschriften. Auch werden in den Editorial Boards die Namen angesehener Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne deren Wissen angegeben. Daher ist davon auszugehen, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in derartigen Journalen veröffentlicht haben, in aller Regel einer Täuschung aufgesessen sind, und nicht vorsätzlich gehandelt haben. Die aktuelle Recherche geht von 400 000 weltweit betroffenen Forscherinnen und Forschern aus, davon 5 000 in Deutschland. 2015 gab es laut OECD-Daten 586 030 Forscherinnen und Forscher in Deutschland. Die genannte Anzahl entspricht also rund 1 %.

Eine Umfrage an den niedersächsischen Hochschulen hat ergeben, dass insbesondere an den größeren Universitäten vereinzelt entsprechende Fälle bekannt geworden sind. Die Fallzahlen (pro Jahr) bewegen sich stets im niedrigen einstelligen Bereich. Im Übrigen wird auf die Unterrichtung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) zu diesem Thema in der 9. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur am 13.08.2018 verwiesen.

1. Die Autoren der Recherche berichten, dass der Betrug mit den scheinwissenschaftlichen Verlagen seit einigen Jahren bekannt sei. Welche Maßnahmen wurden bisher von dieser und vorherigen Landesregierungen ergriffen, um das Ansehen des niedersächsischen Wissenschaftsstandortes zu schützen?

Die 2015 gemeinsam von der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen und dem MWK verabschiedeten „Leitlinien zur Transparenz in der Forschung“ dienen dem Ziel, die Vertrauenswürdigkeit der Wissenschaft zu sichern, indem Transparenz über Prozesse und Ergebnisse wissenschaftlichen Arbeitens hergestellt wird. Die Hochschulen stellen durch die jährliche Veröffentlichung von Projektdaten Transparenz darüber her, wer in wessen Auftrag mit welcher Fragestellung forscht. Ferner veröffentlichen sie nach Abschluss eines Projekts die wesentlichen Forschungsergebnisse i. d. R. auf ihrer Website, und entwickeln Open-Access-Strategien, um den Zugang zu Forschungsergebnissen innerhalb der Wissenschaft und für die Öffentlichkeit zu erleichtern. Innerhalb der Hochschulen gibt es Kommissionen für Forschungsethik als Plattformen für den wissenschaftlichen und ethischen Diskurs über verantwortungsvolles Forschen.

2. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung die betrügerischen Tätigkeiten bei den wissenschaftlichen Veröffentlichungen aufdecken und aufarbeiten (lassen)?

Die niedersächsischen Hochschulen sind für das Thema nachhaltig sensibilisiert. Einige haben bereits mit Rundschreiben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Problematik hingewiesen und über vorhandene Checklisten und Kriterien zum Erkennen unseriöser Publikationen informiert; andere bereiten dies vor. Insbesondere die Universitätsbibliotheken (z. B. SUB Göttingen, TIB Hannover) verfügen über umfangreiche Beratungsexpertise. Die Universität Hannover hat zudem die wissenschaftlich Tätigen gebeten, in ihrem eigenen Interesse Veröffentlichungen in unseriösen Publikationsorten aus ihren Publikationslisten zu entfernen und vor allem nicht mehr bei Antragstellungen zu verwenden. Dies zeigt, dass - auch in Niedersachsen - die Selbstregulierung des Wissenschaftssystems gut funktioniert und damit die wissenschaftliche Integrität der Forschenden gesichert wird, ebenso wie die Vertrauenswürdigkeit des Wissenschaftssystems insgesamt.

3. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung das geschädigte Ansehen des niedersächsischen Wissenschaftsstandorts wiederherstellen?

Angesichts der geringen Fallzahlen von betroffenen Publikationen an niedersächsischen Hochschulen tätiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist nicht zu erkennen, dass das Ansehen des Wissenschaftsstandorts Niedersachsen beeinträchtigt ist.

9. Rot-grünes Modellprojekt Tempo 30: Zulassung der Kommunen zum weiteren Auswahlverfahren abgeschlossen

Abgeordneter Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der 17. Wahlperiode hat die rot-grüne Koalition das „Modellprojekt Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen“ initiiert. Mithilfe des Projekts soll das Land herausfinden und prüfen, inwieweit sich eine verminderte Geschwindigkeit auf Verkehrssicherheit, Lärm und Luftverschmutzung auswirkt. Das Modellprojekt wird drei Jahre dauern und wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden. Kommunen konnten sich bewerben, die Abschnitte benennen konnten, die mindestens 500 m lang waren. Auf den Streckenabschnitten mussten die Grenzwerte für Lärm und Luftemissionen überschritten worden sein bzw. musste dort eine Unfallgefahr nachgewiesen werden. Mittlerweile ist das Bewerbungsverfahren abgeschlossen, und die Bewerbungsunterlagen sind ausgewertet worden. Kommunen, die die erforderlichen Mindestanforderungen gemäß Abschnitt B Nr. 1 der Leistungsbeschreibung erfüllt haben, sind zu weiteren Auswahlverfahren zugelassen worden. Der entsprechende Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr war den Kommunen am 26. September 2017 bekannt gegeben worden.

1. Welche Kommunen haben sich um die Teilnahme an dem Modellprojekt „Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen“ beworben?

Städte Bad Salzdetfurth, Garbsen, Georgsmarienhütte, Göttingen, Hannover, Laatzen, Leer, Lehrte, Oldenburg, Osnabrück, Ronnenberg, Seelze, Springe, Walsrode, Weener, Winsen (Luhe), Wolfenbüttel; Gemeinden Adendorf, Bispingen, Buchholz (Aller), Edeweicht, Emmerthal, Friedland, Gilten, Hatten, Hohenhameln, Ilsede, Isernhagen, Jesteburg, Lamspringe, Lenne, Neuenkirchen-Vörden, Osloß, Riede, Ritterhude, Schwarmstedt, Seevetal, Thedinghausen, Uetze, Wasbüttel, Wiefelstede, Worpswede; Flecken Barnstorf.

2. Welche dieser Kommunen sind zum weiteren Auswahlverfahren zugelassen worden?

Städte Garbsen, Georgsmarienhütte, Göttingen, Hannover, Laatzen, Leer, Lehrte, Oldenburg, Osnabrück, Ronnenberg, Seelze, Springe, Weener, Winsen (Luhe); Gemeinden Edeweicht, Friedland, Hohenhameln, Seevetal.

3. Nach welchen Kriterien mit welcher jeweiligen Gewichtung und zu wann wird entschieden, welche Strecken und Kommunen konkret in das Projekt einbezogen werden?

Die endgültige Entscheidung, welche Strecken in welchen der zum weiteren Auswahlverfahren zugelassenen 18 Kommunen konkret in das Projekt einbezogen werden, trifft ein noch durch europaweite Ausschreibung zu ermittelndes Gutachterkonsortium unter Beteiligung des „Runden Tisches“, dem Vertreter verschiedener Organisationen und Behörden aus Niedersachsen sowie der Landtagsfraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP angehören. Der „Runde Tisch“ soll das Modellprojekt dauerhaft begleiten und hat auch die Eckpunkte für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren festgelegt, die in der den Kommunen mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Ar-

beit und Verkehr vom 26. September 2017 bekannt gegebenen Leistungsbeschreibung dargelegt sind. Je vorgegebener Größenkategorie - Großstädte, Mittel- und Kleinstädte, kleine Orte mit typischen Ortsdurchfahrten - sollen nach Möglichkeit jeweils mindestens zwei Streckenabschnitte untersucht werden. Nach gegenwärtigem Planungsstand ist mit einer Auswahlentscheidung über die teilnehmenden Kommunen und Strecken sowie dem Projektstart, bei dem zunächst der Ist-Zustand ermittelt wird, im vierten Quartal dieses Jahres zu rechnen.

10. Wird wieder das laut WHO „wahrscheinlich krebserregende“ Glyphosat auf Spielplätzen, Gleisen, Parks und Sportstätten in Niedersachsen ausgebracht?

Abgeordnete Christian Meyer, Miriam Staudt, Imke Byl, Anja Piel, Dragos Pancescu, Stefan Wenzel, Meta Janssen-Kucz, Detlev Schulz-Hendel und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf Spielplätzen, Parks, Sportstätten, öffentlichen Wegen und befestigten Plätzen dürfen Pestizide nur mit Einzelfallgenehmigung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingesetzt werden. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hatte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Mai 2015 per Erlass angewiesen, „bis auf Weiteres keine Genehmigungen für die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auf Nichtkulturland“ mehr zu erteilen. Andere Bundesländer folgten dem niedersächsischen Beispiel, und viele Kommunen erklärten sich für „pestizidfrei“. Vor 2015 gab es ca. 600 Ausnahmegenehmigungen nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes pro Jahr für öffentliche Flächen.

In der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 18/1347 auf eine Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Insektensterben wird angedeutet, dass in einzelnen Fällen wieder Genehmigungen für Pestizideinsätze auf öffentlichen Flächen erteilt werden könnten.

In der HAZ vom 14. August 2018 erklärte Umweltminister Olaf Lies angesichts des Glyphosat-Urteils in den USA: „Die Akzeptanz für den Einsatz von Glyphosat ist hiermit endgültig verschwunden.“ Bereits am 28. November 2017 kritisierte Umweltminister Olaf Lies per Pressemitteilung die Verlängerung der Zulassung von Glyphosat in der EU:

„Aufgrund der Zweifel an der Sicherheit des Mittels solle schon allein aus Vorsorgegründen gegenüber Menschen, Tieren und der Umwelt auf seinen Einsatz verzichtet werden. Wir fordern ein klares Verbot von Glyphosat in Deutschland - möglichst vor Ablauf der Fünfjahresfrist. Das Problem muss jetzt angefasst werden. Es ist dringend geboten, die immer wieder geäußerten Sorgen der Menschen vor gesundheitlichen Auswirkungen ernst zu nehmen. Gemeinsam mit der Landwirtschaft müssen wir an Alternativen zum Einsatz von Glyphosat arbeiten. Dabei geht es auch um den Erhalt der Artenvielfalt, unsere Insektenbestände, den Vogelschutz und die Nahrungsmittelproduktion.“ (PM des MU vom 28. November 2017).

In der NWZ vom 14. Dezember 2017 forderte Umweltminister Lies ebenfalls den „Ausstieg aus Glyphosat“ und kritisierte den hohen Glyphosateinsatz bei der Deutschen Bahn. Im Sommerinterview in der *Neuen Presse* vom 18. Juni 2018 ist dazu Folgendes zu lesen:

„*Neue Presse*: Bei der Debatte um Umweltschutz ist Glyphosat ein großes Thema. Die Bahn meint, auf Glyphosat nicht verzichten zu können.

Olaf Lies: Spannend! Eine mögliche Lösung liefern wir hier aus Hannover. Das Laserzentrum Hannover testet eine Anlage für die Landwirtschaft. Da wird Unkraut mit Laserlicht vernichtet. Das ginge auch an Zügen. Aber das alles rechnet sich natürlich nicht, solange es noch das billige Produkt Glyphosat gibt.

Neue Presse: Das heißt, man muss die Menschen zu ihrem Glück zwingen?

Olaf Lies: Immer, das wissen wir doch von uns selbst (lacht)! Natürlich hat die Industrie in Deutschland in den vergangenen Jahren über hohe Umweltauflagen geklagt, aber unsere Industrie ist damit

ziemlich erfolgreich. Andere Länder haben diese Vorschriften oft später, bei der Einführung ist das dann ein Vorteil für die Produkte aus Deutschland.“

In der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 18/244 auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Wie können 4 200 km Gleisbett in Niedersachsen ohne die Anwendung von Herbiziden unkrautfrei und verkehrssicher gehalten werden?“ erklärt die Landesregierung, dass seit dem Regierungswechsel die „partielle Anwendung glyphosathaltiger PSM für Gleisanlagen und Anlagen des schienengebundenen Verkehrs unter strengen Auflagen wieder genehmigt“ werde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat auch nach dem Regierungswechsel, dem 22.11.2017, keine Genehmigungen für den Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auf Spielplätzen, Parks und Sportstätten erteilt.

In der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 18/244 auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung hat die Landesregierung erklärt: „Daraufhin wurde im Jahr 2017 die partielle Anwendung glyphosathaltiger PSM für Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs unter strengen Auflagen wieder genehmigt“. Dieses war möglich, weil der Erlass des ML an die Landwirtschaftskammer vom Mai 2015 in „speziell gelagerten, seltenen Einzelfällen“ eine Abweichung von der Verfahrensweise, keine Genehmigungen für den Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auf Nichtkulturland zu erteilen, vorsieht. Ab April 2017 wurde in der Vegetationszeit die partielle Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auf Gleisanlagen wieder genehmigt.

1. Wie viele Ausnahmegenehmigungen nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes wurden seit 22. November 2017 auf Nichtkulturland erteilt (bitte nach Kommune, Bahnunternehmen, Anwendungsgrund und Flächenumfang aufschlüsseln)?

Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) sind verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebs sicheren Zustand zu halten (§ 4 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes). Bestandteil dieser Sicherheitspflichten ist es, störenden Bewuchs aus den Gleisanlagen fernzuhalten.

Mit Erlass vom 06.05.2015 wurde die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom ML angewiesen, aus Vorsorgegründen bis auf Weiteres keine Genehmigungen für die Anwendungen glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel zu erteilen. In speziell gelagerten Einzelfällen ist eine Abweichung von dieser Verfahrensweise nach Vorlage dieser Einzelfälle zur Entscheidung im ML möglich.

Ende 2016 hat die zuständige Bahnaufsichtsbehörde signalisiert, einige Streckenabschnitte aufgrund starker Verunkrautung und der damit einhergehenden Gefährdung der Verkehrssicherheit stillzulegen. Daraufhin wurde ab April 2017 die partielle Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel für Gleisanlagen und Anlagen des schienengebundenen Verkehrs wieder genehmigt.

Vom 22.11.2017 bis zum 31.12.2017 wurden keine Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes erteilt. Im Jahr 2018 wurden bisher 412 Genehmigungen ausgestellt. Eine genaue Aufgliederung der Genehmigungen kann in der Kürze der Zeit nicht erstellt werden. Insgesamt ist die Genehmigungszahl jedoch mit der des Jahres 2017 vergleichbar. Aus diesem Grund wird für die Beantwortung der Frage ersatzweise nachfolgend die Auswertung aus dem Jahr 2017 aufgeführt.

Ab April 2017 wurden in der Vegetationsperiode 31 Anträge für den Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln auf Bahngleisen für einen Streckenabschnitt von 530 km genehmigt.

Das Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat im Jahr 2017 weitere Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes ohne den Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln erteilt. Es handelt sich hierbei um 72 Kommunen (Landkreise, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Flecken) für 92 Sportlaufbahnen/Tennenflächen, 251 Friedhöfe mit Hauptwegen, 111 Parks/öffentliche Gärten mit Wegen und Plätzen und 16 Bereiche um Krankenhäuser. Weitere Bahnunternehmen und Kommunen, die Gleisbetreiber sind, haben im Jahr

2017 94 Anträge für den Einsatz der Wirkstoffe Flumioxazin/Flazasulfuron für einen Streckenabschnitt von 1 035 km genehmigt bekommen.

Insgesamt wurden im Jahr 2017 423 Ausnahmegenehmigungen gemäß § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes erteilt.

2. Warum genehmigt das Land vor dem Hintergrund, dass viele Kommunen und auch Verkehrsunternehmen wie die ÜSTRA seit Jahren ohne Glyphosat auskommen, wieder Glyphosat-Anwendungen?

Kommunen erhalten keine Genehmigung für die Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auf Nichtkulturland, es sei denn, Kommunen sind Betreiber von Gleisanlagen, wie z. B. Verkehrsbetriebe. Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel dürfen Kommunen daher nur nach Genehmigung auf Gleisanlagen anwenden und nicht z. B. auf Spielplätzen oder in Parks.

Verkehrsunternehmen erhalten nur Ausnahmegenehmigungen, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist und der angestrebte Zweck nicht mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise erzielt werden kann. Ende 2016 hat die zuständige Bahnaufsichtsbehörde signalisiert, einige Streckenabschnitte aufgrund starker Verunkrautung und der damit einhergehenden Gefährdung der Verkehrssicherheit stillzulegen. Daraufhin wurde ab April 2017 die partielle Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel für Gleisanlagen und Anlagen des schienengebundenen Verkehrs genehmigt.

Ob die ÜSTRA auf den Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auf ihrem Schienennetz verzichtet, ist der Landesregierung nicht bekannt.

3. Teilt die gesamte Landesregierung die o. g. Presseaussage von Umweltminister Olaf Lies „Aufgrund der Zweifel an der Sicherheit des Mittels solle schon allein aus Vorsorgegründen gegenüber Menschen, Tieren und der Umwelt auf seinen Einsatz verzichtet werden“?

Seit vielen Jahren wird über den Pflanzenschutzmittelwirkstoff in der Bevölkerung und unter Fachleuten kontrovers diskutiert. In der EU wurde der Wirkstoff für weitere fünf Jahre zugelassen. Die Landesregierung hat am 06.05.2015 per Erlass an die Landwirtschaftskammer festgelegt, aus Vorsorgegründen den Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auf Nichtkulturland bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr zugelassen. Dieser Erlass hat weiterhin Bestand.

Es ist die Auffassung der Landesregierung nach Möglichkeit auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Dies gilt auch für den Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel.

11. Nach Kritik des ausgetretenen Bürgermeisters Pink an Verteilung der EU-Fördermittel zulasten der Region Braunschweig - Wer hat sich bei den Regionalfördermitteln des Landes durchgesetzt?

Abgeordnete Christian Meyer, Dragos Pancescu, Stefan Wenzel, Julia Hamburg und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut Pressemitteilung des Landwirtschaftsministeriums vom 18. April 2018 wurde die Verteilung der Fördermittel aus den ZILE-Maßnahmen Dorfentwicklung, Basisdienstleistungen, Tourismus und ländlicher Wegebau gegenüber der rot-grünen Landesregierung verändert. Statt jedem der vier Ämter für regionale Landesentwicklung (ArL) die gleiche Fördersumme von 25 % zuzuweisen, wurden vom Landwirtschaftsministerium die Mittel für das ArL Braunschweig auf 20 % und für das ArL Leine-Weser auf 22 % gekürzt.

Dagegen gab es Protest aus der Region Braunschweig. Der aus der CDU ausgetretene Wolfenbütteler Bürgermeister Thomas Pink begründete seinen Austritt u. a. mit der von der CDU nicht gestoppten Veränderung der Förderschlüssel: „Später wollte dann erstaunlicherweise die CDU-Landwirtschaftsministerin die Strukturfördermittel für diese Region reduzieren, und aus unserem so selbstbewussten Landesverband war kein Aufschrei zu hören.“ (*Braunschweiger Zeitung* vom 10. August 2018)

Der CDU-Landesvorsitzende Frank Oesterhelweg stellte demgegenüber in der *Braunschweiger Zeitung* vom 11. August 2018 fest: „Über die Pläne der Landwirtschaftsministerin, die Strukturfördermittel für die Region zu reduzieren, haben die vier Braunschweiger CDU-Abgeordneten mehrfach intern mit der Ministerin und dem Staatssekretär gesprochen - mit positivem Ergebnis.“

Die *NOZ* vom 20. April 2018 berichtete unter der Überschrift: „EU-Fördermittel: Otte-Kinast rudert bei Verteilungsschlüssel zurück“:

„Aus Koalitionskreisen hieß es, dass die Entscheidung des Landwirtschaftsministeriums sowohl bei Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) als auch bei Europaministerin Birgit Honé (SPD) für Verstimmung gesorgt hatte. Denn die seinerzeit von Rot-Grün eingeführte Verteilung zu gleichen Teilen von 25 % sollte auch zur Förderung von Südniedersachsen beitragen. Nun sehen manche bei der SPD durch den Schritt von Ministerin Otte-Kinast die Regionalpolitik der Landesregierung konkretisiert.“

Laut *HAZ* vom 23. April 2018 unter der Überschrift „Machtwort von Weil: Regionalförderung wird nicht geändert - Pläne von Agrarministerin Otte-Kinast (CDU) gestoppt“ soll auch Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) eingegriffen haben: „Im Koalitionsstreit um EU-Fördertöpfe hat Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) offenbar die Pläne von Agrarministerin Barbara Otte-Kinast gestoppt, die Zuschüsse in Niedersachsen neu zu verteilen. Auch künftig sollen alle vier Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) weiterhin rund 25 % der Millionen-Förderung für den ländlichen Raum erhalten.“ (*HAZ* vom 23. August 2018).

1. Stimmt es, dass der Erlass von Ministerin Otte-Kinast aufgehoben wurde und, wie in der Presse berichtet, alle vier Ämter für regionale Landesentwicklung weiterhin 25 % für 2018 zugewiesen bekamen?

Nein, siehe Stenografischer Bericht der 13. Sitzung vom 20.04.2018, Tagesordnungspunkt 30, Fragestunde Frage 1.

2. Wie viele Projekte mit welcher Fördersumme wurden 2018 nach der ZILE-Richtlinie jeweils in den vier Amtsbezirken der ÄrL bewilligt?

ÄrL	bewilligte Zuwendung	Anzahl Vorhaben
Braunschweig	10.514.341,56 Euro	191
Leine-Weser	15.510.934,59 Euro	257
Lüneburg	14.065.016,93 Euro	183
Weser-Ems	13.011.394,47 Euro	85

3. Welche Änderungen an der o. g. Entscheidung des Landwirtschaftsministeriums zur Kürzung der Mittel für die Regionen Braunschweig und Südniedersachsen hat der Landtagsabgeordnete Frank Oesterhelweg erreicht?

Die Landesregierung hat für die ÄrL Braunschweig und Leine-Weser die Prüfung weiterer Kompensationen zugesagt, sofern aus dem Bundeshaushalt 2018 weitere GAK-Mittel nach Niedersachsen fließen. Der Bundeshaushalt 2018 ist verabschiedet, allerdings sind den Ländern die weiteren Bundesmittel noch nicht zugewiesen worden. Nach dem von Bund und Ländern vereinbarten Verteilerschlüssel ist ersichtlich, von welchen weiteren Mittelansätzen Niedersachsen ausgehen kann. Neben den Haushaltsmitteln betrifft dies auch weitere Verpflichtungsermächtigungen (VE), die auf die Jahre 2019 bis 2022 nach den Vorgaben des Bundes verteilt werden. Üblicherweise werden die VE

des dritten und vierten Jahres für Bewilligungen in den zeitlich länger laufenden Flurbereinigerungsverfahren verwendet. MdL Oesterhelweg hat in Gesprächen mit dem Staatssekretär angeregt, diese VE dem ArL Braunschweig als Kompensation zur Verfügung zu stellen. Angesichts umfangreicher und kostenintensiver Vorhaben auf der „Nachrückerliste“ des ArL Braunschweig wurde dieser Vorschlag geprüft und soll nach Zuweisung der Mittel umgesetzt werden. Die genaue Höhe wird erst nach Zuweisung des Bundes feststehen.

12. Kavernenfeld Etzel: Welche Gefahren gehen von automatisch freigesetztem Erdgas aus?

Abgeordnete Meta Janssen-Kucz und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf dem Gelände der Kavernenanlage in Etzel sind am Samstag, 28. Juli 2018 rund 4 400 m³ Erdgas in die Atmosphäre abgelassen worden. Grund sei ein Fehlalarm gewesen, so das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Der Fehlalarm sei durch zwei Gas-Sensoren ausgelöst worden und habe zur Abschaltung eines Verdichters geführt. Durch das automatische Sicherheitssystem sei Druck von den Kompressoren genommen und damit Gas abgelassen worden.

Auf Anfrage der Fragestellerin teilte das Wirtschaftsministerium zudem in der vergangenen Woche mit, dass es sich um den dritten Störfall mit Freisetzung von Erdgas bzw. Erdgaskondensat in den vergangenen zwei Jahren handelt, wobei zu den vorangegangenen Zwischenfällen keine Angaben zu den freigesetzten Mengen gemacht wurden (Drs. 18/1282).

Vorbemerkung der Landesregierung

In den frühen Morgenstunden am 28.07.2018 kam es am Standort des Kavernenspeichers in Etzel zu einer automatischen Sicherheitsabschaltung eines Erdgasverdichters des Betreibers Etzel-Kavernenbetriebergesellschaft mbH & Co. KG (EKB). Nach eingehenden Kontrollen vom Anlagenpersonal (u. a. Gasfreimessung) konnte der Alarm jedoch kurzfristig beendet werden. Auch bestand keine Notwendigkeit, externe Rettungskräfte zu alarmieren. Ursächlich für die Sicherheitsabschaltung war eine prozesstechnische Fehlermeldung an zwei von drei Gassensoren, die die Stromversorgung zu einem Gasverdichter der Speicheranlage überwachen.

Der Vorfall wurde aufgrund der begleitenden Lärmentwicklung (betriebsinterne Sirenenwarnung, Notentspannung über einen Ausbläser) von Anwohnern wahrgenommen und der Polizei gemeldet. Vom Betreiber der Anlage wurden sowohl das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als auch der Landkreis Wittmund und die Gemeinden Friedeburg und Etzel über die Sicherheitsabschaltung informiert. Vor Wiederinbetriebnahme der Speicheranlage wurde diese von einem Mitarbeiter des LBEG inspiziert.

1. Warum wurde das Gas vor der Abgabe nicht abgefackelt?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass entsprechend immissionsschutzrechtlichen Vorgaben grundsätzlich alle brennbaren Gase in Feuerungs- oder Verbrennungsmotorenanlagen mit Energienutzung zu verbrennen oder anderweitig zu verwerten sind. Restmengen sind abzufackeln, sofern andere Nutzungsmöglichkeiten ausscheiden.

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Notentspannung (z. B. Verdichteranlage eines Kavernenspeichers), bei denen aufgrund technischer Standards kurzfristig sehr große Volumenströme verbunden mit hohen Strömungsgeschwindigkeiten auftreten, die nicht verbrannt werden können (Abriss der Flamme). Um derartige Notsituationen sicher zu beherrschen, kommen sogenannte Ausbläser zum Einsatz, die eine schnelle und gefahrlose Entspannung der Gasanlagen ermöglichen.

Das automatische Sicherheitssystem der Speicheranlage der EKB unterscheidet aus sicherheitstechnischen Gründen nicht zwischen einer Fehlermeldung und einem tatsächlichen Vorfall. In beiden Fällen wird der betroffene Anlagenabschnitt prozesstechnisch eingeschlossen und automatisch über einen Ausbläser vollständig druckentlastet. Der Standort und die technische Gestaltung des Ausblägers sind dabei so gewählt, dass vom ausströmenden Gas (leichter als Luft) keine Gefahren für den Anlagenbetrieb oder das Umfeld der Speicheranlage ausgehen können.

2. Was ist die maximale Menge Erdgas, die das Sicherheitssystem automatisch in die Atmosphäre abgeben kann?

Die gesamte Speicheranlage der EKB ist prozesstechnisch in unterschiedliche Sektionen unterteilt, die separat voneinander eingeschlossen und druckentlastet werden können. Im Falle einer Alarmmeldung wird jedoch nur die Sektion gasfrei geschaltet, auf die sich der Alarm bezieht. Beispielsweise umfasst der Anlagenbereich der Gasverdichter ein Volumen von etwa 12 000 m³ (Vn), welches bei einer Notentspannung freigesetzt werden könnte.

Im Falle einer vollständigen Druckentlastung der gesamten Speicheranlage der EKB (alle Sektionen) könnte theoretisch ein Erdgasvolumen von maximal 53 000 m³ (Vn) in die Atmosphäre abgegeben werden.

3. Welche Klimawirkung haben 4 400 m³ unverbrannt freigesetztes Erdgas (bitte in CO₂-Äquivalenten angeben)?

Nach Angaben des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC - Weltklimarat) verfügt Methan über ein Treibhauspotenzial, das etwa 28-mal größer als das von Kohlendioxid ist. Abschätzungen des IPCC zufolge hat Methan heute einen Anteil von ungefähr einem Sechstel an den globalen anthropogenen Treibhausgasemissionen. Damit besitzt Methan eine hohe Klimawirksamkeit und macht einen substanziellen Anteil des menschengemachten Treibhauseffektes aus. Gleichwohl trägt Kohlendioxid seit Beginn der Industrialisierung deutlich stärker zum Anstieg des globalen Treibhauseffektes bei, etwa doppelt so stark wie Methan. Zudem hat sich der Anstieg der Methankonzentration in der Atmosphäre seit Mitte der 1990er-Jahre deutlich verlangsamt, während der von Kohlendioxid sich weiter beschleunigt.

Das aufgrund der Sicherheitsabschaltung der Speicheranlage der EKB freigesetzte Methanvolumen von 4 400 m³ (Vn) entspricht einem CO₂-Äquivalent von rund 83 000 kg.

13. Das Pflegestellen-Förderprogramm des Bundes: Nutzung in Niedersachsens Krankenhäusern

Abgeordnete Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Einem Artikel der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 27. Juli 2018 zufolge sind von den 660 Millionen Euro, die die Krankenkassen seit 2016 für die Schaffung neuer Pflegestellen in den Krankenhäusern zur Verfügung stellen, erst rund 160 Millionen Euro abgerufen worden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Landesregierung liegen keine eigenen Daten vor, in welchem Umfang die niedersächsischen Plankrankenhäuser von dem Pflegestellen-Förderprogramm Gebrauch gemacht haben. Die folgenden Angaben sind aus dem Bericht des GKV-Spitzenverbandes zum Pflegestellen-Förderpro-

gramm in den Förderjahren 2016 und 2017 an das Bundesministerium für Gesundheit vom 29.06.2018 entnommen.

1. Wie viele Krankenhäuser in Niedersachsen haben Mittel aus dem Pflegestellen-Förderprogramm in Anspruch genommen?

In Niedersachsen haben im Jahr 2016 92 Krankenhäuser Mittel aus dem Pflegestellen-Förderprogramm in Anspruch genommen, im Jahr 2017 waren es 99 Krankenhäuser. Das entspricht einem Anteil an den niedersächsischen Krankenhäusern von 59 % in 2016 bzw. 66 % in 2017.

2. Wie viele zusätzliche Pflegestellen sind durch das Pflegestellen-Förderprogramm in Niedersachsen geschaffen worden?

In 2016 wurden in Niedersachsen durch das Pflegestellen-Förderprogramm 224 zusätzliche Pflegestellen neu geschaffen, im Jahr 2017 waren es 329 Stellen.

3. Wie erklärt sich die Landesregierung die bisher geringe Inanspruchnahme des Pflegestellen-Förderprogramms?

Nach Ansicht der Landesregierung haben im Ländervergleich die niedersächsischen Krankenhäuser das Pflegestellen-Förderprogramm überdurchschnittlich stark in Anspruch genommen. In 2016 lag der Anteil nur in Nordrhein-Westfalen (66 %) und im Saarland höher (71 %). 2017 lagen nur das Saarland (74 %) und Bremen (90 %) über dem niedersächsischen Wert. In dem Bericht des GKV-Spitzenverbands finden sich keine näheren Ausführungen zu den Gründen für die nicht in Anspruch genommenen Mittel. Es ist aber davon auszugehen, dass das Erfordernis der anteiligen Finanzierung der Kosten des Pflegestellenförderprogramms 2016 und 2017 durch die Krankenhausträger sowie der zunehmende Fachkräftemangel Auswirkungen auf die Inanspruchnahme des Pflegestellen-Förderprogramms hatten. Ab dem Jahr 2019 soll der bisherige Eigenanteil der Krankenhausträger entfallen.

14. Runder Tisch Fluchtursachenbekämpfung - Sind Fluchtursachen für die Landesregierung überwunden?

Abgeordnete Eva Viehoff, Detlev Schulz-Hendel, Imke Byl und Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die TAZ berichtete am 11. Juli 2017 über die Einstellung des Runden Tisches zur Fluchtursachenbekämpfung durch die Landesregierung Niedersachsen.

Ein Aspekt im Thema Flucht sind die Fluchtursachen. Der Runde Tisch zur Fluchtursachenbekämpfung in Niedersachsen hatte sich genau das zur Aufgabe gemacht - sich mit der Situation und den Problemen in den Herkunftsländern zu beschäftigen. Daraus entstanden Projektideen, die entsprechend vom Land Niedersachsen gefördert wurden und werden.

Durch seine Einstellung wird es nun nach Auffassung der Beteiligten NGOs und auch der Kirchen nicht mehr die Möglichkeit geben, partnerschaftlich über entwicklungspolitische Themen zu diskutieren und zu klären, was Niedersachsen selbst tun kann, um Fluchtursachen zu bekämpfen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Frühjahr 2016 hat sich der „Runde Tisch Fluchtursachen“ unter dem Dach des Bündnisses „Niedersachsen packt an“ konstituiert und die Federführung dem Umweltministerium (MU) übertra-

gen. Die konstituierende Sitzung des „Runden Tisches Fluchtursachen“ fand am 18. Mai 2016 statt, das vorerst letzte Treffen am 19. Oktober 2017. Insgesamt traf sich der „Runde Tisch Fluchtursachen“ in diesem Zeitraum fünf Mal. Der „Runde Tisch Fluchtursachen“ bestritt bzw. beteiligte sich an mehreren Veranstaltungen zum Thema „Fluchtursachen“ in Niedersachsen. Die Koordination erfolgte durch das MU.

Am 3. März 2017 wurde vom MU ein Beirat für den „Runden Tisch Fluchtursachen“ eingerichtet. Der Beirat bestand aus vier Personen des „Runden Tisches Fluchtursachen“ sowie zwei Mitarbeitern des MU, die über langjährige Erfahrung mit Projekten aus diesem Bereich verfügten. Seine Aufgabe war es, die beim MU eingegangenen Förderanträge für Projekte, die aus den im Doppelhaushalt 2017/2018 zur Förderung von Initiativen zur Bekämpfung von Fluchtursachen eingestellten Mitteln gefördert werden sollten, zu sichten und zu beraten, und hierzu (nicht bindende) Empfehlungen abzugeben. Vor dem Hintergrund, dass im Landeshaushalt nur begrenzte Mittel für die Bekämpfung von Fluchtursachen zur Verfügung stehen, sollte die bisherige Aufteilung auf zwei Einzelpläne überwunden und für die Zukunft eine Bündelung der Aktivitäten und der Haushaltsmittel geprüft werden. Die entsprechenden Mittel des MU wurden daher mit dem Nachtragshaushalt 2018 zunächst wieder in den allgemeinen Haushalt verlagert. Da im MU keine Mittel mehr zu Projektförderungen zur Verfügung standen, ist der Beirat nicht weitergeführt worden. Im Februar 2018 hat Minister Lies die Mitglieder des Beirates hierüber informiert, ihnen für die geleistete Arbeit gedankt und darauf verwiesen, dass angedacht sei, die Weiterführung der Aktivitäten zur Fluchtursachenbekämpfung innerhalb der Landesregierung zu konzentrieren.

1. Aus welchen Gründen hat sich die Landesregierung zur Einstellung des Runden Tisches zur Fluchtursachenbekämpfung entschieden?

Im Interesse einer effizienten Umsetzung der Maßnahmen sollten die Projekte zur Fluchtursachenbekämpfung an einer Stelle innerhalb der Landesregierung konzentriert werden, die über langjährige Erfahrungen in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe verfügt. Für internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist und war die Staatskanzlei zuständig.

2. Wie stellt sich die Landesregierung die zukünftige Zusammenarbeit mit den niedersächsischen NGOs sowie den Kirchen in Fragen der Fluchtursachenbekämpfung vor?

3. Wird die Landesregierung weiterhin zu fördernde entwicklungspolitische Projekte in Zusammenhang mit der Fluchtursachenbekämpfung identifizieren und bewerten, wenn ja, wie?

Aufgrund des unmittelbaren Sachzusammenhangs werden die Fragen 2. und 3. gemeinsam beantwortet.

Die Bekämpfung struktureller Fluchtursachen und die Schaffung einer Bleibeperspektive für die Menschen in ihren Heimatländern sind wichtige Ziele der Entwicklungszusammenarbeit der Landesregierung. Mit ihren Aktivitäten will die Landesregierung die Lebensbedingungen vor Ort in den von Fluchtbewegungen betroffenen Herkunfts-, Aufnahme- und Transitländern verbessern helfen. Südafrika und Tansania sind Aufnahmeländer für Geflüchtete und Arbeitsmigranten aus der Region.

Schwerpunkte der Projektförderung in der Partnerregion Eastern Cape (Südafrika) und in Tansania sind deshalb die Bereiche schulische und berufliche Bildung, Energieversorgung, Entwicklung ländlicher Räume, Ernährungssicherheit, Sport und Gesundheit. Diese sollen verstetigt und weiter ausgebaut werden. Darüber hinaus wird durch die Stärkung der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit im Inland ein weiterer Beitrag zur Bekämpfung von Fluchtursachen geleistet.

Die Landesregierung hat im August 2015 „Entwicklungspolitische Leitlinien des Landes Niedersachsen“ zur Kenntnis genommen. Diese wurden unter intensiver Beteiligung der Zivilgesellschaft (NGOs, Kirchen, entwicklungspolitische Akteure, Wirtschaft, Wissenschaft) sowie der Kommunen und Fachressorts durch einen „Runden Tisch Entwicklungspolitische Leitlinien“ erarbeitet. Im gleichen Beteiligungsformat wurde anschließend eine Strategie zur Umsetzung der Leitlinien entwi-

ckelt, die im September 2017 von der Landesregierung zur Kenntnis genommen wurde. Die Identifizierung von Projekten zur Bekämpfung von Fluchtursachen stellt dabei einen besonders wichtigen Handlungsauftrag dar. Die Landesregierung beabsichtigt, den konstruktiven Dialog mit den bis dato am Verfahren Beteiligten fortzusetzen und das fachliche Know-how sowie die externe Expertise zu nutzen.

15. Wählt Minister Dr. Althusmann bei seinen Ministerterminen die einzuladenden Gäste nach Parteibuch aus?

Abgeordnete Helge Limburg und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Juli 2018 besuchte der Wirtschaftsminister und CDU-Landesvorsitzende Dr. Bernd Althusmann im Rahmen seiner Sommertour das Unternehmen Symrise in Holzminden. Laut *Täglichem Anzeiger Holzminden (TAH)* vom 6. Juli 2018 handelte es sich um einen Termin als Landesvorsitzender und nicht als Minister. Deshalb seien auch nur CDU-Landes- und Kommunalpolitikerinnen und -politiker eingeladen gewesen. Der Geschäftsführer von Symrise kritisierte laut dem Bericht vor allem, dass verschiedene Genehmigungsverfahren in Niedersachsen zu lange dauerten. Laut Bericht bot Minister Althusmann dem Unternehmenschef an, sich jederzeit bei Genehmigungsproblemen an ihn wenden zu können. Demnach erklärte der CDU-Landesvorsitzende: „Jetzt haben Sie es mit einer wirtschaftsfreundlichen Landesregierung zu tun.“ Die Zeitung stellte die Frage, ob dies bei der CDU-Landesgeschäftsstelle oder beim Wirtschaftsministerium erfolgen solle. Der NDR berichtete über den Besuch als Sommerreise des Wirtschaftsministers und nicht des CDU-Landesvorsitzenden.

1. Waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung in die Organisation des Termins eingebunden? Wenn ja wie?

Nein. Es handelte sich um einen Besuch des Landesvorsitzenden der CDU in Niedersachsen, der in der Landesgeschäftsstelle der Partei vorbereitet worden ist. Im Persönlichen Büro des Ministers wurden lediglich die von der Landespartei übermittelten Termine in den persönlichen Terminkalender von Dr. Bernd Althusmann eingetragen, der im Ministerium geführt wird.

2. Hat die Landesregierung Kenntnis von dem Inhalt der Gespräche erlangt, die der CDU-Landesvorsitzende im Juli 2018 bei der Firma Symrise in Holzminden geführt hat? Wenn ja, auf welche Weise?

Beim Landesvorsitzenden der CDU in Niedersachsen und dem Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung handelt es sich um dieselbe Person. Erkenntnisse, die Herr Dr. Althusmann als Landesvorsitzender gewinnt, fließen selbstverständlich in seine politische Arbeit ein.

3. Gibt es innerhalb der Landesregierung Überlegungen oder Planungen oder Prüfungen, auf die Kritik des Symrise Geschäftsführers zu reagieren? Wenn ja, auf wessen Veranlassung?

Unabhängig von der genannten Kritik sind die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und der Bürokratieabbau bedeutende politische Ziele dieser Landesregierung. Der Minister hat bereits zu vielen Anlässen gesagt, dass ihm diese Themen besonders wichtig sind. Im Ministerium wird u. a. im Verkehrsbereich daran gearbeitet, Planungen mit geeigneten Maßnahmen auf landes- und

bundespolitischer Ebene zu beschleunigen. Ebenso hat eine vom Minister initiierte Stabsstelle Bürokratieabbau ihre Arbeit aufgenommen.

16. Nachfragen zu Datenmissbrauch, Spenden und möglichen Wahlmanipulationen durch Internetplattformen wie Facebook: Folgen und notwendige Konsequenzen

Abgeordnete Stefan Wenzel, Eva Viehoff, Dragos Pancescu, Julia Willie Hamburg, Detlev Schulz-Hendel, Helge Limburg und Anja Piel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf die Fragen 7 und 10 in der Drucksache 18/730 verweist die Landesregierung auf die Antwort der Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dabei bleibt offen, ob die Landesregierung über eigene Erkenntnisse als „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Abs. 7 der DSGVO verfügt oder aufgrund anderer Gesetze exekutive Verantwortlichkeiten sieht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Fragen 7 und 10 in der Drucksache 18/730 befassen sich mit Datenmissbrauch, Spenden und möglichen Wahlmanipulationen durch Internetplattformen im Zusammenhang mit Wahlen. Die Vorbemerkungen zur Frage verwiesen auf Wahlkämpfe in Deutschland und im Ausland und das Risiko dabei möglicher Manipulationen.

Die Nachfrage richtet sich an die Landesregierung als „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung.

Die in der Anfrage in Bezug genommenen Internetplattformen werden von der Landesregierung nicht betrieben, sodass sich die Frage der Verantwortlichkeit nach Artikel 4 Nr. 7 DSGVO nicht stellt.

Weitere Erkenntnisse aufgrund einer exekutiven Verantwortung liegen der Landesregierung nicht vor.

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den o. g. Fragen aufgrund eigener exekutiver Verantwortung vor?

Siehe Vorbemerkungen.

17. Nachfragen zu Eigenkapital, stillen Einlagen und Zweckgesellschaften der NORD/LB

Abgeordneter Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Antwort auf die Kleinen Anfragen in den Drucksachen 18/1205 („Stille Einlagen und Zweckgesellschaften bei der NORD/LB (Teil 2)“ und 18/1290 („Nachrangkapital und Eigenkapital bei der NORD/LB“) verweist die Landesregierung auf die Antworten der NORD/LB. Dabei bleibt offen, welche Erkenntnisse der Landesregierung selbst im Rahmen des Beteiligungscontrollings vorliegen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die NORD/LB ist eine Universalbank mit einer Bilanzsumme von 165 Milliarden Euro, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zahlreiche Verträge abschließt. Nicht jeder einzelne Vertrag liegt der

Landesregierung vor, und es ist nicht Bestandteil des Beteiligungscontrollings der Landesregierung, jeden von der NORD/LB geschlossenen Vertrag einzusehen oder zu prüfen.

Aus zeitökonomischen Gründen greift die Landesregierung bei der Beantwortung von Landtagsanfragen bezüglich spezieller Sachverhalte der NORD/LB auf die Zuarbeit der NORD/LB zurück, um eine fristgerechte Beantwortung gewährleisten zu können.

1. Welche eigenen Erkenntnisse hat die Landesregierung zu den o. g. Fragen?

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse vor, soweit die Themen Bestandteil von Gremienbefassungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sowie der Trägerversammlung waren. Die Erfordernisse über die Gremienbefassung ergeben sich aus der Satzung der NORD/LB.

Weitere Erkenntnisse können sich für das Finanzministerium zudem aufgrund gesonderter Informationsanforderungen und aus der Ausübung der Rechtsaufsicht ergeben.

Im Rahmen des Beteiligungscontrollings erfolgt ergänzend zu den laufenden Berichterstattungen der Bank an ihre Gremienmitglieder eine fortlaufende Berichterstattung über die Geschäfts- und Risikolage der Bank und zur geschäftspolitischen Ausrichtung im „Arbeitskreis Trägerreporting“.

2. Hält die Landesregierung das Beteiligungscontrolling bei der NORD/LB für ausreichend?

Ja.

3. Wenn nein, welche Verbesserungen plant die Landesregierung?

Siehe Antwort zu Frage 2.

18. Wie konnte es zur „Elfen-Affäre“ (*Bild*, 8. August 2018) im Verkehrsministerium kommen?

Abgeordnete Jörg Bode, Björn Försterling und Susanne Victoria Schütz (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Juni 2018 wurde die A 2 in Niedersachsen an fünf Unfallschwerpunkten von einer Elfenbeauftragten und einer Tierkommunikatorin aufgesucht und „energetisch versiegelt“ (*HAZ*, 4. August 2018). Im Vorfeld hat die selbsternannte Elfenbeauftragte nach eigenen Angaben das Verkehrsministerium angeschrieben (NDR 1 Niedersachsen, Interview mit Frau Rüter, 6. August 2018) und ihre Hilfe, mit Verweis auf Elfenberater auf/in Island, zur Unfallursachenbeseitigung angeboten. Das Ministerium soll/hat daraufhin den Schriftverkehr an die nachgelagerte Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weitergeleitet (*Bild*, 6. August 2018). Nach Bekanntwerden der Elfen-Aktion auf der A 2 ist das Ministerium „wütend über die Elfenfahrt“ (*HAZ*, 7. August 2018) und „... verbietet den Elfen-Spuk auf der A 2“ (*Bild*, 8. August 2018).

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 9. Januar 2018 nahm Frau Rüter per E-Mail Kontakt zum zentralen Geschäftsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr auf mit der Bitte, einmal die A 2 im Bereich besonderer Unfallhäufungen begutachten zu dürfen. Diese E-Mail wurde an den Leiter des regionalen Geschäftsbereichs Hannover weitergeleitet. Das Verkehrsministerium hat erst aus der Presseberichterstattung ab dem 4. August von dieser Angelegenheit Kenntnis erlangt. Ein Schreiben der Frau Rüter ist im Vorfeld nicht eingegangen.

1. Auf welche Art und Weise war das Verkehrsministerium wann mit dem Anliegen der selbsternannten Elfenbeauftragten befasst/beschäftigt?

Das Verkehrsministerium hat aus der Presseberichterstattung von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt. Der Leiter des regionalen Geschäftsbereichs wurde am 6. August 2018 zu einem mündlichen Bericht zum Leiter der Verkehrsabteilung ins Ministerium gebeten.

2. Wie lautete die Übersendung des Vorgangs durch das Verkehrsministerium an die Landesbehörde im Wortlaut und mit welcher Absicht wurde dieser Vorgang an die nachgelagerte Straßenbaubehörde weitergeleitet?

Entfällt (siehe Vorbemerkung).

3. Wie hätte die Behördenleitung der nachgelagerten Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr aus Sicht des Verkehrsministeriums reagieren müssen/sollen, damit eine Verstimmung des MW in dieser Sache nicht eingetreten wäre?

Es gab keine sachliche Veranlassung, auf das Hilfsangebot einzugehen, es hätte daher abgelehnt werden können.

19. Haftvollstreckung im Herkunftsland

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Onlineausgabe vom 30. Juli 2018 berichtet die *WELT* unter der Überschrift „Deutschland überstellt nur wenige Häftlinge an Herkunftsländer“ über den Umstand, dass 16 000 Ausländer in hiesigen Gefängnissen saßen, obwohl ihr Aufenthaltsrecht in der Regel verwirkt sei. Dennoch würden selten die gesetzlichen Instrumente genutzt, wonach ausländische Straftäter ihre Haftstrafe im Heimatstaat verbüßen könnten oder wegen der Möglichkeit der Abschiebung von einer weiteren Inhaftierung in Deutschland abgesehen werden könnte. Diese gesetzlichen Möglichkeiten könnten zu einer spürbaren Entlastung des Strafvollzugs führen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Zahl der inhaftierten Ausländer zurzeit ansteige.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Überstellung zu einer Freiheitsstrafe verurteilter ausländischer Straftäter richtet sich zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - derzeit noch mit Ausnahme Bulgariens - nach dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27) in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 v. 28.3.2009, S. 24), die innerstaatlich durch Gesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1349) mit den Bestimmungen der §§ 84 bis 85 f und § 98 b des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) umgesetzt worden sind.

Im Verhältnis zu den nicht der EU angehörenden Staaten bilden hauptsächlich das Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (BGBl. 1991 II

S. 1006; 1992 II S. 98) und sein Zusatzprotokoll (BGBl. 2002 II S. 2866; 2008 II 45), die für Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein als Schengen-Assoziierte durch Artikel 68 und 69 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ, BGBl. 1993 II S. 1010, 1902; 1994 II S. 631; 1996 II S. 242, 2542; 1997 II S. 966) ergänzt werden, die völkerrechtliche Grundlage des Überstellungsverkehrs. Einschließlich der EU-Mitgliedstaaten, für die diese nach Artikel 26 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI nicht mehr anwendbar sind, haben 66 Staaten das Überstellungsübereinkommen und 38 Staaten, von denen lediglich elf nicht der Europäischen Union angehören, das Zusatzprotokoll ratifiziert.

Bilateral existieren noch ein Vertrag mit Thailand (BGBl. 1995 II S. 1011; 1996 II S. 1220) und ein in seinem Artikel 5 die wesentlichen Bestimmungen des Überstellungsübereinkommens und seines Zusatzprotokolls bilateral für anwendbar erklärender Vertrag mit der Republik Kosovo (BGBl. 2016 II S. 938).

Eine grundsätzliche völkerrechtliche Verpflichtung des Heimatstaates zur Übernahme der verurteilten Person besteht lediglich für EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI, wogegen dies nach dem Überstellungsübereinkommen, seinem Zusatzprotokoll und den bilateralen Verträgen mit Thailand und dem Kosovo nicht der Fall ist.

Zusätzlich bedarf es grundsätzlich auch des Einverständnisses der verurteilten Person mit der Überstellung. Ausnahmen gelten lediglich für die Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat, wenn es sich um den Heimatstaat handelt (Artikel 6 Abs. 2 Buchst. a des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI), in Fluchtfällen (Artikel 2 des Zusatzprotokolls zu dem Überstellungsübereinkommen, Artikel 68, 69 SDÜ; Artikel 6 Abs. 2 Buchst. c des Rahmenbeschlusses) und wenn eine zumindest vollziehbare Ausreiseverpflichtung der verurteilten Person vorliegt (Artikel 3 des Zusatzprotokolls, Artikel 6 Abs. 2 Buchst. b des Rahmenbeschlusses). Der Zustimmung des Heimatstaates bedarf es, soweit dieser nicht der Europäischen Union angehört, jedoch auch in diesen Fällen, wobei die Anwendung von Artikel 3 des Zusatzprotokolls nach dessen Absatz 6 auch durch generelle Erklärung ausgeschlossen werden kann. Hinzu kommt, dass die Vollstreckungshilfe nicht gegen die wesentlichen Grundsätze der deutschen Rechtsordnung bzw. bei der Überstellung an einen anderen EU-Mitgliedstaat, die Grundsätze von Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union verstoßen darf (§ 73 IRG). Dies setzt insbesondere voraus, dass der in Aussicht genommene Vollstreckungsstaat vollzugliche Verhältnisse gewährleisten kann, die den Mindestanforderungen des Europarats entsprechen.

Unter den Voraussetzungen von § 456 a StPO kann statt einer Überstellung zur weiteren Strafvollstreckung u. a. auch im Falle einer Abschiebung in einen anderen Staat von der weiteren Strafvollstreckung abgesehen werden.

1. Wie viele verurteilte Ausländer wurden zur Verbüßung ihrer Haft jeweils im Jahr 2016, 2017 und im ersten Halbjahr 2018 ins Ausland gebracht?

im Jahr 2016	13,
im Jahr 2017	7,
im Jahr 2018 (bis 30.06.)	4.

2. In wie vielen Fällen jeweils im Jahr 2016, 2017 und im ersten Halbjahr 2018 wurde von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe abgesehen, da eine Abschiebung des Betroffenen erfolgen konnte?

im Jahr 2016	99,
im Jahr 2017	122,
im Jahr 2018 (bis 30.06.)	59.

3. Wie viele verurteilte Ausländer verbringen zurzeit eine Haftstrafe in niedersächsischen Einrichtungen, bei denen eine Abschiebung oder Ausweisung, gegebenenfalls auch zur weiteren Haftverbüßung im Herkunftsland, möglich wäre?

Von den 53 abgefragten niedersächsischen Ausländerbehörden haben 48 geantwortet. Danach befinden sich aktuell insgesamt 217 vollziehbar ausreisepflichtige Personen in Straf- oder Untersuchungshaft. In 88 Fällen wird voraussichtlich der tatsächliche Vollzug der Aufenthaltsbeendigung aus der Strafhaft heraus möglich sein.

In den anderen Fällen stehen der zeitnahen Durchführung einer Rückführung Vollzugshindernisse entgegen, da beispielsweise die Identität der ausreisepflichtigen Person nicht geklärt ist oder der Herkunftsstaat die für eine Aufenthaltsbeendigung erforderlichen Dokumente noch nicht ausgestellt hat. In diesen Fällen ist die Rückführung unverzüglich nach Wegfall der Vollzugshindernisse einzuleiten.

Einige Ausländerbehörden haben darauf hingewiesen, dass die von ihnen gemeldeten Zahlen aufgrund der kurzen Fristsetzung nicht im Einzelfall gegengeprüft werden konnten, sodass die Validität der gemeldeten Zahl unter diesem Vorbehalt steht.

20. Klinikschließungen - was will die Landesregierung?

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Hillgriet Eilers, Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Hermann Grupe, Horst Kortlang und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bereits am 13. Dezember 2017 titelte die *Braunschweiger Zeitung* zum Thema Krankenhäuser in Niedersachsen „Reimann: Einzelne Kliniken könnten schließen.“ In diesem Artikel wurde Sozialministerin Reimann weiter mit dem Satz zitiert, dass „klar ist, dass einzelne Häuser in der Form, in der sie jetzt betrieben werden, nicht zukunftsfähig sind“.

Ähnlich positionierte sich in der *Braunschweiger Zeitung* vom 31. Juli 2018 der Landtagsabgeordnete Volker Meyer (CDU). Er plädierte dem Artikel zufolge „dafür, die medizinische Spezialisierung von Kliniken sowie, wo sinnvoll, Fusionen voranzutreiben.“

Im weiteren Verlauf des Artikels wird dargestellt, dass die Krankenkassen den Versorgungsvertrag mit der Klinik in Clausthal-Zellerfeld gekündigt haben, das Land die Klinik aber erhalten will und der Streit vor Gericht geht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zu den wesentlichen Elementen der Daseinsvorsorge gehört eine flächendeckend gut erreichbare Krankenhausversorgung. Gerade in den ländlichen Regionen spielt die Wohnortnähe von Krankenhäusern eine bedeutende Rolle.

Gemeinsam mit den Beteiligten des Krankenhausplanungsausschusses wird mit der gezielten Vergabe von Investitionsmitteln an Standorte mit Spezialisierungen, Kooperationen und Fusionen die Krankenhauslandschaft in Niedersachsen zukunftsfähig gestaltet. Dem Krankenhausplanungsausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft, der Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - Landesverband Nordwest und des Landesausschusses des Verbands der privaten Krankenversicherung sowie mit beratender Stimme der Ärztekammer Niedersachsen, des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen an.

1. Welche Kliniken sind aus Sicht der Landesregierung nicht zukunftsfähig, und welche müssen gegebenenfalls fusionieren, um zukunftsfähig zu werden?

Die Beurteilung der Zukunftsfähigkeit von Kliniken ist ein fortlaufender Prozess, da die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Kliniken vor dem Hintergrund der verstärkten wettbewerblichen Rahmenbedingungen und der zunehmenden Vorgaben der Bundesebene (z. B. Gemeinsamer Bundesausschuss) kontinuierlich neu zu bewerten sind. Als nicht langfristig zukunftsfähig stuft die Landesregierung aktuell folgende Krankenhäuser ein:

- a) OsteMed Klinik Zeven: Hier beabsichtigt die Landesregierung, die Fusion mit der OsteMed Klinik Bremervörde mit Investitionsmitteln des Landes zu unterstützen, sobald die baufachliche Prüfung abgeschlossen ist.
- b) Heidekreiskliniken Soltau und Walsrode: Hier beabsichtigt die Landesregierung, die Fusion der beiden Standorte in einem zentralen Neubau mit Investitionsmitteln des Landes zu unterstützen, sobald die baufachliche Prüfung abgeschlossen ist.
- c) Seehospital Sahlenburg: Hier beabsichtigt die Landesregierung, die Fusion mit dem HELIOS Klinikum Cuxhaven mit Investitionsmitteln des Landes zu unterstützen, sobald die baufachliche Prüfung abgeschlossen ist.

2. Lässt sich die Landesregierung bei der Frage, ob Häuser zukunftsfähig sind, durch externe Personen oder Gremien, wie beispielsweise die CDU-Fraktion, beraten bzw. will sie sich in Zukunft beraten lassen?

Die Landesregierung lässt sich bei der Frage, ob Krankenhäuser zukunftsfähig sind, nicht durch externe Personen beraten. Die Frage der Zukunftsfähigkeit von Krankenhausstandorten wird regierungsintern geprüft und anschließend im Planungsausschuss des Landes Niedersachsen mit den Beteiligten beraten. Aufgabe des Planungsausschusses ist die Beratung des Fachministeriums in Fragen der Krankenhausplanung und bei der Aufstellung des Investitionsprogramms.

3. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung für den Erhalt der Klinik in Clausthal-Zellerfeld, und mit welcher Begründung wurde der Versorgungsvertrag gekündigt?

Die Asklepios Harzklinik Clausthal-Zellerfeld ist mit insgesamt 54 Planbetten und den Fachrichtungen Chirurgie sowie Innere Medizin in den Niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen.

Sie ist aus Sicht der Landesregierung für die Versorgung unverzichtbar. Die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen halten das Krankenhaus dagegen für eine bedarfsgerechte Krankenhausbehandlung der Versicherten für nicht erforderlich.

Diese argumentieren, im Einzugsbereich des Krankenhauses bestehe ein nicht hinnehmbares Überangebot an Planbetten. Aus Sicht der Landesregierung verkennt diese Argumentation jedoch die besonderen Bedarfe der Region als Tourismus- und Universitätsstandort. Die ausschließliche Betrachtung der Einwohnerzahlen greift hier zu kurz, da diese die zu erwartenden Patientenzahlen nur unzureichend abbilden.

Auch wird die demografische Entwicklung im Oberharz dazu führen, dass künftig die Belegungszahlen steigen, denn die Bevölkerung im Landkreis Goslar weist einen besonders hohen Anteil an älteren Personen auf.

Die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen führen demgegenüber an, die stationäre Versorgung könne aufgrund einer Erreichbarkeit mit dem Pkw in einer Fahrzeit von 20 bis 30 Minuten statt in Clausthal-Zellerfeld auch in Goslar erfolgen. Dieses Argument verkennt aus Sicht der Landesregierung aber die besondere Topographie des Landkreises Goslar sowie die im Oberharz oftmals herrschenden Extremwetterlagen, welche die Fahrtzeiten erheblich verlängern können.

21. Was kostet die Pflegekammer die Menschen in der Pflege wirklich?

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Bis zu 280 Euro im Jahr: Pfleger müssen ab sofort zahlen“ lautete eine Überschrift in der HAZ vom 19. Juli 2018. Zum Hintergrund wurde dort Folgendes weiter ausgeführt: „Zehntausende Pflegekräfte in Niedersachsen müssen sich seit diesem Jahr in der umstrittenen Pflegekammer anmelden. Nun ist auch klar, was die Mitgliedschaft kostet, die per Gesetz vorgeschrieben ist. Pflegefachkräfte zahlen pro Jahr 0,4 % ihres zu versteuernden Jahreseinkommens. Bei einem Jahreseinkommen von rund 30 000 Euro, das entspricht etwa 2500 Euro je Monat, wären das 120 Euro Beitrag im Jahr. Als Höchstjahresbeitrag wurden 280 Euro festgelegt.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Pflegekammer Niedersachsen kann ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsorgan nur wahrnehmen, wenn sie finanziell unabhängig ist. Dies wird gemäß § 8 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) durch eine Finanzierung über Mitgliedsbeiträge sichergestellt. Das von den Pflegefachkräften gewählte Vertretungsgremium, die Kammerversammlung, legt einen angemessenen Mitgliedsbeitrag fest. Der Errichtungsausschuss als Vorläufer der Kammerversammlung hat am 20.06.2018 die Beitragsordnung beschlossen. Sie sieht eine Bemessung der Mitgliedsbeiträge auf Basis eines Beitragssatzes in Höhe von 0,4 % der Jahreseinkünfte des Kammermitglieds aus der Berufsausübung im Sinne des § 2 Abs. 1 PflegeKG vor. Die Jahreseinkünfte sind vom Kammermitglied durch Selbsteinstufung anzugeben. Kammermitglieder, die auf eine Selbsteinstufung verzichten oder deren Jahreseinkünfte den Betrag von 70 000 Euro übersteigen, zahlen den Höchstbeitrag von 280 Euro pro Jahr. Kammermitglieder mit Jahreseinkünften bis zu 5 400 Euro werden von der Beitragspflicht befreit.

1. Wie viele Pflegefachkräfte müssen jeweils weniger als 10 bzw. 10 bis 11, 11 bis 12, 12 bis 13, 13 bis 14, 14 bis 15 oder 15 bis 16 Euro monatlich bezahlen (wenn möglich bitte aufgeschlüsselt nach Alten- und Krankenpflege)?

Nach Angaben der Geschäftsstelle der Pflegekammer Niedersachsen sollen die Beitragsbescheide im vierten Quartal 2018 versandt werden. Darin werden die Kammermitglieder zur Selbsteinstufung aufgefordert. Erst wenn die Rückmeldungen eingegangen und die entsprechenden Beitragshöhen festgesetzt worden sind, können Angaben zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Beiträge erfolgen.

2. Wie viele Pflegefachkräfte müssen jeweils 16 bis 17, 17 bis 18, 18 bis 19, 19 bis 20, 21 bis 22, 22 bis 23 oder mehr als 23 Euro monatlich bezahlen (wenn möglich bitte aufgeschlüsselt nach Alten- und Krankenpflege)?

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie hoch ist das durchschnittliche Einstiegsgehalt von Pflegefachkräften?

Belastbare statistische Auswertungen oder aktuelle Studien zum durchschnittlichen Einstiegsgehalt von Pflegefachkräften liegen der Landesregierung nicht vor. Sie geht davon aus, dass die Pflegekammer Niedersachsen nach Abschluss der Beitragseinstufungen für das Jahr 2018 auch über diese Informationen verfügen wird.

22. Nach der Fußball-WM: Datenaustausch mit russischen Behörden?

Abgeordnete Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Björn Försterling und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Während der Fußball-WM in Russland gab es vergleichsweise wenige Meldungen über Konflikte von und mit Fußballfans. Als Gründe hierfür sehen Experten u. a. das restriktive Vorgehen der Behörden in Russland an, etwa bei den sogenannten Fan-IDs.

1. In der „Datei Gewalttäter Sport“ waren mit Stand 18. Juni 2018 10 353 Personen gespeichert. Wie viele dieser Personen in der Datei aus Niedersachsen sind auch in der „Datensammlung Sport“ erfasst?

Mit Stand 16.08.2018 befinden sich 698 Personendatensätze aus Niedersachsen, die sowohl in der „Datei Gewalttäter Sport“ als auch in der „Datensammlung Sport“ erfasst sind.

2. Die Bundespolizei hatte mit Stand 19. Juni 2018 Daten von 37 Personen an den russischen Grenzdienst übermittelt. Wie hat sich die Anzahl der Datensätze bis zum 15. Juli 2018 hinsichtlich der Personen aus Niedersachsen verändert?

Aus Niedersachsen wurden keine personenbezogenen Daten an russische Sicherheitsbehörden übermittelt. Die Zuständigkeit der Beantwortung liegt bei der Bundespolizei.

3. Das Innenministerium in Nordrhein-Westfalen hat seine Mitarbeiter darauf hingewiesen, keine privaten Smartphones mit zur Fußball-WM nach Russland zu nehmen. Hat die Landesregierung Hinweise darauf, dass mit der „Fan-ID“ während der WM anhand der Handynummern Bewegungsprofile von Fußballfans erstellt wurden?

Dazu liegen der Landesregierung keine Hinweise vor.

23. Was kann das Land für die Mitarbeiter der Firma ENERCON und deren Zuliefer- und Tochterfirmen tun?

Abgeordnete Hillgriet Eilers und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Rund um die Firma ENERCON mit ihren Tochter- und Zulieferfirmen sind nach aktuellen Berichten über 800 Arbeitsplätze kurzfristig in Deutschland gefährdet. Ursächlich hierfür sollen fehlgeschlagene Ausschreibungen für Windkraftanlagen, die Begrenzung des Ausbaus, das 2016 novellierte EEG sowie eine kostenintensive Fertigung und Preisbildung am Standort Deutschland sein. Die Geschäftsführung von ENERCON hat in einem Gespräch mit Wirtschaftsminister Althusmann „eindringlich auf die aktuellen Marktbedingungen“ hingewiesen (*Ostfriesische Nachrichten*, 8. August 2018). ENERCON fordert demnach die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Errichtung von Onshoreanlagen sowie eine Verbesserung der Genehmigungsverfahren in Deutschland. Auch der erforderliche, aber nach Ansicht von Experten zögerlich umgesetzte Netzausbau soll eine Ursache für die Probleme darstellen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der letzten großen EEG-Novelle wurde die gesetzlich geregelte Festvergütung für den Strom aus Wind-, Photovoltaik- und Biomasseanlagen abgeschafft zugunsten der wettbewerblichen Ermittlung der Fördersätze per Ausschreibungen. Die Einführung des Ausschreibungssystems ermöglichte zugleich eine zielgerechte Mengensteuerung der Neuinstallation von Anlagen über die Ausschreibungskontingente. Zuvor sah das EEG zwar auch schon Ausbaupfade vor. Jedoch führte die Überschreitung der Obergrenze des Zubaus lediglich zu einer i. d. R. moderaten Reduktion des Fördersatzes mit der Folge, dass die Ausbauziele bei der Windenergie regelmäßig zum Teil deutlich übertroffen wurden. Die im geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehenen Ausschreibungsmengen für Windenergie an Land fallen bereits spürbar geringer aus als der Zubau der letzten Jahre.

Bei der Konzeption des Ausschreibungsdesigns für Windenergie an Land wurden Bürgerenergiegesellschaften mit deutlichen Privilegien gegenüber anderen Projektierern versehen, um ihnen unter den veränderten Bedingungen eine Chance einzuräumen, im Wettbewerb zu bestehen. Nicht nur, dass sie sich auch ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung an der Ausschreibung beteiligen durften - der Bürgerenergie war dazu noch eine zwei Jahre längere Realisierungsfrist für ihre Projekte eingeräumt worden. Da Bürgerenergieprojekte damit ihre Gebote in Erwartung technologischen Effizienzfortschrittes und folglich höherer Erträge kalkulieren konnten, entfielen in den Ausschreibungen von 2017 letztlich über 90 % der Zuschlagsmenge auf Bürgerenergieprojekte ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung. In der Folge brachen bei allen in Deutschland ansässigen Herstellern die neu eingehenden Bestellungen für den nationalen Markt ein (sogenannte Zubaudelle). Für 2018 wird mit einem Rückgang der Errichtungszahlen um rund ein Drittel gerechnet. Aufgrund der Ausschreibungsergebnisse in 2017 wird für 2019 ein Zubau von höchstens 1 500 bis 2 000 Megawatt prognostiziert, der damit deutlich unterhalb des Ausbaupfades im EEG liegen würde. Auch vor diesem Hintergrund wurden im Koalitionsvertrag von CDU und SPD auf Bundesebene Sonderkontingente für die Ausschreibungen bei der Windenergie und Photovoltaik vereinbart, die schon in den Jahren 2019 und 2020 wirksam werden sollen.

1. Welche Gründe sind aus Sicht der Landesregierung ursächlich für die kurzfristige Gefährdung von über 800 Arbeitsplätzen bei der Firma ENERCON und deren Zulieferfirmen?

Siehe Vorbemerkung.

2. Was hat die Landesregierung bisher unternommen, um einen politisch verursachten Fadenriss bei der Auftragsvergabe von Windkraftanlagen zu vermeiden?

Die Landesregierung hatte bereits frühzeitig im Verfahren der EEG-Novelle 2017 auf Probleme und Risiken für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien hingewiesen und Änderungen vorgeschlagen. Ein auf Ebene der Ministerpräsidentenkonferenz zwischenzeitlich gefundener Kompromiss zwischen Bund und Ländern wurde von Niedersachsen als grundsätzlich vertretbar mitgetragen. Nachdem dieser im weiteren parlamentarischen Verfahren weitere bedeutende Änderungen erfuhr - etwa eine Beschränkung des Ausbaus der Windenergie auf See zu Beginn der 2020er-Jahre -, hat Niedersachsen den vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf am 8. Juli 2016 abgelehnt.

Mit dem Cuxhavener Appell 2.0 haben die Wirtschaftsminister und -senatoren der norddeutschen Länder, Verbände der Offshorewindbranche, der Oberbürgermeister der Stadt Cuxhaven (im Namen von elf Oberbürgermeistern und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) und der IG Metall Küste auf Initiative des seinerzeitigen Wirtschaftsministers im September 2017 auf Korrekturen beim Bund gedrungen. Vor dem Hintergrund der deutlichen Kostensenkungen, die sich in der ersten nationalen Ausschreibung für Windenergie auf See (April 2017), aber auch international abzeichneten, fordern die Unterzeichner des Appells eine Anhebung der Ausbauziele für Windenergie auf See von 15 auf 20 Gigawatt bis 2030 und 30 Gigawatt bis 2035. Ferner wird mit dem Appell auf die Ermöglichung weiterer Projekte im Zeitraum 2020 bis 2025 gedrungen, um Bestand und Ent-

wicklung der Offshorewindenergiebranche zu sichern. Die Landesregierung steht hinter diesen Forderungen und hat sie sich in ihrem Koalitionsvertrag zu Eigen gemacht.

Mit einer von den norddeutschen Ländern getragenen Initiative wurde die zentrale Forderung des Appells nach einem ambitionierteren Ausbau der Offshorewindenergie im Januar 2018 in den Bundesrat getragen. Eine Ländermehrheit kam dort allerdings nicht zustande.

Im Bereich der Windenergie an Land ist Niedersachsen ebenfalls frühzeitig aktiv geworden, um die Fehlentwicklungen in den Ausschreibungen in 2017 zu korrigieren und eine in Folge zu erwartende Zubaudelle abzuwenden respektive zu mindern.

Unmittelbar nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der zweiten Ausschreibungsrunde hat der damalige Wirtschaftsminister Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Unternehmen zu einem Branchendialog am 25. August 2017 eingeladen. Anlässlich diesen Branchendialogs haben die Beteiligten ein Positionspapier erarbeitet, in dem auf die Gefahr eines weiteren Arbeitsplatzabbaus in der Windenergiebranche hingewiesen wird und als vordringlichste Maßnahme Sonderausschreibungen für die Jahre 2018, 2019 und 2020 gefordert werden. Dieses Positionspapier wurde der damaligen Bundesministerin für Wirtschaft und Energie, den Vorsitzenden der Landesgruppen Niedersachsen bzw. den energiepolitischen Sprechern im Deutschen Bundestag sowie dem Präsidenten der Bundesnetzagentur übersandt.

Mit einer eigenen Bundesratsinitiative hat Niedersachsen im Januar 2018 kurzfristig nötige Korrekturmaßnahmen gefordert. Gegenstand war, dass bis auf weiteres nur Projekte mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung zu den Ausschreibungen zugelassen werden sollen sowie das Ausschreibungsvolumen in 2018 einmalig um 2 000 Megawatt erhöht wird, um die zu erwartende Ausbaudelle zu mildern und den Verlust von Arbeitsplätzen zu verhindern. Durchgesetzt hat sich im Bundesrat ein abgemilderter Antrag, der lediglich ein zusätzliches Ausschreibungsvolumen von 1 400 MW mit späterer Verrechnung vorsah.

Bundestag und Bundesrat haben am 7. und 8. Juni 2018 lediglich den Vorschlag zur verpflichtenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgegriffen. Diese nötige Gesetzesanpassung wurde von Niedersachsen begrüßt, zugleich aber in einer Protokollerklärung im Bundesrat deutlich gemacht, dass dies nicht ausreichend sei. Um die Ausbauziele für erneuerbare Energien sowie die Klimaziele zur CO₂-Emissionsminderung zu erreichen, ist es dringend erforderlich, dass seitens der Bundesregierung eine Regelung vorgelegt wird mit der die vom Bundesrat geforderten zusätzlichen Ausschreibungen in Höhe von 1,4 GW und die im Koalitionsvertrag des Bundes vereinbarten Sonderausschreibungen in Höhe von bundesweit 4 GW für Windenergie an Land, die in den Jahren 2019 und 2020 wirksam werden sollen, umgesetzt werden. Gerade aus industriepolitischen Gründen und zur Sicherung der Arbeitsplätze braucht es einen raschen Einstieg in die vereinbarten Sonderausschreibungen, um eine ausreichende Planungsperspektive für die von der Zubaulücke betroffenen Unternehmen aufzuzeigen.

Darüber hinaus wurden Forderungen zur Umsetzung von Sonderausschreibungen bzw. zur Intensivierung des Ausbaus der Windenergie mit folgenden Ministerkonferenzbeschlüssen an den Bund gerichtet:

- Besprechung der Regierungschefin und Regierungschefs der norddeutschen Länder (KND) am 24.05.2018,
- Umweltministerkonferenz am 08.06.2018,
- Wirtschaftsministerkonferenz am 27./28.06.2018.

Ferner wurden von Mitgliedern der Landesregierung diverse Gespräche mit einschlägigen Akteuren geführt. Beispielsweise hat der Wirtschaftsminister am 6. August mit den Geschäftsführern der ENERCON GmbH die aktuelle Situation diskutiert und am 12. August in einem Telefonat dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie die dramatische Situation geschildert und den Minister zur unverzüglichen Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes aufgefordert. Der Umweltminister hat jüngst im Rahmen eines gemeinsamen Termins auf der Sommerreise des Bundeswirtschaftsministers (sogenannte Netzausbaureise) gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsminister ein Gespräch mit Vertretern des Betriebsrats von ENERCON und der IG Metall geführt, bei dem auch die

Dringlichkeit des geforderten Sonderausschreibungskontingents für die Windenergie erörtert wurde und seitens des Bundes eine zügige Lösung angekündigt wurde.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Landesregierung die anstehenden Probleme bereits frühzeitig erkannt hat und in vielfacher Hinsicht initiativ geworden ist, um nötige Änderungen und Korrekturen beim Bund anzumahnen. Sie wird weiter darauf drängen, dass die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene angelegten Ansätze für eine entschlossenerere Umsetzung der Energiewende angegangen werden.

Für Niedersachsen verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Windenergienutzung an Land bis 2050 auf mindestens 20 GW zu steigern. Zentrale Voraussetzung dafür ist die Verfügbarkeit ausreichender geeigneter Flächen. Die kommunalen Planungsträger sind in Niedersachsen die relevanten Akteure bei der Suche nach den verträglichsten Standorten vor Ort. Mit dem Windenergieerlass und dem zugehörigen Leitfaden zum Artenschutz leistet das Land Hilfestellung und Orientierung und gibt den Planungsträgern individuelle Orientierungswerte an die Hand, in welchem Maß sie - entsprechend den jeweiligen regionalen Voraussetzungen - zur Erreichung des landesweiten Ausbauziels beitragen können. Landesseitig ist zu beobachten, inwieweit die Flächenbereitstellung und der Ausbau im Soll liegen oder beispielsweise über das Landes-Raumordnungsprogramm nachgesteuert werden muss.

Die Mengensteuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland erfolgt über die bundesrechtlichen Regelungen - konkret die technologiespezifischen Ausbaupfade und den Ausbaukorridor im Erneuerbare-Energien-Gesetz. Sie ist nicht durch europarechtliche Vorgaben begrenzt und insofern nicht durch Initiativen auf europäischer Ebene beeinflussbar.

3. Was kann und wird die Landesregierung unternehmen, um die Arbeitsplätze und das Know-how in der Windkraftbranche in Niedersachsen zu halten und zu sichern?

Die Landesregierung steht in einem engen Kontakt mit allen Akteuren, um konstruktive Gespräche mit den Beschäftigten und ihren Vertretern zu führen. Sie wirkt darauf hin, dass sich die Geschäftsleitungen der betroffenen Unternehmen die erforderliche Zeit nehmen, die Entscheidungen zum Abbau von Arbeitsplätzen zu überdenken, um Alternativen zu entwickeln und konstruktive Gespräche mit den Beschäftigten zu führen. Anderweitige Arbeitsplätze, bei anderen Arbeitgebern in der Region, sollen auch im Interesse der Arbeitnehmer nur letzte Möglichkeit sein, da diese gut ausgebildeten Fachkräfte für den weiteren notwendigen Ausbau der Windenergie in Deutschland nicht mehr verfügbar wären.

So sind am 15. August die Betriebsräte der betroffenen Unternehmen, Vertreter der zuständigen Agenturen für Arbeit, der Präsident des Bundesverbands WindEnergie e. V., Vertreter der IG Metall, der Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Ostfriesland und Papenburg sowie Abgeordnete des Landtags auf Einladung des Wirtschaftsminister zum Runden Tisch in Hannover zusammengekommen. Der niedersächsische Umweltminister und der Bundeswirtschaftsminister haben sich am 16. April 2018 mit Gewerkschaftsvertretern und Abgeordneten in Emden getroffen.

Das Land trägt mit seinen Förderprogrammen umfangreich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei. Allein zur Förderung von betrieblichen Investitionen stehen derzeit rund 40 Millionen jährlich zur Verfügung, womit regelmäßig hunderte von Arbeitsplätzen neu geschaffen und gesichert werden. Diese Förderung kommt in einem hohen Umfang der niedersächsischen Küstenregion (und damit auch den Standorten der Windenergiebranche) zugute, welche von Leer bis Cuxhaven durchgängig zur Fördergebietskulisse gehört.

Die Arbeitsverwaltung wurde frühzeitig eingebunden und schöpft alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel der Arbeitsförderung aus.

24. Übergangsgelder für die Vorstandsmitglieder der NORD/LB?

Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Marco Genthe und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die NORD/LB unterliegt als Kreditinstitut in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts rechtlich nicht dem für börsennotierten Aktiengesellschaften geltenden Deutschen Corporate-Governance-Kodex. Dieser enthält national und international anerkannte Standards guter und vertrauensvoller Unternehmensführung, insbesondere hinsichtlich der Leitung und Organisation eines Unternehmens, zu Kontrollmechanismen sowie zur Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Die NORD/LB hat sich selbstverpflichtend in einer Erklärung zum Kodex bekannt. Demnach wird sie den Empfehlungen und Anregungen folgen, soweit dies im Rahmen der Rechtsform und der Trägerstruktur möglich und angemessen ist, und einen besonderen Schwerpunkt auf diejenigen Regelungen legen, die sich mit der Struktur der Organe, ihren Aufgaben und ihrem Zusammenwirken sowie mit der Transparenz des Unternehmens befassen.

Punkt 4.2.3 des Kodex trifft Aussagen über die Vergütung der Vorstandsmitglieder einschließlich Versorgungszusagen über das Vorstandsmandat hinaus. Es war in der Vergangenheit durchaus marktüblich, dass Vorstandsmitgliedern Übergangsgelder gezahlt werden. Es handelt sich dabei um vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Aufsichtsrat und dem jeweiligen Vorstandsmitglied, wonach das Unternehmen einem Vorstandsmitglied, dessen Zeitvertrag vor Erreichen des Pensionsalters nicht erneuert wird, ein monatliches Übergangsgeld bis zum Eintritt in das Pensionsalter und entsprechendem Bezug des Ruhegeldes zahlt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK), zuletzt in der Fassung vom 7. Februar 2017, stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften (Unternehmensführung) dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel des DCGK ist es, das Vertrauen der Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften zu fördern.

Als Anstalt des öffentlichen Rechts ist der DCGK für die NORD/LB rechtlich nicht verpflichtend zu beachten. Gleichwohl sieht es die NORD/LB als freiwillige Selbstverpflichtung an, den Empfehlungen und Anregungen des DCGK zu folgen, soweit dies im Rahmen der gegebenen Rechtsform als Anstalt des öffentlichen Rechts und der Trägerstruktur möglich und angemessen ist. Der NORD/LB ist es ein wichtiges Anliegen, sich im Markt als verlässlicher und vertrauenswürdiger Partner zu positionieren. Eine transparente Unternehmensführung ist ein wesentlicher Aspekt dieses Anspruchs.

Neben Empfehlungen und Anregungen u. a. zu der Struktur der Organe, ihren Aufgaben und ihrem Zusammenwirken trifft der DCGK in den Textziffern 4.2.2. ff. auch Aussagen zu der Vergütung von Vorstandsmitgliedern. Empfehlungen oder Anregungen zu sogenannten Übergangsgeldern finden sich im DCGK insgesamt allerdings nicht.

Unabhängig von den Aussagen des DCGK zur Vergütung von Vorstandsmitgliedern sind diese trotz des Selbstbekenntnisses zum DCGK für die NORD/LB ohnehin vor dem Hintergrund der spezialgesetzlich geregelten aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu Vergütungssystemen unbeachtlich. Einen entsprechenden Vorrang von aufsichtsrechtlichen Besonderheiten erkennt der DCGK in seiner Präambel ausdrücklich für börsennotierte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen an.

Neben den Regelungen des Kreditwesengesetzes (KWG) unterliegt das Vergütungssystem der NORD/LB den besonderen Anforderungen der am 4. August 2017 in Kraft getretenen Neufassung der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV), mit der die „Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik“ der European Bank Authority (EBA) in deutsches Recht umgesetzt wurden und die durch eine von der BaFin am 15. Februar 2018 veröffentlichte Auslegungshilfe weiter konkretisiert wird. Diese inhaltlich über die Empfehlungen und Anregungen des DCGK hinausgehenden Rege-

lungen hat die NORD/LB als bedeutendes Institut im Sinne der InstitutsVergV bei der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme zu beachten und deren Einhaltung zu überprüfen.

Die Vereinbarung von Übergangsgeldern war und ist bei Vorstandsmitgliedern üblich. Da auch die NORD/LB marktüblich vergüten musste/muss, wurden und werden mit Vorstandsmitgliedern Regelungen zu Übergangsgeldern getroffen. Die Höhe etwaiger Übergangsbezüge ist in der Regel abhängig vom jeweiligen Grundgehalt des Vorstandsmitglieds, seiner Altersversorgung und der Dauer seiner Vorstandstätigkeit. Allerdings wurden die Regelungen im Verlauf der Zeit (seit 2000) auf Basis der jeweils herrschenden Marktusancen und regulatorischen Vorgaben ausgestaltet und unterscheiden sich insofern.

1. Wie viele Verträge von Vorstandsmitgliedern enthalten Regelungen zu Übergangsgeldern? Bitte die zutreffenden Fälle seit 2000 sowie nach Höhe der theoretischen und tatsächlichen Verpflichtungen bis zum heutigen Zeitpunkt angeben.

Seit 2000 sind Regelungen zu Übergangsgeldern in 20 Verträgen von Vorstandsmitgliedern enthalten. Eine darüberhinausgehende individualisierte Offenlegung/Berechnung bereits gewährter Ansprüche bzw. eventuell möglicher Ansprüche kann vorliegend aus Vertraulichkeitsgründen nicht erfolgen. Die Wahrung der schutzwürdigen Interessen der jeweils betroffenen Vorstandsmitglieder steht der begehrten Offenlegung entsprechender personenbezogener Daten entgegen.

2. Welche Kriterien wurden zur Festlegung der Höhe eines marktüblichen Übergangsgeldes angelegt?

Die Höhe der Übergangsgelder ist in der Regel abhängig vom jeweiligen Grundgehalt, der Höhe der zugesagten Altersversorgung sowie der Bestelldauer als Vorstandsmitglied. Die NORD/LB hat und lässt sich bei der Ausgestaltung der Vergütung regelmäßig auch von externen Vergütungsberatern beraten, um die Marktüblichkeit sicherzustellen.

3. Werden die Anregungen des Deutschen Corporate Governance Index bei der Gewährung von Übergangsgeldern berücksichtigt?

Siehe Vorbemerkungen.

25. Zuverlässige Partner im Bereich Telekommunikationsüberwachung?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung von Abgeordneten der FDP-Fraktion („Datenschutz in der Praxis der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung“, Drucksache 17/4865, Nr. 56) setzt die Polizei zur Durchführung der Telekommunikationsüberwachung keine eigene Software ein, sondern bezieht diese Systemtechnik vom freien Markt. Für die kontinuierliche Wartung und Anpassung der Software ist die Polizei laut „Stellungnahme der Landesregierung zum XXII. Bericht über die Tätigkeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Jahre 2013 und 2014 (Drs. 17/4650)“ in der Drucksache 17/5855, Seite 5, von dem Hersteller abhängig.

Nach Aussage der Landesregierung handelt es sich bei dem entsprechenden Unternehmen seit einer Ausschreibung im Jahr 2010 um die Firma Syborg (Drucksache 16/4545, Nrn. 20, 25 a). Die Herstellerfirma hat nach Ansicht der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen (LfD) insbesondere datenschutzrechtliche Mängel, die bereits in ihrem Tätigkeitsbericht über die Jahre 2013 und 2014 genannt sind, bis heute nicht abgestellt (Drucksache 17/4650, Seite 28 bis

30; Stellungnahme der LfD, Vorlage 21 zu Drucksache 18/850). Dabei hatte die Landesregierung nach ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion in der Drucksache 17/5030, Nr. 31 („Was hat die Landesregierung getan, um die datenschutzrechtlichen Mängel bei TKÜ-Maßnahmen abzustellen [Teil 2]“) bereits bis zum Jahr 2016 derart eindringlich auf den Hersteller eingewirkt, dass sämtliche vertraglichen Möglichkeiten außer einer Kündigung ausgeschöpft gewesen seien.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die betriebssichere und rechtskonforme Durchführbarkeit von Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) in Niedersachsen ist von herausragender Bedeutung für strafprozessuale und gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen. Dabei ist die TKÜ-Anlagentechnik als hochkomplex zu betrachten und bedarf für die Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebs des fortlaufenden Supports durch die Herstellerfirma. Mit der im Jahr 2010 europaweit ausgeschriebenen Systemtechnik zur Durchführung von Telekommunikationsüberwachungen in Niedersachsen wurde die Firma Syborg bezuschlagt, die die Systemtechnik aufgrund unterschiedlichster technischer Problemstellungen erst am 22.10.2012 mit einem stark reduzierten Leistungsumfang in den eingeschränkten Wirkbetrieb überführen konnte. Seitdem ist das Landeskriminalamt Niedersachsen mit dem Systemtechniklieferanten in fortlaufenden Abstimmungen und Anpassungsprozessen der Technik, um einerseits geschuldete Leistungsmerkmale umzusetzen und andererseits Anpassungen an die dynamische Weiterentwicklung der Kommunikationstechnik - auch betreffend datenschutzrechtliche Anforderungen - umzusetzen. Die Abhängigkeit vom Lieferanten/Dienstleister zur TKÜ-Technik ist hierbei ganz maßgeblich. Die relevanten Problemstellungen wurden mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) kontinuierlich kommuniziert.

Mit dem Ziel, weiterhin eine zukunftssichere Telekommunikationsüberwachung sicherzustellen, vereinbarten die norddeutschen Küstenländer eine Zentralisierung der TKÜ im Nordverbund mittels Einrichtung und Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums TKÜ (RDZ TKÜ). Die Realisierung erfolgt derzeit unter der Federführung Niedersachsens. Ein Wirkbetrieb der einzelnen Partnerländer erfolgt nach derzeitigem Planungsstand aufgrund technischer und leistungsabhängiger Faktoren der TKÜ-Anlage sukzessive und soll bis voraussichtlich November 2020 vollständig abgeschlossen sein.

Die vertragliche Basis der gemeinsamen Projektierung zum Aufbau des RDZ stellt das „Verwaltungsabkommen über die Finanzierung der Projektierung zur Errichtung des Rechen- und Dienstleistungszentrum Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer“ vom 24.09.2015 dar. Die rechtliche Grundlage des gemeinsamen Betriebs und der gemeinsamen Finanzierung des RDZ bildet der am 01.08.2016 in Kraft getretene „Staatsvertrag über die Einrichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer“. Dieser enthält u. a. abschließende Regelungen zu verbindlichen finanziellen Beteiligungen der Partnerländer.

Die LfD rügt datenschutzrechtliche Mängel (siehe u. a. „Datenschutz in der Praxis der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung“, Drucksache 17/4865, Nr. 56) der aktuellen TKÜ-Anlage. Es steht fest, dass nicht alle Mängel behoben werden konnten und können, weil dies technisch nicht möglich ist oder unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand hervorrufen würde. Hierüber ist die LfD auch informiert worden und steht im Dialog mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen. Bis zur Realisierung des RDZ TKÜ ist die aktuelle Systemtechnik weiter zu betreiben.

In das laufende Projekt „RDZ TKÜ“ ist die LfD frühzeitig eingebunden worden. Es ist Gegenstand der Leistungsbeschreibung für das laufende Vergabeverfahren, mit Realisierung des RDZ TKÜ alle wesentlichen datenschutzrechtlichen Mängel zu beheben.

1. In welchen Bereichen bestehen weiterhin bereits gegenüber der Herstellerfirma gerügte Mängel?

Zu den in der Drucksache 17/4865 aufgeführten Problemfeldern der Mängelpunkte der LfD konnten bislang, bedingt durch die Abkündigung der Systemtechnik durch den Systemlieferanten, mit Aus-

nahme der Verschlüsselung der Inhalts- und Verkehrsdaten durch die Anschaffung entsprechender Technik, keine abschließenden Lösungen erzielt werden. Insoweit sind die dort beschriebenen Sachstände zu (a.) und (b.) unverändert. Die geforderte Mandantentrennung (b.) ist Gegenstand der Leistungsbeschreibung für das „RDZ TKÜ“. Die Vervollständigung des Rechte-Rollen-Konzepts (c.) ist bei der Firma beauftragt. Die Protokollierung (d.) wird ebenso im geforderten Umfang mit dem „RDZ TKÜ“ realisiert werden. Hinsichtlich der Vorlage ausstehender Dokumentationen (e.) ist ausweislich eines Berichts des LKA NI nach entsprechender Zulieferung keine weitere Beanstandung der LfD erfolgt. Die geforderte Verschlüsselung (f.) wurde zwischenzeitlich technisch umgesetzt. Hinsichtlich der Voraussetzungen zur Fernwartung (g.) ist festzustellen, dass - sofern etwaige kernbereichsverletzende Informationen aufgezeichnet und erkannt wurden - diese zur Fehlerbehebung im Anlassfall nicht an einen externen Dienstleister übergeben werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

2. Ist die Firma Syborg weiterhin mit der Bereitstellung und Wartung der TKÜ-Systemtechnik in Niedersachsen beauftragt, und, falls ja, wann endet die Laufzeit des Vertrages?

Der aktuelle Service- und Wartungsvertrag mit der Firma Syborg endet am 31.12.2018. Der Entwurf eines Vertrags für die Jahre 2019 bis 2021 liegt vor und wird mit der Firma Syborg aktuell verhandelt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

3. Welchen Handlungsbedarf mit welchen Maßnahmen sieht die Landesregierung, um auch nach dem Ende der Vertragslaufzeit mit der Herstellerfirma die Handlungsfähigkeit der Polizei in Bezug auf die Telekommunikationsüberwachung sicherzustellen?

Die Landesregierung sieht mit der Aufnahme des Wirkbetriebs des RDZ TKÜ im Jahr 2020 die Handlungsfähigkeit der Polizei zur Telekommunikationsüberwachung auch weiterhin gewährleistet.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

26. Situation der Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zum 1. August 2020 werden aufgrund des zusätzlichen Jahrgangs an den Gymnasien voraussichtlich rund 1 250 Gymnasiallehrer zusätzlich benötigt. Die dafür notwendigen Lehrkräfte befinden sich aktuell und spätestens ab dem 1. Februar 2019 im Referendariat. Die Anzahl der Referendärplätze für das Gymnasiallehramt ist abhängig von der Kapazität der Studienseminare.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Sicherung der Unterrichtsversorgung aller Schulformen ist vorrangiges Ziel der Landesregierung. Bereits in den letzten Einstellungsverfahren in den Schuldienst wurde der Bedarf der Gymnasien zum Schuljahr 2020/2021 berücksichtigt.

1. Wie viele Referendare für das Gymnasiallehramt haben an den einzelnen Studienseminaren zum 1. August 2017, 1. Februar 2018 und 1. August 2018 begonnen?

Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien	01.08. 2017 (Einstellungstermin 27.07.2017)	01.02. 2018 (Einstellungstermin 29.01.2018)	01.08.2018 (Einstellungstermin 02.08.2018)
Braunschweig	39	38	46
Celle	18	36	30
Göttingen	41	38	48
Hamel	31	20	31
Hannover I	38	33	23
Hannover II	33	32	32
Hildesheim	33	26	31
Leer	27	32	29
Lüneburg	34	24	28
Meppen	26	43	30
Oldenburg	47	39	37
Osnabrück	43	44	34
Salzgitter	39	38	45
Stade	50	36	47
Stadthagen	35	27	28
Verden	31	30	25
Wilhelmshaven	40	40	28
Wolfsburg	38	31	31
Gesamt	643	607	603

Quelle: IT.Niedersachsen, RIO2,
Stand: 15.08.2018, 14:30 Uhr

Die Fächer der Bewerberinnen und Bewerber bzw. deren Fächerkombinationen sind ausschlaggebend dafür, dass es einerseits Wartezeitbewerberinnen und Wartezeitbewerber gibt und andererseits noch Stellen unbesetzt geblieben sind. Auch aufgrund von zum Teil sehr späten Absagen durch die Bewerberinnen und Bewerber können Stellen nicht vollständig besetzt werden. Eine Vielzahl von Absagen stammt von Personen, die sich aus anderen Bundesländern beworben haben und erst dann absagen, wenn sie in ihrem „Vorzugsbundesland“ eine Zusage erhalten.

Daher konnten zum Einstellungstermin 02.08.2018 nicht alle der Stellen für Studienreferendarinnen und Studienreferendare besetzt werden.

2. Worauf führt die Landesregierung gegebenenfalls einen Rückgang der Kapazitäten an den Studienseminaren zurück?

Die Ausbildungskapazitäten an den Studienseminaren für das Lehramt an Gymnasien sind nicht zurückgegangen. Für die Ausbildung in den 18 Studienseminaren für das Lehramt an Gymnasien stehen in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 neben den Leiterinnen oder Leitern und ihren ständigen Vertreterinnen oder Vertretern der Studienseminare 239 Planstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter zur Verfügung. Zusätzlich können nach Nr. 4 b) der Allgemeinen Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 07 07 und 07 10 bis 07 20 des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 bis zu 400 Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 13 (Studienrätin/Studienrat) und A 14 (Oberstudienrätin/Oberstudienrat) mit der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien oder dem Lehramt an berufsbildenden Schulen beauftragt werden (Mitwirkende). Diese Ausbildungskapazitäten sind seit Jahren unvermindert.

3. Wie beabsichtigt die Landesregierung, die Zahl der Mitwirkenden an den Studienseminaren zu erhöhen?

Eine Erhöhung der Zahl der Mitwirkenden wird gegenwärtig geprüft und gegebenenfalls vorgenommen.

27. IT-Umstellung der Steuerverwaltung zulasten der Haushaltsgrundsätze? (Teil 1)

Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Koalitionsvertrag der rot-schwarzen Landesregierung sieht vor, den qualitativ und quantitativ gestiegenen Anforderungen der Steuerverwaltung und Steuer-IT Rechnung zu tragen. Dafür soll u. a. der Linux-basierte Verfahrensbetrieb aufgegeben werden. Ziel sei es demnach, die länderübergreifende Zusammenarbeit zu erleichtern und die Aufwendungen für Programmierung und Verfahrensbetreuung zu reduzieren (vgl. Koalitionsvertrag, Zeilen 3447 bis 3456).

Laut einem Artikel des Computermagazins *c't* („Rauswurf nach Diktat“) arbeiten die Länder Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein seit 2012 mit dem gleichen IT-Dienstleister zusammen. Während alle anderen Länder auf Windows-Lösungen setzen, müsse eigens für Niedersachsen jeweils eine Linux-Variante der verschiedenen Anwendungen entwickelt werden. Dadurch entstehen potenziell Mehrkosten.

Durch die vollständige Migration aller Rechner der niedersächsischen Finanzverwaltung zu einer Windows-basierten Lösung entstehen Umstellungskosten, z. B. durch Lizenzkosten, die im Landeshaushalt abzubilden sind. Die Landeshaushaltsordnung sieht in § 7 Abs. 2 für derartige Maßnahmen von finanzieller Bedeutung eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vor.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der niedersächsischen Steuerverwaltung sind aktuell ca. 12 000 stationäre Arbeitsplatzrechner mit dem Betriebssystem Linux sowie ca. 4 600 stationäre Arbeitsplatzrechner und Notebooks mit dem Betriebssystem Windows im Einsatz. Im Jahr 2012 hat sich die Landesregierung dazu entschlossen, die Synergieeffekte einer Vereinheitlichung der Steuer-Fachanwendungen aller Länderfinanzverwaltungen in Deutschland zu nutzen. Seitdem sind in den niedersächsischen Finanzämtern nahezu ausschließlich Fachanwendungen im Einsatz, die im (Länder-)Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung) entwickelt wurden. Diese Entwicklung soll grundsätzlich plattformunabhängig erfolgen.

Dennoch führte insbesondere der Einsatz der zentralen Dialog-Komponente seit dem Umstieg auf das KONSENS-Produkt in Niedersachsen vermehrt zu Störungen. Diese in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Störungsfälle führten Anfang 2017 dazu, dass zwischen dem Finanzministerium (MF) und der damaligen Oberfinanzdirektion (OFD) - heute Landesamt für Steuern Niedersachsen (LStN) - erste Gespräche geführt wurden über einen Wechsel von Linux auf Windows. Hintergrund: Die im Konzert von Bund und Ländern stattfindende und bislang erfolgreiche koordinierte Softwareentwicklung im Steuerbereich ist im Verlauf der Jahre immer komplexer und aufgrund der extremen Vernetzung und gegenseitigen Abhängigkeiten leider auch anfälliger geworden für Störungen und Ausfälle. Die Finanzressorts von Bund und Ländern arbeiten intensiv an dem Thema und streben auf allen Ebenen eine Reduzierung dieser Komplexität, eine Optimierung der Steuerung und Transparenz und eine weitere Steigerung der Effizienz im KONSENS-Verbund an. Für Niedersachsen bedeutet dies indes, dass der über viele Jahre erfolgreiche und kostengünstige Einsatz von Linux zunehmend kritischer gesehen werden muss. Niedersachsen ist unter allen Bundesländern das einzige Land, welches im steuerlichen Bereich auf den Arbeitsplätzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch Linux einsetzt. Die o. g. Gespräche zwischen MF und LStN führten dazu, dass die Steuerabteilung im MF im Frühjahr 2017 ein Prüfprojekt (Voruntersuchung) für einen

möglichen Wechsel von Linux auf Windows vorgeschlagen hat. Das Prüfprojekt/die Voruntersuchung war und ist aufwändig und noch nicht vollständig abgeschlossen, aber es gab schon im Sommer 2017 klare Anzeichen, dass ein Wechsel aus Gründen der Stabilität des Gesamtsystems dringend anzuraten ist.

Im Zuge der Koalitionsverhandlungen haben die Koalitionäre das Thema Wechsel Linux/Windows in ihrem Koalitionsvertrag fixiert. Im Oktober 2017 und im Mai 2018 sind bei der Aktualisierung von Fachanwendungen im Rahmen von KONSENS speziell für Niedersachsen bei Übernahme einer Anwendung erhebliche Probleme aufgetreten, die zu einem teilweisen IT-Ausfall in den niedersächsischen Finanzämtern führte. Als Ursache dieses Ausfalls sieht das MF auch, dass die Entwicklung der Fachanwendungen originär für und auf Basis des Betriebssystems Windows erfolgte, welches in allen anderen Bundesländern im Einsatz ist. Diese Länder waren von den oben beschriebenen Ausfällen nicht betroffen.

Darüber hinaus haben die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein im Jahr 2017 beschlossen, den Betrieb der Steuer-Fachanwendungen durch eine länderübergreifende einheitliche Verfahrensbetreuung sicherzustellen. Dabei übernimmt ein Land die Betreuung einer Fachanwendung für alle norddeutschen Länder. Das notwendige IT-Personal kann dadurch zielgerichtet gebündelt und zum Einsatz gebracht werden.

Zudem gebieten die demografische Entwicklung und der angespannte IT-Arbeitsmarkt, die Kräfte im Land sinnvoll zu bündeln. Daher strebt die Landesregierung mit dem Wechsel des Betriebssystems auch einen Wechsel des Dienstleisters an. Den (neuen) Clientbetrieb soll zukünftig nicht mehr das Finanz-Rechenzentrum des Landesamtes für Steuern Niedersachsen erledigen, sondern ein zentraler Dienstleister des Landes Niedersachsen. Hierdurch werden für Niedersachsen ressortübergreifende Synergieeffekte entstehen.

Der Abschlussbericht des LStN wird für Ende Oktober 2018 erwartet. Im Anschluss daran bedarf es einer alle Aspekte umfassenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Endgültige Entscheidungen der Landesregierung sind bei planmäßigem Verlauf für Anfang 2019 vorgesehen.

1. Erfolgte im Vorfeld der Maßnahme eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung? Falls ja, was ist das konkrete Ergebnis?

Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird im Zuge der zurzeit laufenden Voruntersuchungen zur Festlegung des zukünftigen Betriebsmodells erstellt (vgl. Vorbemerkung der Landesregierung).

Zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der steuerlichen IT-Fachanwendungen und zur Gewinnung höchstmöglicher Synergieeffekte in der Zusammenarbeit in KONSENS und mit den vorgenannten Nordländern stellt sich der Umstieg auf das Betriebssystem Windows als einzig sinnvolle Alternative dar. Ohne eine Vereinheitlichung der Infrastruktur kann der Einsatz zentraler Fachanwendungen in der niedersächsischen Steuerverwaltung mittel- bis langfristig nicht gewährleistet werden. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Bediensteten in der Einnahmeverwaltung des Landes Niedersachsen.

2. Welcher Kosten- und Zeitrahmen ist für die vollständige Migration der IT-Systeme in der Steuerverwaltung vorgesehen?

Das MF hat das LStN mit der Durchführung einer Voruntersuchung zur Festlegung des zukünftigen Betriebsmodells beauftragt. In dieser werden Kosten- und Zeitrahmen verschiedener Ausprägungen des zukünftigen Betriebsmodells beleuchtet und gemeinsam mit wirtschaftlichen Erwägungen einer Entscheidung des genauen Zielmodells zugeführt. Das Ergebnis der Voruntersuchung bleibt abzuwarten.

3. Wie hoch sind die Einsparungen, die bei einer länderübergreifend einheitlichen Windows-Lösung zu erwarten sind?

Belastbare Aussagen hierzu lassen sich erst nach Abschluss der Voruntersuchung (vgl. Antwort zu Frage 2) abschätzen.

28. IT-Umstellung der Steuerverwaltung zulasten der Haushaltsgrundsätze? (Teil 2)

Abgeordnete Hermann Grupe, Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Koalitionsvertrag der rot-schwarzen Landesregierung sieht vor, den qualitativ und quantitativ gestiegenen Anforderungen der Steuerverwaltung und Steuer-IT Rechnung zu tragen. Dafür soll u. a. der Linux-basierte Verfahrensbetrieb aufgegeben werden. Ziel sei es demnach die länderübergreifende Zusammenarbeit zu erleichtern und die Aufwendungen für Programmierung und Verfahrensbetreuung zu reduzieren (vgl. Koalitionsvertrag, Zeilen 3447 bis 3456).

Laut einem Artikel des Computermagazins *c't* („Rauswurf nach Diktat“) arbeiten die Länder Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein seit 2012 mit dem gleichen IT-Dienstleister zusammen. Während alle anderen Länder auf Windows-Lösungen setzen, müsse eigens für Niedersachsen jeweils eine Linux-Variante der verschiedenen Anwendungen entwickelt werden. Dadurch entstehen potenzielle Mehrkosten.

Durch die vollständige Migration aller Rechner der niedersächsischen Finanzverwaltung zu einer Windows-basierten Lösung entstehen Umstellungskosten, z. B. durch Lizenzkosten, die im Landeshaushalt abzubilden sind. Die Landeshaushaltsordnung sieht in § 7 Abs. 2 für derartige Maßnahmen von finanzieller Bedeutung eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vor.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der niedersächsischen Steuerverwaltung sind aktuell ca. 12 000 stationäre Arbeitsplatzrechner mit dem Betriebssystem Linux sowie ca. 4 600 stationäre Arbeitsplatzrechner und Notebooks mit dem Betriebssystem Windows im Einsatz. Im Jahr 2012 hat sich die Landesregierung dazu entschlossen, die Synergieeffekte einer Vereinheitlichung der Steuer-Fachanwendungen aller Länderfinanzverwaltungen in Deutschland zu nutzen. Seitdem sind in den Niedersächsischen Finanzämtern nahezu ausschließlich Fachanwendungen im Einsatz, die im (Länder-)Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung) entwickelt wurden. Diese Entwicklung soll grundsätzlich plattformunabhängig erfolgen.

Dennoch führte insbesondere der Einsatz der zentralen Dialog-Komponente seit dem Umstieg auf das KONSENS-Produkt in Niedersachsen vermehrt zu Störungen. Diese in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Störungsfälle führten Anfang 2017 dazu, dass zwischen dem Finanzministerium (MF) und der damaligen Oberfinanzdirektion (OFD) - heute Landesamt für Steuern Niedersachsen (LStN) - erste Gespräche geführt wurden über einen Wechsel von Linux auf Windows. Hintergrund: Die im Konzert von Bund und Ländern stattfindende und bislang erfolgreiche koordinierte Softwareentwicklung im Steuerbereich ist im Verlauf der Jahre immer komplexer und aufgrund der extremen Vernetzung und gegenseitigen Abhängigkeiten leider auch anfälliger geworden für Störungen und Ausfälle. Die Finanzressorts von Bund und Ländern arbeiten intensiv an dem Thema und streben auf allen Ebenen eine Reduzierung dieser Komplexität, eine Optimierung der Steuerung und Transparenz und eine weitere Steigerung der Effizienz im KONSENS-Verbund an. Für Niedersachsen bedeutet dies indes, dass der über viele Jahre erfolgreiche und kostengünstige Einsatz von Linux zunehmend kritischer gesehen werden muss. Niedersachsen ist unter allen Bundesländern das einzige Land, welches im steuerlichen Bereich auf den Arbeitsplätzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch Linux einsetzt. Die o. g. Gespräche zwischen MF und LStN führten dazu, dass die Steuerabteilung im MF im Frühjahr 2017 ein Prüfprojekt (Voruntersuchung) für einen

möglichen Wechsel von Linux auf Windows vorgeschlagen hat. Das Prüfprojekt/die Voruntersuchung war und ist aufwändig und noch nicht vollständig abgeschlossen, aber es gab schon im Sommer 2017 klare Anzeichen, dass ein Wechsel aus Gründen der Stabilität des Gesamtsystems dringend anzuraten ist.

Im Zuge der Koalitionsverhandlungen haben die Koalitionäre das Thema Wechsel Linux/Windows in ihrem Koalitionsvertrag fixiert. Im Oktober 2017 und im Mai 2018 sind bei der Aktualisierung von Fachanwendungen im Rahmen von KONSENS speziell für Niedersachsen bei Übernahme einer Anwendung erhebliche Probleme aufgetreten, die zu einem teilweisen IT-Ausfall in den niedersächsischen Finanzämtern führte. Als Ursache dieses Ausfalls sieht das MF auch, dass die Entwicklung der Fachanwendungen originär für und auf Basis des Betriebssystems Windows erfolgte, welches in allen anderen Bundesländern im Einsatz ist. Diese Länder waren von den oben beschriebenen Ausfällen nicht betroffen.

Darüber hinaus haben die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein im Jahr 2017 beschlossen, den Betrieb der Steuer-Fachanwendungen durch eine länderübergreifende einheitliche Verfahrensbetreuung sicherzustellen. Dabei übernimmt ein Land die Betreuung einer Fachanwendung für alle norddeutschen Länder. Das notwendige IT-Personal kann dadurch zielgerichtet gebündelt und zum Einsatz gebracht werden.

Zudem gebieten die demografische Entwicklung und der angespannte IT-Arbeitsmarkt, die Kräfte im Land sinnvoll zu bündeln. Daher strebt die Landesregierung mit dem Wechsel des Betriebssystems auch einen Wechsel des Dienstleisters an. Den (neuen) Clientbetrieb soll zukünftig nicht mehr das Finanz-Rechenzentrum des Landesamtes für Steuern Niedersachsen erledigen, sondern ein zentraler Dienstleister des Landes Niedersachsen. Hierdurch werden für Niedersachsen ressortübergreifende Synergieeffekte entstehen.

Der Abschlussbericht des LStN wird für Ende Oktober 2018 erwartet. Im Anschluss daran bedarf es einer alle Aspekte umfassenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Endgültige Entscheidungen der Landesregierung sind bei planmäßigem Verlauf für Anfang 2019 vorgesehen.

1. Wie ist vor diesem Hintergrund der Vorstoß des schleswig-holsteinischen Landtags vom 14. Juni 2018 (siehe Drucksache 19/756) zu bewerten, künftig verstärkt auf Open-Source-Software zu setzen?

Der Vorstoß des schleswig-holsteinischen Landtags kann vonseiten der Niedersächsischen Landesregierung aktuell nicht abschließend bewertet werden. Bisherige Meinungsäußerungen lassen aber vermuten, dass von dieser Entscheidung - jedenfalls in der Steuerverwaltung - weder das Betriebssystem noch das zurzeit auch in Schleswig-Holstein eingesetzte Microsoft-Officeprodukt betroffen sein werden.

2. Wie hoch sind voraussichtlich die Lizenz-Kosten und weitere Umstellungskosten (z. B. Schulungskosten, Serviceverträge etc.), die der Wechsel zu Windows mit sich bringt?

Das MF hat das LStN mit der Durchführung einer Voruntersuchung beauftragt. In dieser wird der Kosten- und Zeitrahmen verschiedener Ausprägungen des zukünftigen Betriebsmodells beleuchtet und gemeinsam mit wirtschaftlichen Erwägungen einer Entscheidung des genauen Zielmodells zugeführt. Das Ergebnis der Voruntersuchung bleibt abzuwarten.

3. Inwiefern wurde die unterschiedliche Hardware- bzw. Software-Ausstattung bei den Performancevergleichen der in den Ländern eingesetzten Betriebssysteme berücksichtigt?

Der Performancevergleich der eingesetzten Betriebssysteme in den Ländern war nicht primär zu betrachten. Vielmehr ist die Betriebssicherheit der Fachanwendungen durch die Vereinheitlichung der Infrastruktur sicherzustellen. Ohne eine Vereinheitlichung der Infrastruktur kann die Betriebssicherheit zentraler Fachanwendungen in der niedersächsischen Steuerverwaltung mittel- bis lang-

fristig nicht gewährleistet werden. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Bediensteten in der Einnahmeverwaltung des Landes Niedersachsen.

29. Welche Haltung hat die Landesregierung zu möglichen Ansiedlungsabsichten der Firma Tesla?

Abgeordnete Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner und Hillgriet Eilers (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Juni 2018 twitterte der CEO des Unternehmens Tesla Incorporated, dass Deutschland die bevorzugte Standortwahl für eine kombinierte Batterie- und Autoproduktion des Unternehmens in Europa sei. Nach Angaben der *HAZ* (Ausgabe vom 1. August 2018) haben sich daraufhin Ministerpräsidenten und Minister aus fünf Bundesländern proaktiv über unterschiedliche Kommunikationswege mit dem Unternehmen aus den USA in Verbindung gesetzt und auf die jeweiligen Vorzüge ihrer Standorte hingewiesen. Im gleichen Bericht war von Wirtschaftsminister Althusmann zu lesen, dass man davon ausgeht, dass die „Vorzüge des hiesigen Automobilstandorts `vermutlich auch Tesla bekannt` seien“ (*HAZ*, 1. August 2018). Und weiter: „Einen Ansiedlungswunsch in unserem Bundesland hat es bislang nicht gegeben. Sollten konkrete Vorschläge an uns herangetragen werden, würden wir uns diese ansehen“ (ebenda). Damit unterscheidet sich das Vorgehen der Niedersächsischen Landesregierung um den potenziellen Investor Tesla bei einem möglichen Bau eines Batterie- und Autowerks offensichtlich vom Vorgehen der Bundesländer und Automobilindustriestandorte Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Berichterstattung zu den Überlegungen von Tesla wie zu den Werbeaktionen einiger Bundesländer hat die Landesregierung in den letzten Wochen intensiv verfolgt. In einem Tweet hat Tesla-Chef Elon Musk erklärt, dass Deutschland sein favorisierter Standort für eine europäische Gigafactory sei. Weiter schrieb er, er könne sich konkret vorstellen, dass die Fabrik an der deutsch-französischen Grenze gebaut werde. Damit läge sie nahe bei den Benelux-Ländern und in der Nähe des europäischen Montagewerks im niederländischen Tilburg. In dem möglichen Werk in Deutschland könnte Tesla sowohl Batteriemodule als auch Antriebe und sogar komplette Fahrzeuge montieren.

Ob und wann die Pläne in die Tat umgesetzt werden, ist offen. Die Gespräche in Deutschland sind laut den vom Wall Street Journal zitierten Firmeninsidern in einem frühen Stadium. Musk ließ laut der Zeitung wissen, dass eine Entscheidung über den Standort der ersten europäischen Gigafactory bis Jahresende 2018 getroffen werde. Um über Umfang und Baustart der Fabrik zu sprechen, sei es allerdings noch viel zu früh, hieß es.

Überlegungen für eine mögliche Tesla-Gigafactory in Europa waren 2016 schon einmal Thema. In diesem Zusammenhang ist die Landesregierung - namentlich das Wirtschaftsministerium - damals tätig geworden, hatte gegenüber Tesla das Interesse des Landes an einer Batteriezellfertigung bekundet und Informationen zum Wirtschaftsstandort Niedersachsen übermittelt.

Daran knüpfen wir jetzt an und bringen noch einmal die Vorteile des Standorts Niedersachsen in Erinnerung.

- 1. Entspricht die Berichterstattung in dem Artikel „Deutschland buhlt um neue Tesla-Fabrik“ in der HAZ vom 1. August 2018 hinsichtlich die Niedersachsen betreffenden Sachverhalte den Tatsachen, und wurde Herr Minister Althusmann zutreffend zitiert?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Minister Althusmann ist in dem HAZ-Artikel „Deutschland buhlt um neue Tesla-Fabrik“ (S. 9) vom 1. August 2018 korrekt - indirekt wie wörtlich - zitiert worden.

- 2. Welche Haltung hat die Landesregierung auch im Zusammenhang mit der Landesbeteiligung an der VW AG zu möglichen Ansiedlungsabsichten der US-Firma Tesla Inc. in Niedersachsen?**

Die Landesregierung begrüßt, unterstützt und fördert in vielen Fällen die Ansiedlung neuer Unternehmen in Niedersachsen, auch in der Automobilindustrie. Zur Landesbeteiligung an der Volkswagen AG besteht kein Zusammenhang.

- 3. Welche Risiken und welche Chancen sieht die Landesregierung bei einer möglichen Errichtung einer kombinierten Batterie- und Autoproduktion durch Tesla Inc. in Niedersachsen?**

Die Chancen bei Neuansiedlungen liegen aus Sicht der Landesregierung in zusätzlichen Investitionen, neuem Know-how, mehr Beschäftigung und einem höheren Steueraufkommen. Risiken können darin bestehen, dass durch Wettbewerbseffekte andere Unternehmen weniger wachsen. Aus der Sicht der Landesregierung überwiegen bei einer Neuansiedlung grundsätzlich die Chancen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

30. Unbesetzte Schulleiterstellen in der Wesermarsch

Abgeordnete Horst Kortlang, Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Schulleiterstellen an den Gymnasien Nordenham und Brake sowie an den Berufsbildenden Schulen in der Wesermarsch (Standorte Brake, Nordenham und Elsfleth) sind allesamt seit einem Jahr unbesetzt. Alle drei Stellen sind durch Eintritt der vorherigen Stelleninhaber in den Ruhestand vakant geworden. Das Freiwerden der Stellen war also abzusehen. Dennoch sind die Stellen bis heute unbesetzt:

Vorbemerkung der Landesregierung

Wiederzubesetzende Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen werden - sofern möglich - etwa zehn bis zwölf Monate vor der zu erwartenden Vakanz im monatlich erscheinenden Schulverwaltungsblatt (SVBI) landesweit ausgeschrieben sowie auf der Homepage des Kultusministeriums bekanntgegeben. Für die Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an berufsbildenden Schulen ist das Kultusministerium zuständig; für die Besetzung entsprechender Stellen an den übrigen Schulformen die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB). Das gesamte Verfahren dauert in der Regel zehn bis zwölf Monate. Dieser Zeitraum kann in Ausnahmefällen überschritten werden. Diese können insbesondere sein:

- Verlangen einer zweiten Ausschreibung durch die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes, wenn das Bewerberfeld ausschließlich aus dem überrepräsentierten Geschlecht besteht,

- andere Konstellationen, die unter Umständen eine erneute Ausschreibung erforderlich machen (z. B. „Hausbewerberklausel“ gemäß § 45 Abs. 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes),
- Rechtsstreitigkeiten,
- Rückzug von Bewerbungen.

1. Aus welchem Grund sind die drei vakanten Stellen bisher unbesetzt?

Die Wiederbesetzung des Dienstpostens der Schulleiterin/des Schulleiters am Gymnasium Nordenham wurde zum 01.08.2017 im SVBI 09/2016 ordnungsgemäß ausgeschrieben und führte zu zwei geeigneten Bewerbungen. Aufgrund einer Konkurrentenklage vor dem Verwaltungsgericht sowie dem Oberverwaltungsgericht (OVG) konnte der Dienstposten bislang nicht besetzt werden. Nachdem das OVG unlängst in der Angelegenheit entschieden hat, wird in Kürze über die Besetzung entschieden.

Die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters am Gymnasium Brake wurde zum 01.02.2019 ausgeschrieben. Der bisherige Stelleninhaber wird zu diesem Zeitpunkt nach einer längeren Phase des Ausgleichs seines Arbeitszeitkontos in den Ruhestand versetzt werden. Eine Besetzung zum 01.02.2019 wird angestrebt.

Der Schulleitungsdienstposten an den Berufsbildenden Schulen Wesermarsch wurde am 10.08.2018 besetzt. Die Besetzung hatte sich aufgrund einer Konkurrentenklage verzögert, da im Falle anhängiger Rechtsstreitigkeiten durch die Schulverwaltung keine abschließenden Entscheidungen in der Sache getroffen werden und somit eine Dienstpostenbesetzung nicht erfolgen kann.

2. Was unternimmt die Landesregierung, um die vakanten Stellen schnellstmöglich zu besetzen?

Auf die Vorbemerkungen der Landesregierung sowie die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Unterstützung erhalten die Schulen und die kommissarischen Schulleitungen seitens der Landesregierung?

Wenn eine Lehrkraft, in der Regel die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter, die Schulleiterin oder den Schulleiter länger als vier Wochen ununterbrochen vertritt, erhält sie oder er gemäß § 12 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung die Anrechnungstunden, die der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zustehen. Damit ist gewährleistet, dass der Schule genügend Leitungszeit zur Verfügung steht. Die Einrichtung der ständigen Vertretung sieht regelmäßig vor, dass die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter die abwesende Schulleitung auch bei längerer Abwesenheit vertritt.

Die Anrechnungstunden für die Schulleitung können zur unterrichtlichen Entlastung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters und der Koordinatorinnen und Koordinatoren genutzt werden. Die Leitungsaufgaben werden dadurch übergangsweise „auf mehrere Schultern verlagert“.

31. Wie oft werden Drohnen von der niedersächsischen Polizei eingesetzt?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit dem Jahr 2011 verfügt die niedersächsische Polizei über sogenannte Drohnen. Die Beamten der zuständigen Technischen Einsatzeinheit „Information und Kommunikation“ der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen werden von Dienststellen aus dem ganzen Bundesland angefordert, um Tat- oder Einsatzorte aus der Luft aufzunehmen (*Neue Presse*, 13. Juni 2018).

1. Über wie viele Drohnen verfügt die niedersächsische Polizei?

Die niedersächsische Polizei verfügt über zwei Unmanned Aircraft Systems-Polizei (UAS-Pol/„Drohnen“). Davon kann ein UAS-Pol aufgrund technischer Mängel nicht mehr eingesetzt werden.

2. Wie viele Einsätze gab es seit der Anschaffung im Jahr 2011 (bitte nach Jahren und Einsatzlagen aufschlüsseln)?

2011	10 Einsätze,
2012	8 Einsätze,
2013	20 Einsätze,
2014	19 Einsätze,
2015	24 Einsätze,
2016	54 Einsätze,
2017	28 Einsätze,
2018	18 Einsätze (Stand 17.08.18),
insgesamt	199 Einsätze (2011 bis 17.08.18).

Davon

- 10 Einsätze im Rahmen von Großeinsätzen (Castor-Transport, G 7, G 20), teilweise mehrtägig,
- 13 Einsätze zur Suche nach vermissten Personen,
- 176 Einsätze zur Dokumentation (Tatort-/VU-Aufnahme, Brandort, Hochwasser, Liegenschaften/Fluchtwege, Übungen/Wettkämpfe o. ä.).

3. Wie viele Beamte können die Drohnen bedienen?

Vier Beamte der Technischen Einsatzinheit der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen wurden zur Bedienung der UAS-Pol („Drohne“) ausgebildet.

32. Wie ist der Stand der Stellenbesetzung bei Lehrkräften?

Abgeordnete Björn Försterling, Susanne Victoria Schütz, Sylvia Bruns und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Zum neuen Schuljahr 2018/2019 hat die Landesregierung 2 000 neue Lehrerstellen ausgeschrieben, von denen laut Angabe des Kultusministeriums (Presserklärung vom 8. August 2018) bisher 1 883 besetzt werden konnten. Durch das Aufwachsen von Gesamt-, Ober- und Ganztagschulen sowie durch die Inklusion und steigende Schülerzahlen kommt es zu einem Mehrbedarf an Lehrkräften.

Vorbemerkung der Landesregierung

Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener - und für die betreffende Schulform vorgesehener - Lehramtsausbildung. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren um eine Einstellung an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen über das Bewerbungsportal EiS-online gliedert sich in mehrere Abschnitte zu unterschiedlichen Zeiträumen:

- Verpflichtende Bewerbung für die erste Auswahlrunde,

- Bewerbung auf konkrete Einstellungsmöglichkeiten - für die erste Auswahlrunde,
- Bewerbung auf nachträgliche bzw. aus der ersten Auswahlrunde noch unbesetzte Stellen - sogenannte zweite Auswahlrunde.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass im Rahmen des jeweils aktuellen Bewerbungs- und Auswahlverfahrens eine Bewerbung mit unterschiedlichen Zielsetzungen abgegeben werden kann:

- Bewerbung um eine unbefristete Einstellung auf einer Planstelle,
- Bewerbung um eine befristete Tätigkeit als Vertretungslehrkraft oder als VSF-Lehrkraft,
- Bewerbung um eine geringfügige Tätigkeit als Lehrkraft z. B. nach der Pensionierung.

Ziel des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens ist es, den Schulen bedarfs- und termingerecht Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen, deren Befähigung möglichst dem festgestellten Bedarf der Schulen entspricht. Unter den geeigneten und bewerbungsfähigen Bewerberinnen und Bewerbern, die sich für eine Stelle beworben haben, ist die unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach § 9 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) am besten geeignete Bewerberin bzw. der am besten geeignete Bewerber auszuwählen.

Stehen regional oder fächerspezifisch keine geeigneten Lehrkräfte zur Verfügung, werden auch Bewerberinnen und Bewerber ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung - sogenannte Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger - ab der zweiten Auswahlrunde in die Auswahllisten mit aufgenommen.

1. Wie viele Bewerber gab es insgesamt auf die 2 000 ausgeschriebenen Stellen?

Für das Einstellungsverfahren zum 06.08.2018 war eine verbindliche Bewerbung im Zeitraum vom 23.02.2018 bis zum 06.03.2018 erforderlich, um an der ersten Auswahlrunde teilnehmen zu können.

Am Stichtag (06.03.2018) wurden die nachstehend aufgeführten Bewerbungen im Bewerberportal EIS-online verzeichnet. Bis zum Termin der Bewerbung auf konkrete Stellen ab dem 24.04.2018 hat sich die Anzahl der Bewerbungen geringfügig verändert. Gründe hierfür waren u. a. beispielsweise eine Rücknahme der Bewerbung oder unvollständige Bewerbungsunterlagen.

Bewerbungen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung - Quereinstieg - sind in der nachstehenden Auflistung nicht aufgeführt, da sie im Rahmen der ersten Auswahlrunde keine Berücksichtigung finden können.

Lehramt	GS	GH	GHR	SOP	RS	HR	GY	BBS	Gesamt
	417	61	168	178	70	206	1.131	25	2.256

Stand: 07.03.2018

Als die konkreten Stellen am 24.04.2018 ausgeschrieben wurden, standen geringfügig mehr Bewerberinnen und Bewerber als Einstellungsmöglichkeiten zur Verfügung. Es war dennoch nicht möglich, alle Stellen zu besetzen. Regelmäßig liegen bei Einstellungsverfahren nicht für alle Stellen Bewerbungen vor. Das Bewerberverhalten führt dazu, dass in bestimmten Regionen und für bestimmte Schulformen sowie für bestimmte Fächer die Stellen nur schwer oder nicht besetzbar sind. So werden im Ergebnis konkrete Stellenangebote von Bewerberinnen oder Bewerbern im Einzelfall abgelehnt und es wird gegebenenfalls ein Vertretungsvertrag oder eine längere Wartezeit vorgezogen.

In der ersten Auswahlrunde dieses Einstellungsverfahrens sind infolgedessen 358 Stellen ohne Bewerbung geblieben.

2. Wie viele Bewerber haben in Niedersachsen keine Stelle bekommen (bitte mit Angabe der Lehrbefähigung/Schulform)?

Mit aktuellem Stand vom 16.08.2018 stehen bei derzeit noch 143 unbesetzten Stellen insgesamt 410 aktive Bewerbungen von voll ausgebildeten Lehrkräften für eine Planstelle zur Verfügung. Davon haben 272 Bewerberinnen und Bewerber sich erstmalig in 2018 beworben.

Lehramt	GS	GH	GHR	SOP	RS	HR	GY	BBS	Gesamt
	15	18	40	8	11	8	292	18	410

Stand: 15.08.2018

Zusätzlich liegen 1 374 aktive Bewerbungen von Personen vor, die nicht über eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen (sogenannter Quereinstieg). Die Bewerbungsfähigkeit dieses Personenkreises wird endgültig erst bei einer konkret vorgesehenen Stellenbesetzung geprüft.

Trotz intensiver Kontaktaufnahme der Schulen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde mit den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern konnten aufgrund des Bewerberverhaltens (vgl. Antwort zu Frage 1) nicht alle Stellen besetzt werden, wenngleich in nicht wenigen Fällen noch Erfolge erzielt werden konnten und immer noch erzielt werden. Im Einzelfall können Stellenbesetzung noch bis zum Jahresende vorgenommen werden.

3. Wie viele der eingestellten Bewerber waren zuvor als Vertretungslehrkräfte mit befristetem Arbeitsvertrag beim Land Niedersachsen angestellt?

Die Daten zur Beantwortung der Fragestellung werden erst vorliegen, wenn alle realisierten Einstellungen im Personalmanagementverfahren (PMV) erfasst sind. Diese Auswertung kann daher erst im September 2018 erfolgen.

Es ist allerdings aufgrund der im Fachverfahren EIS vorliegenden Daten möglich zu ermitteln, wie viele der für eine unbefristete Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählten Lehrkräfte im Laufe des Kalenderjahrs 2018 einen (befristeten) Vertrag an einer niedersächsischen Schule hatten. Unter diese rund 220 Tarifbeschäftigungen fallen sowohl Vertretungsverträge als u. a. auch Verträge für Sprachförderung, Verträge an kirchlichen Schulen.

33. Personalwirtschaftliche Konzeption des Justizministeriums

Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In dem vom niedersächsischen Justizministerium herausgegebenen Informationsblatt „Niedersächsische Rechtspflege“ wird in der Ausgabe vom 15. Juli 2018 (72. Jahrgang, Nr. 7, Seite 184 f.) über die Umsetzung eines neuen personalwirtschaftlichen Konzepts des Justizministeriums berichtet.

1. Was beinhaltet das Konzept im Detail?

Das Justizministerium (MJ) hat seine bisherige Praxis zur Ausschreibung und Nachbesetzung von Beförderungsstellen überprüft und bezüglich der Ausschreibung von Leitungsfachern Handlungsbedarf festgestellt. Durch die bisherige Ausschreibungspraxis wurden mehrere personalwirtschaftliche Ziele nicht optimal erreicht. Dies soll durch mehrere Änderungen der Stellenausschreibungen verhindert oder zumindest abgemildert werden. Im Einzelnen:

a) In der niedersächsischen Justiz wurden Beförderungsdienstposten bisher in der Regel ohne ein besonders ausgeschärftes Anforderungsprofil, ohne eine Beschränkung auf Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber und ohne eine Beschränkung auf sogenannte Landeskinder ausgeschrieben. Teilweise wurde lediglich ein Vorbehalt aufgenommen, die Ausschreibung nach

Kenntnis des Bewerberfeldes auf Bewerberinnen und Bewerber aus dem niedersächsischen Landesdienst oder auf zur Verplanung anstehende Proberichterinnen und Proberichter zu beschränken. Diese bisherige Ausschreibungspraxis führte seit dem Jahr 2016 zu vermehrten Problemen bei Stellenbesetzungsverfahren und zu einer Zunahme von Rechtsstreitigkeiten im Nachgang zu Besetzungsentscheidungen. Zugleich wurde der Justizverwaltung durch mehrere verwaltungsgerichtliche Urteile vor Augen geführt, dass der nachträglichen Aktivierung eines „Landeskindervorbehalts“ oder „Verplanungsvorbehalts“ enge rechtliche Grenzen gesetzt sind und dass eine nachträgliche Einengung des Bewerberkreises nach zunächst unbeschränkter Ausschreibung oftmals unzulässig ist. Gleichzeitig traten in der niedersächsischen Justiz vermehrt Fälle auf, in denen sich Veroder Umsetzungsbewerber (mitunter auch aus anderen Bundesländern) oder Bewerber aus einem höheren Statusamt auf ohne Einschränkungen ausgeschriebene Beförderungsdienstposten beworben haben.

Die Besetzungsentscheidungen unter Beteiligung solcher Um- und Versetzungsbewerber stoßen oft nur auf wenig Akzeptanz bei den Beteiligten. Zu einem ungewöhnlich hohen Anteil zogen derartige Besetzungsverfahren verwaltungsgerichtliche Verfahren nach sich, welche die jeweilige Stellenbesetzungsverfahren weiter verzögerten, Vertretungssituationen verlängerten und Anschlussbeförderungen aufschoben. Dies führte nicht nur bei den direkt betroffenen Personen, sondern auch bei vielen anderen Berufsträgern in den betroffenen Gerichten und Behörden zu großem Unmut. Eine organische Personalentwicklung als Gestaltungsziel des MJ konnte nicht mehr konsequent umgesetzt werden.

b) Personalwirtschaftlich führen gerade Quer- oder Abwärtsbewerbungen bei Leitungsämtern zu einer Vervielfachung der Besetzungsvorgänge, zu vermehrten Vakanzen, zu einer höheren Fluktuation auf Leitungspositionen und letztlich zu erheblicher Frustration im Geschäftsbereich, da derartige Quer- oder Abwärtsbewerbungen die Chancen fast aller Bewerber aus einem geringeren Statusamt zunichtemachen und eine organische Personalentwicklung behindern.

Dies beeinträchtigt mehrere personalwirtschaftliche Ziele des MJ. Insbesondere ist MJ an einer organischen Personalentwicklung gelegen. Dies bedeutet, dass möglichst vielen qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern aus dem niedersächsischen Landesdienst ein Aufstieg in höhere Statusämter ermöglicht werden soll. Ziel des MJ ist es, hoch qualifizierte und hoch motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und deren Leistungsfähigkeit und Engagement unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen zu erhalten. Persönliche Entwicklung ist ein lebenslanger Prozess, der sich auf die Veränderung eigener Rollen, Bedürfnisse, Ziele und Kompetenzen bezieht. Jede und jeder Justizangehörige soll Vertrauen in das eigene Entwicklungspotenzial haben sowie die angebotenen Möglichkeiten der Personalentwicklung erkennen und engagiert nutzen (vgl. Neues Rahmenkonzept Personalentwicklung in der niedersächsischen Justiz, S. 7).

Neben dem öffentlichen Interesse an einer optimalen Besetzung öffentlicher Ämter hat MJ auch eine Fürsorgepflicht für das berufliche Fortkommen der im niedersächsischen Landesdienst stehenden Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte sowie Beamtinnen und Beamten. Im angestrebten Idealfall wird nach Beförderungsentscheidungen zu Führungsämtern eine weitere „Beförderungskette“ durch Nachbesetzung des dann wiederum frei werdenden Amtes in einem geringeren Statusamt ermöglicht. Dadurch gelingt nach einer Stellenvakanz in einem Beförderungsdienstposten in enger zeitlicher Folge mehreren Personen auf mehreren Beschäftigungsebenen ein Aufstieg mit entsprechender Vorbildwirkung für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweils betroffenen Statusämtern. Derartige Beförderungsketten einer organischen Personalentwicklung bewirken positive motivatorische Effekte über alle Dienste hinweg.

Diese Effekte treten nicht bzw. allenfalls deutlich verzögert ein, wenn Beförderungsdienstposten nach höhengleichen Umsetzungs- oder gar Abwärtsbewerbungen mit Bewerberinnen oder Bewerbern aus der gleichen oder einer höheren Besoldungsstufe besetzt werden. In diesem Fall muss erst ein vollständig neues Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren bezüglich des nunmehr frei gewordenen Dienstpostens durchgeführt werden, bevor dann die erste echte Beförderung und somit eine organische Personalentwicklung von unten nach oben stattfinden kann. Leistungsbereiten und aufstiegswilligen Bewerberinnen und Bewerbern wird so der Eindruck vermittelt, in ihrem derzeitigen Amt keine echte Chance auf einen Beförderungsdienstposten zu haben. Zugleich verdoppeln sich der Aufwand für Besetzungsverfahren und die Zeit von Stellenvakanzen, Vertretungssitu-

ationen und damit einhergehende Belastungsspitzen in Führungspositionen. Derartige Vakanzen in Führungsämtern wurden mittlerweile auch aus dem parlamentarischen Raum schon als potenzielle Gefahr für die Funktionsfähigkeit der niedersächsischen Justiz angesehen und zum Gegenstand kleiner Anfragen (Drs. 18/782) gemacht.

Höhengleiche Ver- oder Umsetzungen oder Rückversetzungen aus einem höheren in ein niedrigeres Statusamt entsprechen grundsätzlich nicht der von MJ gewünschten Personalentwicklung. MJ erkennt zwar durchaus an, dass insbesondere Veränderungen in der persönlichen Lebenssituation in Einzelfällen auch ein praktisches Bedürfnis nach beruflicher - zumeist örtlicher - Veränderung nach sich ziehen können. Eine gewisse höhengleiche Fluktuation auf Ämtern der Besoldungsstufen R1 und R2 ist daher durchaus üblich und hat bisher im Geschäftsbereich noch nicht zu erheblichen Spannungen oder personalwirtschaftlichen Problemen geführt.

Im Bereich der Leitungspositionen der niedersächsischen Justiz (ab Besoldungsstufe R2Z) ist aus den vorgenannten motivatorischen Gründen und aus weiteren personalwirtschaftlichen Aspekten ein sogenanntes Ämter-Hopping aber grundsätzlich unerwünscht und zu vermeiden. Kurzfristige Personalwechsel in Führungsämtern (insbesondere unter Beteiligung von Versetzungsbewerbern) schaden den betroffenen Behörden in mehrfacher Hinsicht. Einerseits leidet das Vertrauen der Justizangehörigen in die eigenen Entwicklungsmöglichkeiten, wenn die - ohnehin selten zu besetzenden - Leitungspositionen höhengleich mit Querbewerbern und somit zunächst ohne echte Beförderungsentcheidung besetzt werden. Eine organische Personalentwicklung findet dann nicht statt; eine Beförderungskette wird zunächst nicht in Gang gesetzt.

Andererseits droht sich eine „Aufstiegskultur über Umwege“ zu etablieren. In einem Flächenland wie Niedersachsen bestehen auch ländlich gelegene und für manche Bewerber weniger attraktive Standorte mit entsprechenden Problemen bei der Personalgewinnung. Beförderungs- und Leitungspositionen sind dort mitunter deutlich schneller zu erreichen als in gefragten Ballungsräumen. Personalwirtschaftlich nicht gewünscht ist jedoch der Effekt, dass sich Interessenten für einen Beförderungsdienstposten oder ein Führungsamt in einer gefragten Region zunächst auf gleich hohe oder gegebenenfalls sogar höhere - aber für andere Bewerberinnen und Bewerber weniger attraktive - andere Ämter bewerben, um dann in späteren Besetzungsverfahren um das eigentlich angestrebte Amt einen Statusamtsvorteil einbringen zu können. Dies führte bei Erfolg eines solchen „Ämter-Hoppings“ auf dem zuvor innegehabten Amt zu kurzen Amtsperioden, einer Vervielfachung von Vakanzen und Einarbeitungszeiten und zugleich zu einer Vervielfachung von Besetzungsverfahren, die zunächst keine Beförderungskette im Sinne der angestrebten organischer Personalentwicklung nach sich ziehen.

Im Interesse einer bestmöglichen Besetzung des öffentlichen Dienstes und der Sicherung der dauerhaften Handlungsfähigkeit der Justiz liegt es aber, gerade in den Führungsämtern der niedersächsischen Justiz eine gewisse Kontinuität und Planungssicherheit herzustellen und unnötige - insbesondere kurzfristige und vielfache - Wechsel zu vermeiden. Das Rahmenkonzept Personalentwicklung in der niedersächsischen Justiz sieht vor, dass Führungskräfte mit gezielten Führungsinstrumenten auf das Handeln der Justizangehörigen in steuernder Funktion einwirken, Vorbild für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein und aktiv Veränderungsprozesse mitgestalten sollen. Führungskräfte sollen ihre Beschäftigten wertschätzen, deren Eigenverantwortlichkeit fördern und für sie einstehen. Sie sollen motivieren, indem sie die Leistungen ihrer Beschäftigten anerkennen und konstruktive Kritik äußern. Es ist Aufgabe jeder Führungskraft, den Entwicklungsbedarf und das Potenzial der einzelnen Justizangehörigen zu (er-)kennen, um sie fördern und ihre Entwicklung vorausschauend und zielgerichtet begleiten zu können. Insgesamt wird ein kooperativer Führungsstil angestrebt (S. 22 ff.). All diese Faktoren lassen sich nur bei einer gewissen Kontinuität in der Wahrnehmung des betroffenen Führungsamtes umsetzen. Regelmäßig muss eine neue Führungskraft erst die neue Behörde und die darin Beschäftigten in ihren Eigenheiten kennenlernen, um die ihr zukommende Führungsrolle ausfüllen und Veränderungsprozesse konstruktiv gestalten zu können. Dies braucht Zeit. Rasche Wechsel in Führungsämtern verhindern regelmäßig eine effektive Wahrnehmung dieser Rolle und können sich auf die Motivation der jeweiligen Beschäftigten verheerend auswirken.

c) Den vorgenannten Zielen der Personalentwicklung und Personalbewirtschaftung trägt MJ zukünftig bereits bei der Ausschreibung von Beförderungsdienstposten Rechnung, um spätere Aus-

einandersetzungen über die Zulässigkeit nachträglicher Beschränkungen entbehrlich zu machen, eine organische Personalentwicklung zu fördern und die Motivation aller Berufsträger in der niedersächsischen Justiz zu erhalten und zu erhöhen.

Als Instrumente zur Erreichung der o. g. Ziele sollen zukünftig sowohl eine stärkere Differenzierung zwischen Beförderung, Versetzung und Umsetzung als auch eine Beschränkung der Ausschreibungen auf sogenannte Landeskinder zum Einsatz kommen. Von den Möglichkeiten einer solchen Differenzierung machte die niedersächsische Justiz bisher nur selten Gebrauch, obwohl ihr diesbezüglich ein breiter Handlungsspielraum zusteht. Eine solche Beschränkung des Bewerberkreises ist als Ausübung des personalwirtschaftlichen Organisationsermessens bei Vorliegen und Dokumentation einer sachlichen Rechtfertigung zulässig. Grundsätzlich ist die öffentliche Verwaltung im Rahmen der ihr zustehenden Personal- und Organisationshoheit nicht gehindert, den Kreis der nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu vergleichenden Bewerberinnen und Bewerber um ein öffentliches Amt aufgrund sachlicher Erwägungen einzuengen. Dementsprechend folgt aus der Organisationsfreiheit des Dienstherrn auch sein Recht, zwischen Umsetzung, Versetzung und Beförderung zu wählen; die Ausübung dieses Rechts steht im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Das Organisationsermessen des Dienstherrn rechtfertigt es auch, aus personalwirtschaftlichen Gründen ausgeschriebene Stellen auf Richterinnen und Richter bzw. Beamtinnen und Beamte zu beschränken, die sich bereits im Landesdienst befinden. Ein solcher - von der Rechtsprechung geforderter - gewichtiger sachlicher Grund für die Beschränkung einer Stellenausschreibung auf Bewerber, die zugleich Landeskinder sind, liegt zumindest im Hinblick auf alle Leitungsämter in der niedersächsischen Justiz ab der Besoldungsstufe R2Z grundsätzlich vor. MJ hat neben dem öffentlichen Interesse an einer optimalen Besetzung öffentlicher Ämter auch eine Fürsorgepflicht für das berufliche Fortkommen der im niedersächsischen Landesdienst stehenden Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte sowie Beamtinnen und Beamten. Die Gruppe potenzieller Bewerber für ein Beförderungsamts ab Stufe R2Z, die ein Amt der Besoldungsstufe R2 innehaben, umfasst in der niedersächsischen Justiz derzeit über 650 Personen, höhere Statusämter (B2 bis B9, R2Z bis R8) haben derzeit über 230 Personen inne. Auch wenn nicht alle vorgenannten Amtsinhaber - teils aus Altersgründen, teils wegen unlängst erfolgter Beförderung, teils wegen mangelnden Interesses - zur Besetzung von Leitungsämtern zur Verfügung stehen, kann die niedersächsische Justiz auf eine breite Basis leistungsstarker und leistungswilliger Kolleginnen und Kollegen zurückgreifen. In den niedersächsischen Gerichtsbarkeiten und bei den Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften steht eine Vielzahl an qualifizierten potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern für den weiteren Aufstieg zur Verfügung. Die Erfahrung aus Bewerbungsverfahren für Leitungspositionen ab R2Z in den letzten Jahren zeigt, dass keineswegs ein Mangel an niedersächsischen Interessenten herrscht und diese Bewerberinnen und Bewerber um Beförderungstellen regelmäßig vorzüglich beurteilt sind. Bei diesem breiten Kreis sehr befähigter potenzieller Bewerber aus der niedersächsischen Justiz sind Qualitätseinbußen oder Besetzungsprobleme auch bei einer Beschränkung der Ausschreibungen für Beförderungsdienstposten auf sogenannte Landeskinder nicht zu erwarten.

d) Eine abweichende Handhabung zum grundsätzlichen Ausschluss von Versetzungsbewerbern ist lediglich nach Ende einer Tätigkeit im Justizministerium zwingend geboten, damit eine derartige Abordnung oder Versetzung an das MJ nicht zu einem bindenden Vorentscheid zugunsten einer Beförderung der jeweils Betroffenen wird. Eine geordnete Personalentwicklung und die Führungskompetenz von Leistungsträgern möchte MJ - neben umfangreichen Fortbildungsangeboten - weiterhin auch dadurch stärken, dass es möglichst vielen Interessenten aus dem Geschäftsbereich ermöglicht wird, neben ihren Erfahrungen in der Rechtsprechung oder bei einer Staatsanwaltschaft auch vertiefte Verwaltungserfahrung durch eine Tätigkeit im MJ zu sammeln. Als wichtige Möglichkeiten zur Stärkung der Verwaltungskompetenz begrüßt MJ sowohl kurzzeitige Hospitationen im Hause als auch die Abordnung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen, Staatsanwälten sowie Beamtinnen und Beamten an das MJ und deren Wechsel in das Beamtenverhältnis, um im MJ für einen beschränkten Zeitraum Verwaltungsaufgaben (als Referentin bzw. Referent, Referatsleiterin bzw. Referatsleiter oder in der Abteilungsleitung) wahrzunehmen.

Es entspricht daher nicht der Zielvorstellung des MJ, dass letztgenannte Referentinnen/Referenten, Referatsleiterinnen/Referatsleiter und Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter nach einem etwaigen Wechsel in das Beamtenverhältnis und einer (i. d. R. mehrjährigen) Tätigkeit im MJ jeweils bis

zu ihrer Pensionierung im Hause als Ministerialbeamte verbleiben. So ließe sich das personalwirtschaftliche Ziel, möglichst vielen potenziellen Führungskräften einen vertieften Einblick in die Justizverwaltung zu ermöglichen und zugleich die ministerielle Arbeitsweise (durch Rückkehr an Gerichte und Staatsanwaltschaften) im Geschäftsbereich bekannter zu machen, nicht erreichen. Bei einer Vielzahl von Dienstposten ist daher eine Rückkehr in den Geschäftsbereich nach mehrjähriger Tätigkeit gelebte Praxis und ausdrückliches Ziel des MJ, um die Verwaltungskompetenz im Geschäftsbereich zu stärken und eine höhere Fluktuation zwischen MJ und dem Geschäftsbereich zu ermöglichen.

Um eine im Geschäftsbereich zu Recht als sachwidrig empfundene Bevorzugung des Personals aus dem Justizministerium zu vermeiden, müssen bei solchen Wechseln aus dem MJ zurück in den Geschäftsbereich aber zwingend auch höhengleiche Wechsel oder eine Bewerbung auf ein formell niedrigeres (gegebenenfalls zuvor innegehabtes) Statusamt (etwa von B2 auf R2) möglich bleiben, um eine Rückkehr in den Geschäftsbereich zu ermöglichen. Jede andere Handhabung bedeutete, dass Bewerberinnen und Bewerber aus dem MJ sich im Geschäftsbereich grundsätzlich nur auf höherwertige Leitungspositionen bewerben könnten, was eine organische Personalentwicklung und einen regen Personalaustausch zwischen MJ und Geschäftsbereich unmöglich machte.

2. Aus welchem Grund werden zur Umsetzung des Konzeptes diverse Stellenausschreibungen zurückgenommen (bitte die einzelnen Rücknahmen aufliedern und begründen)?

Die neue personalwirtschaftliche Konzeption soll in der niedersächsischen Justiz möglichst umfassend und zeitnah umgesetzt werden, um bestmögliche personalwirtschaftliche Erfolge zu erzielen, Besetzungsvorgänge zu beschleunigen und Vakanzen zu vermeiden. Daher wird die neue Ausschreibungspraxis einerseits bei allen Neuausschreibungen der betroffenen Besoldungsgruppen ab der Juli-Ausgabe der *Niedersächsischen Rechtspflege* umgesetzt. Andererseits hat MJ die Möglichkeiten geprüft und rechtlich bewertet, die veränderte Ausschreibungspraxis auch schon auf bereits laufende Besetzungsvorgänge zu übertragen, also bereits ausgebrachte Ausschreibungen zurückzunehmen und neue Ausschreibungen vorzunehmen. Es erscheint nicht sinnvoll, bei gleichartigen und zeitlich parallel verlaufenden Stellenbesetzungsverfahren mit zweierlei Maß zu messen.

Die rechtlichen Möglichkeiten zur Rücknahme einer bereits ausgebrachten Stelle sind jedoch begrenzt. Zudem können Rücknahmen zu erheblichen Verzögerungen bei der Nachbesetzung vakanter Stellen führen, wenn die jeweiligen Vorgänge dem Ministerium bereits entscheidungsreif vorliegen.

Um unnötige Verzögerungen schon im Ansatz auszuschließen, wurden lediglich solche Stellenausschreibungen zurückgenommen, die sich noch in einem frühen Stadium befanden und mit denen MJ bei Redaktionsschluss der *Niedersächsischen Rechtspflege* noch nicht befasst war, mithin noch kein Besetzungsbericht der Mittelbehörden beim Ministerium eingegangen war. Dieses Kriterium erfüllten sieben Ausschreibungen von Leitungspositionen mit Besoldungsstufe R2Z und höher, nämlich

- Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landgerichts (BesGr. R 3) bei dem LG Hannover; ausgeschrieben in der Nds. Rpfl. 2/2018,
- Direktorin oder Direktor des Amtsgerichts (BesGr. R 2 mit Amtszulage) bei dem AG Gifhorn; ausgeschrieben in der Nds. Rpfl. 2/2018,
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Amtsgerichts (BesGr. R 2 mit Amtszulage) bei dem AG Braunschweig; ausgeschrieben in der Nds. Rpfl. 4/2018,
- Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (BesGr. R 3) bei dem OLG Celle; ausgeschrieben in der Nds. Rpfl. 4/2018,
- Direktorin oder Direktor des Amtsgerichts bei dem AG Stade (BesGr. R 2 mit Amtszulage); ausgeschrieben in der Nds. Rpfl. 5/2018,

- Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsgerichts (BesGr. R 4) bei dem VG Hannover; ausgeschrieben in der Nds. Rpfl. 6/2018,
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landgerichts (BesGr. R 3) bei dem LG Braunschweig; ausgeschrieben in der Nds. Rpfl. 6/2018.

3. Aus welchen genauen Gründen werden Leitungspositionen ab der Besoldungsstufe RZZ (einschließlich) bis auf Weiteres nur noch für solche Bewerberinnen und Bewerber ausgeschrieben, die bereits im niedersächsischen Landesdienst stehen und für welche die ausgeschriebene Stelle entweder im Vergleich zu ihrem jetzigen Statusamt eine Beförderungsstelle darstellt oder der Rückkehr aus dem Justizministerium in den Geschäftsbereichen dienen soll?

Siehe Antwort zu Frage 1.

34. Wie positioniert sich die Landesregierung bezüglich Entwicklung und Bau des Mehrzweckkampfschiffes MKS 180?

Abgeordnete Hillgriet Eilers und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Ministerpräsident von Schleswig-Holstein hat folgendes „klare Statement“ (*THB*, 9. August 2018) zur Entwicklung und zum Bau des MKS 180 abgegeben: „Ich wünsche mir sehr, dass das MKS 180 in Kiel gebaut wird und nicht im Ausland. Denn nur so bleibt das Know-how in Deutschland“ (ebenda). Im März 2018 sind die Formation Thyssen Krupp Marine Systems (TKMS) und die Lürssen-Gruppe aus dem Bieterverfahren ausgeschieden. Weiter im internationalen Bieterverfahren sind die German Naval Yards aus Kiel (GNYK) und die niederländische Damen Shipyards Gruppe vertreten. Damen Shipyards würde bei einem Zuschlag die vier projektierten MKS-Schiffe entwickeln und auf Werften des Familienunternehmens Lürssen bauen lassen. Seit dem 8. August 2018 zeichnet sich nun eine Kooperation zwischen GNYK und TKMS ab. TKMS wäre bei diesem Konsortium „Juniorpartner“ (*Emder Zeitung*, 9. August 2018) beim Projekt MKS 180 und für die Entwicklung und Konstruktion verantwortlich.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Vergangenheit hat sich die Landesregierung immer wieder durch zahlreiche Gespräche und Schriftwechsel mit Unternehmens-, Betriebsrats-, Gewerkschafts- sowie politischen Vertretern für den Schiffbaustandort Niedersachsen eingesetzt. Es konnte erreicht werden, dass der TKMS Standort Emden grundsätzlich bis Ende 2020 bestehen bleibt. Auch zukünftig wird sich die Landesregierung für die Belange der niedersächsischen Werften einsetzen.

1. Welche Position bzw. Haltung hat die Landesregierung bezüglich der Auftragsvergabe von Entwicklung, Konstruktion und Bau des modernsten und kampfstärksten Schiffes der Deutschen Marine?

Der auf Initiative von Herrn Ministerpräsident Weil gefasste Beschluss der Regierungschefin und der Regierungschefs der norddeutschen Länder, die Bundesregierung aufzufordern, den Überwasserschiffbau in Deutschland entsprechend dem Koalitionsvertrag über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg als Schlüsseltechnologie einzustufen, wird weiterhin verfolgt. Grundsätzlich hat die Landesregierung aber keinen Einfluss auf Vergaben des Bundes. Wirtschaftsminister Dr. Bernd Althusmann hat gleichwohl wiederholt gegenüber Bundesverteidigungsministerin Dr. Ursula von der

Leyen auf die Bedeutung des Marineschiffbaus für die niedersächsischen Werften hingewiesen und sich für den niedersächsischen Werften-Standort eingesetzt.

2. Welche Wertschöpfung beim Projekt MKS 180 kann bei einem Zuschlag/bei einer Auftragserteilung für das Konsortium GNYK und TKMS bzw. für die Damen-Gruppe mit der Lürssenwerft jeweils in Niedersachsen stattfinden?

Es liegen der Landesregierung keine Informationen über den Grad der Wertschöpfung einzelner Konsortialpartner bzw. in Niedersachsen ansässiger Unternehmen vor.

3. Welcher Projektzuschlag (GNYK und TKMS oder Damen/Lürssen) des 4 Milliarden Euro schweren MKS-180-Auftrags ist aus welchen Gründen für Niedersachsen vorteilhafter?

Es liegen der Landesregierung keine Informationen zu dem jeweiligen Projektumfang vor. Insofern kann die Landesregierung zu der Fragestellung keine Bewertung abgeben.

35. Dienstwagennutzung zu privaten Zwecken

Abgeordnete Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie die *Celler Zeitung* vom 2. August 2018 unter der Überschrift „Ex-Polizeichef vor Gericht: Dienstwagen auch privat genutzt?“ berichtete, hat am 1. August 2018 vor dem Landgericht Oldenburg der Prozess gegen den früheren Leiter der Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland begonnen. Ihm wird Untreue vorgeworfen: Zwischen Mai 2012 und März 2013 soll er in 90 Fällen seinen Dienstwagen unberechtigt genutzt haben. Der Schaden beläuft sich für das Land Niedersachsen zwischen 2,00 Euro und 138,00 Euro pro Fahrt. Das Gericht hat für den Prozess insgesamt 37 Verhandlungstage bis Ende Dezember angesetzt. Mehr als 50 Zeugen sollen gehört werden.

In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu „Dienstwagenaffären“. Es sind dadurch viele Ermittlungen getätigt worden und zahlreiche Verfahrenskosten entstanden.

Beispiele aus den vergangenen Jahren:

- Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* schrieb am 31. März 2014 unter der Überschrift „Die Paschedag-Lektion“: „Verlasse Dich nicht darauf, dass Deine Untergebenen Dich notfalls vor einem schweren Fehler bewahren. Sie erwarten, dass Du kleine Hinweise ausreichend würdigst! Udo Paschedag wollte unbedingt einen Audi A8 als Dienstwagen - obwohl die Autorichtlinie des Landes für ihn maximal einen A6 vorsah.“ In dem Artikel heißt es ferner: „Wenige Wochen später war Paschedag abgelöst, gestürzt über eine Krise, die sich wegen des Verstoßes gegen ein paar ungeschriebene Regeln so zugespitzt hatte.“

Der 22. Parlamentarische Untersuchungsausschusses berichtete am 7. Mai 2015 bezüglich der „Vorgänge in der Dienstzeit des Staatssekretärs a. D. Udo Paschedag“, dass Herr Paschedag vor dem Untersuchungsausschuss ein Missverständnis in Bezug auf den Dienstwagen seinerseits eingeräumt habe. Nachdem die richtlinienwidrige Beschaffung offenkundig war, wurde der Dienstwagen umgehend auf Veranlassung von Minister Meyer zurückgegeben. Dem Land Niedersachsen ist dabei kein finanzieller Schaden entstanden.

- Am 10. Mai 2014 berichtete die *Neue Presse* unter der Überschrift „Untreue. Chef der Landesschulbehörde unter Verdacht“: „Als Ulrich Dempwolf am vergangenen Mittwoch zu seinem Dienst als Leiter der Landesschulbehörde kam, erwartete ihn eine faustdicke Überraschung. An diesem Tag meldeten sich bei ihm Ermittler von Staatsanwaltschaft und Polizei mit einem Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Lüneburg. Es geht um den Verdacht, dass Dempwolf den Dienstwagen seiner Behörde für private Zwecke veruntreut hat.“

Am 5. März 2015 berichtete der *Weser-Kurier* unter der Überschrift „Dienstwagen-Affäre: Präsident der Landesschulbehörde zahlt Auflage“, dass 32 Polizeibeamte hinter dem Präsidenten der Landesschulbehörde, Ulrich Dempwolf, herspürten, Fotos von dessen Privathaus machten, das Konto seiner Ehefrau prüften. Sein Dienstwagen wurde sogar heimlich mit einem Peilsender versehen, um unberechtigte Privatfahrten zwischen seinem Wohnort Hildesheim und seinem Dienstsitz Lüneburg nachzuweisen. Das Ermittlungsverfahren wegen Untreue wurde schließlich gegen Zahlung von 500 Euro eingestellt.

- Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtete am 11. Juni 2014 unter der Überschrift „Staatsanwalt in Hannover geht gegen die Handwerkskammer vor“: „In der Dienstwagenaffäre der Handwerkskammer Hannover hat die Staatsanwaltschaft am Dienstag Unterlagen in den Räumen der Kammer beschlagnahmt. Sie beschuldigt Hauptgeschäftsführer Jens-Paul Ernsting und Ehrenpräsident Walter Heitmüller der Untreue zulasten der Mitglieder. Es besteht der Verdacht, dass unzulässige Privatfahrten mit einem Dienstwagen verschleiert wurden“, sagte Staatsanwältin Kathrin Söfker.“ In dem Artikel heißt es ferner: „Im Vordergrund der Ermittlungen steht der Verdacht, dass sich Heitmüller und Ernsting mit einem S-Klasse-Mercedes, der ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt werden durfte, zu privaten Terminen haben fahren lassen - etwa zu Mitgliedertreffen der Rotarier.“

Das Verfahren wurde im Februar 2015 eingestellt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land Niedersachsen verfügt über einen Fuhrpark von mehr als 9 000 Fahrzeugen und einen Stammpersonalbestand von über 200 000 Personen. Beschaffung und Nutzung der Fahrzeuge sind in der Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie) vom 11.05.2012, zuletzt geändert mit Runderlass des MF vom 16.11.2015 (Nds. MBl. 2015 Nr. 48, S. 1539), eindeutig geregelt. Die Kfz-Richtlinie ist von den Einrichtungen des Landes anzuwenden; den der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird die entsprechende Anwendung empfohlen.

Im Falle einer unzulässigen Nutzung sind die notwendigen strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Schritte zu ergreifen. Ermittlungsverfahren und Strafverfahren im Zusammenhang mit der Nutzung von Dienst-Kfz zu privaten Zwecken unterliegen keiner gesonderten statistischen Erfassung. Dies ist - gerade auch vor dem Hintergrund einer überschaubaren Anzahl von Verfahren im Verhältnis zu der großen Zahl an Landesfahrzeugen und der noch deutlich größeren Zahl an potenziellen Nutzern in der Landesverwaltung - auch zukünftig nicht vorgesehen.

Die nachfolgenden Antworten beruhen auf einer Umfrage in den Ressorts.

- 1. Wie viele laufende Verfahren (staatsanwaltliche, Disziplinar- und Gerichtsverfahren) gibt es zurzeit in Niedersachsen wegen des Verdachts auf Straftaten und/oder Dienstvergehen im Zusammenhang mit der Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Bedienstete des Landes bzw. durch Bedienstete von Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterliegen?**

Vier laufende Disziplinarverfahren sowie zwei laufende Gerichtsverfahren.

- 2. Welche Konsequenzen wurden aus den diversen „Dienstwagenaffären“ gezogen?**

Die Ressorts achten weiterhin darauf, dass die Kfz-Richtlinie des MF vom 11.05.2012, zuletzt geändert mit Runderlass des MF vom 16.11.2015 (Nds. MBl. 2015 Nr. 48, S. 1539), eingehalten wird.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

3. Wie wird das Verhältnis zwischen dem Schaden für das Land Niedersachsen und den Verfahrenskosten bewertet?

Eine Gegenüberstellung von möglichem Schaden und Verfahrenskosten ist bei noch laufenden Verfahren nicht möglich.

Da in dem in der Vorbemerkung genannten abgeschlossenen Fall bei der Landesschulbehörde kein Dienstvergehen vorgelegen hatte, war dem Land Niedersachsen kein Schaden entstanden.

Unabhängig davon orientieren sich Strafverfahren nicht primär an wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Das Legalitätsprinzip verpflichtet die Staatsanwaltschaften vielmehr unabhängig vom Schaden zur Aufnahme von Ermittlungen.

36. Welche Aufgaben sollen zukünftig die Förderschulen und welche die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule haben?

Abgeordnete Julia Willie Hamburg und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In ihrer Antwort vom 20. April 2018 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Julia Willie Hamburg und Eva Viehoff (GRÜNE) „Was plant die Landesregierung hinsichtlich des weiteren Ausbaus des Netzes von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule?“ schreibt die Landesregierung, dass eine einvernehmliche Lösung zwischen den RZIs und den Förderzentren hinsichtlich der auf die RZIs zu übertragenden Aufgaben angestrebt werde. Der Landesrechnungshof warnte in der Vorstellung seines Berichts im Mai 2018 vor Doppelstrukturen durch das Aufrechterhalten der Förderschulen Lernen. Diese können auch durch das parallele Bestehen von Förderzentren und RZIs entstehen.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der von den Fragestellerinnen zitierten Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Was plant die Landesregierung hinsichtlich des weiteren Ausbaus des Netzes von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule?“ wird dargestellt, dass der Aufgabenbereich eines Förderzentrums schulrechtlich nicht festgeschrieben, sondern im Kontext von Integration und aufsteigender Inklusion jeweils vor Ort entstanden ist. Im Rahmen der Weiterentwicklung der inklusiven Bildungslandschaft wurden diese Aufgaben klarer definiert, um sie den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) übertragen zu können.

In den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten gestalten sich der Aufbau der RZI und das damit verbundene Zusammenspiel von RZI und Förderzentren im Rahmen der Vorgaben des Kultusministeriums regional und individuell. Aufgrund der jeweils unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten ist dies auch erforderlich. Eine „regulatorische Grundlage“, die über die Übertragung der jeweiligen Aufgaben an die RZI hinausgeht, wird für nicht zielführend erachtet.

1. In welchen der 35 Landkreise und kreisfreien Städte, in denen es zum 1. August 2018 ein RZI gibt, wurden welche einvernehmlichen Regelungen über die Aufgabenverteilung zwischen den RZIs und den Förderzentren gefunden?

Die Übertragung von Aufgaben an das RZI erfolgte durch das Kultusministerium. Insofern bestehen klare und einheitliche Regelungen. Lediglich in der Abstimmung zwischen RZI und regionalen Förderzentren können Detailfragen auftreten, für die im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit möglichst einvernehmliche Absprachen vor Ort getroffen werden. Die RZI sollen diesbezüglich eigenständig arbeiten. Dem Kultusministerium sind Konflikte aufgrund der Aufgabenverteilung nicht bekannt.

2. Wie wird in den Landkreisen mit RZI, die keine einvernehmliche Lösung gefunden haben, auf welcher regulatorischen Grundlage die Koordination und die Aufgabenverteilung zwischen den RZIs und den Förderzentren ab diesem Schuljahr ausgeführt?

Im Rahmen des Aufbauprozesses der RZI lässt sich das Kultusministerium von der Landesschulbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Dies umfasst auch gegebenenfalls auftretende Konflikte. Sollten solche auftreten, wird in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit nach Lösungen gesucht.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Bis wann soll es in allen Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils mindestens ein RZI geben?

In Niedersachsen wurden im August 2017 die ersten elf RZI eingerichtet. Nun wurden am 01.08.2018 weitere 24 RZI errichtet, sodass es in insgesamt 35 Landkreisen und kreisfreien Städten ein RZI gibt. Die restlichen elf Landkreise/kreisfreie Städte werden zeitnah mit der Bitte angeschrieben zu entscheiden, ob sie zum 01.08.2019 oder zu einem späteren Zeitpunkt ein RZI einrichten möchten.

37. Keine Verträge für Vertretungslehrkräfte zum Schuljahresbeginn?

Abgeordnete Eva Viehoff, Dragos Pancescu und Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Durch den derzeitigen Lehrkräftemangel gewinnt der Einsatz von Vertretungslehrkräften zur Kompensation von Unterrichtsausfall zunehmend an Bedeutung. Elternvertretungen und Lehrgewerkschaften berichten von einer Zunahme ausfallender Stunden. Vor diesem Hintergrund wird eine frühzeitige Planung des Einsatzes und der Einstellung von Vertretungslehrkräften gefordert. Der Erlass „Einsatz von Vertretungslehrkräften an allgemeinbildenden Schulen“ sieht den Einsatz von Vertretungslehrkräften auch zum Beginn eines Schuljahrs vor, wenn davon auszugehen ist, dass die zu vertretende Lehrkraft im Laufe des ersten Schulhalbjahrs den Unterricht wieder aufnimmt. Im Landshaushalt sind für das Jahr 2018 32,655 Millionen Euro für Vertretungslehrkräfte zur Verfügung gestellt worden, entsprechende Planungen und Anträge in den Regionalabteilungen für das Schuljahr 2018/2019 sind vorgenommen worden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen haben mit den zugewiesenen Lehrkräftestunden unter Beachtung des Schulprofils vorrangig die Erteilung des Pflichtunterrichts der Stundentafel zu gewährleisten. Hierzu gehören auch der Wahlpflichtunterricht und Religion. Erforderlichenfalls ist auch klassen- und jahrgangsübergreifender Unterricht zu erteilen. Unvermeidbarer Ausfall darf keinesfalls einseitig zulasten einzelner Klassen oder Fächer erfolgen. Jede Schule hat unter Ausnutzung der zur Verfügung gestellten Ressourcen und der gewährten Handlungsspielräume ein geeignetes Vertretungskonzept zu entwickeln, um Unterrichtsausfall weitestgehend zu vermeiden.

Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) ist insofern ein flexibler Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte möglich. Die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft kann danach aus dienstlichen Gründen wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zur Hälfte unterschritten werden. Weiterhin verfügen die Schulen über deutlichen Spielraum bei der Gestaltung des Unterrichtsangebots und der Lerngruppenbildung.

Die Schulen bewirtschaften ein Budget aus Landesmitteln gemäß § 32 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes, aus dem auch Vertretungslehrkräfte beschäftigt werden können. Grundschulen erhalten in Abhängigkeit von den Schülerzahlen Mittel für die Beschäftigung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei Abwesenheit einer Lehrkraft auch für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden können. Oberschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen¹¹ erhalten vom 5. bis zum 10. Schuljahrgang je Klasse zusätzlich zwei Stunden als Stundenpool. Dieser im Grundbedarf ausgewiesene Stundenpool ist von den Schulen eigenständig zu bewirtschaften und dient neben der schuleigenen Schwerpunktsetzung auch der Absicherung des Pflichtunterrichtes.

Zu Beginn eines Schulhalbjahrs sind einplanbare langfristige Abwesenheitszeiten wie Elternzeit, Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl mit unbefristet beschäftigten Lehrkräften auszugleichen.

Der Einsatz einer Vertretungslehrkraft kann durch die Schulleitung bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) beantragt werden, nachdem geprüft wurde, inwieweit bei unerwarteten, längeren und umfangreichen Ausfällen von Lehrkräften für die Dauer der konkreten Vertretungsfälle Lehrkräfte von anderen Schulen an die betroffenen Schulen abgeordnet werden können. Hier ist insbesondere die Möglichkeit der Abordnung von benachbarten allgemeinbildenden Schulen aller Schulformen in Betracht zu ziehen.

Für die befristete Beschäftigung von Vertretungslehrkräften stellt das Kultusministerium der NLSchB im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen Mittel zur Verfügung. Eine Planung für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist so vorzunehmen, dass die unerwarteten oder vorübergehenden Unterrichtsausfälle während des gesamten Haushaltsjahrs in den besonders schwerwiegenden Fällen vermindert werden können. Der Einsatz von Vertretungslehrkräften dient der Unterstützung der Schulen bei befristeten Ausfällen von Lehrkräften während des laufenden Schulhalbjahrs.

Vertretungslehrkräfte dürfen nur als befristet Tarifbeschäftigte eingestellt werden. Verträge können bis zum Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft für die entsprechende Schulform abgeschlossen werden. Dabei darf der Beschäftigungsumfang der zu vertretenden Lehrkraft nicht überschritten werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) ist die Befristung eines Arbeitsvertrags nur zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Bedarf an der Arbeitsleistung (Unterrichtserteilung) nur vorübergehend besteht und der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers (Lehrkraft) beschäftigt wird. Ein Vertretungsbedarf in diesem Sinne ist insbesondere bei Erkrankungen, Mutterschutzzeiten, Krankenhaus- oder Sanatoriumsaufenthalten gegeben. Vertretungslehrkräfte werden für die Dauer eines konkreten Vertretungsfalles eingestellt. Nimmt die zu vertretende Lehrkraft den Dienst wieder auf, so entfällt der Befristungsgrund und der Arbeitsvertrag ist zu beenden.

Im Sinne des 17-Punkte-Aktionsplans aus dem Sommer 2016 wurde den Schulen und der NLSchB zusätzlich ermöglicht, zur Stabilisierung der Versorgungssituation an einzelnen Schulen Vertretungsverträge - insbesondere an Grundschulen - auch schon direkt zu Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr 2018/2019 ab 09.08.2018 abzuschließen.

Der NLSchB wurden mit Erlass im Dezember 2017 für das Haushaltsjahr 2018 zunächst 27 Millionen Euro und zum Beginn des neuen Schuljahrs 2018/2019 die gemäß Landeshaushalt eingeplanten restlichen Mittel in Höhe von 5,655 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Daten des NLBV zur Beschäftigung von Vertretungslehrkräften ergab sich für den Zeitraum in den Monaten Januar bis Juli 2018 ein durchschnittlicher Abfluss von rund 2,6 Millionen Euro pro Monat.

Nach Abrechnung der Monats Juli 2018 standen für die Finanzierung der Vertretungslehrkräfte mit den beiden Zuweisungen an die NLSchB für die fünf Monate August bis Dezember 2018 noch Mit-

¹¹ Bei Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen ist der Stundenpool in den Schülerpflichtstunden enthalten.

tel in Höhe von 14,6 Millionen Euro zur Verfügung. Damit verfügt die NLSchB weiterhin über die Handlungsspielräume, die bisher bei vergleichbarer Unterrichtsversorgung im ersten Kalenderhalbjahr 2018 benötigt wurden und laut NLBV auch tatsächlich abgeflossen sind. Damit kann die NLSchB über durchschnittlich 2,9 Millionen Euro in jedem der fünf verbleibende Monate verfügen.

1. Für wie viele Unterrichtsstunden ist zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 von den Schulen der Einsatz von Vertretungslehrkräften beantragt worden (bitte aufgeschlüsselt nach Regionalabteilungen der Landesschulbehörde)?

Die Situation mit Stand vom 15.08.2018 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. In den Zahlen sind alle vorliegenden Anträge von Schulen an die NLSchB berücksichtigt, auch für schon bekannte Vertretungsgründe zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des ersten Schulhalbjahrs.

In der Tabelle ist für die bereits bekannten Vertretungsfälle der Umfang als Summe in der Anzahl der beantragten bzw. der bereits genehmigten Stundenzahlen angegeben.

Vertretungsfälle in Unterrichtsstunden	BS	H	LG	OS2	Summe
beantragt	2.053,0	1.898,5	2.635,5	5.557,5	12.144,5
bewilligt	1.206,0	1.255,0	2.357,5	3.821,0	8.639,5

2. Für wie viele dieser Unterrichtsstunden ist zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 der Einsatz von Vertretungslehrkräften genehmigt worden (bitte aufgeschlüsselt nach Regionalabteilungen der Landesschulbehörde)?

Die Angaben sind der Beantwortung der Frage 1 zu entnehmen.

3. Wie viele Mittel stehen für das neue Schuljahr für 2018 für Vertretungslehrkräfte noch zur Verfügung (bitte aufgeschlüsselt nach Regionalabteilungen der Landesschulbehörde)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

38. Umweltminister Lies sieht Höchstmaß an Sicherheit - Sicherheitsbedenken beim geplanten Atommüll-Endlager Schacht Konrad ausgeräumt?

Abgeordnete Miriam Staudte und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Umweltminister Olaf Lies sprach sich bei einem Besuch im Bergwerk Schacht Konrad für das geplante Atommüll-Endlager in Salzgitter aus. Die *Braunschweiger Zeitung* berichtete am 8. August:

„Niedersachsens Umweltminister Olaf Lies (SPD) hat sich beim Besuch von Schacht Konrad klar hinter die Konzeption des geplanten Endlagers gestellt. ‚Konrad wird fertiggestellt‘, sagte Lies beim Besichtigen der Arbeiten unter Tage. Er halte das Konzept der Einlagerung für klug. Die Rückholbarkeit des schwach- und mittelaktiven Atommülls ist im späteren Konrad-Betrieb nicht vorgesehen. ‚Die Grundsätzlichkeit ist gegeben‘, sagte der Minister. Mit dem Ausbau entstehe ein neues Endlagerbergwerk, sagte Lies weiter. Er sprach von einem Höchstmaß an Sicherheit.

(...) Scharfe Kritik an den Aussagen von Lies kam vom SPD-Landtagsabgeordneten Stefan Klein. ‚Diese Meinung teile ich in keinsten Weise. Konrad ist und bleibt ein ausgebeutetes Bergwerk‘, sagte der Salzgitteraner Abgeordnete. Rückholbarkeit sei außerdem eine Grundvoraussetzung für eine Akzeptanz von Konrad. Lies stelle sich auch gegen einen Landtagsbeschluss.“

„Keine Kapazitätserweiterung von Schacht Konrad - stattdessen Überprüfung nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik“, diesen Beschluss fasste der Landtag im Juni 2016 (Drs. 17/5900).

In der diesbezüglichen Unterrichtung vom 1. Dezember 2016 bestätigte die Landesregierung die Forderung des Landtags nach einer Aktualisierung der Transportstudie Konrad, beschrieb die Frage der Rückholbarkeit als nicht abschließend geklärt und bekräftigte die Forderung nach einer Neubewertung der Konzeptions- und Einlagerungssituation nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik (Drucksache 17/7133).

Das Bergwerk Schacht Konrad soll innerhalb von 20 Jahren als Atommüll-Endlager fertiggestellt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung ist vom Grundsatz her der sicheren Überzeugung, dass das Endlager Konrad den Festlegungen der atomrechtlichen Planfeststellung wie auch den heutigen gesetzlichen Anforderungen an die Endlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen entspricht. Durch die günstigen geologischen Gegebenheiten, die mächtigen großflächigen tonhaltigen Gesteinsschichten über und unter den Einlagerungsfeldern können keine Radionuklide oder sonstigen Schadstoffe aus dem Endlager in die Biosphäre gelangen, an denen in den kommenden Jahrhunderten und Jahrtausenden Mensch und Umwelt Schaden nehmen könnten.

Unbeschadet dessen besteht nach Überzeugung der Landesregierung eine Verpflichtung der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) als Betreiber des Endlagers, alle technischen, geowissenschaftlichen und atomrechtlichen Anforderungen und Regelungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik fortwährend zu prüfen und beim Bau und Betrieb des Endlagers einzuhalten. Dies könnte letztlich auch dazu führen, dass infolge sich ändernder rechtlicher Regelungen und Erkenntnisse in der Zukunft Anpassungen des Endlagers erforderlich werden. In diesem Zusammenhang sind auch der Landtagsbeschluss vom Juni 2016 und die in ihm enthaltenen Forderungen zu bewerten und einzuordnen.

Die Landesregierung sieht ihre große politische Verantwortung darin sicherzustellen, dass die gegenwärtige Zwischenlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle mithilfe eines wirksamen Alterungs- und Risikomanagements beherrschbar bleibt und rechtzeitig in eine nachhaltige sichere Endlagerung überführt werden kann. Mögliche Risiken einer länger fortgesetzten Zwischenlagerung gilt es zu vermeiden.

1. Handelt es sich nach Auffassung der Landesregierung bei dem geplanten Endlager Schacht Konrad um ein neues Bergwerk oder um ein ausgebeutetes Eisenerz-Bergwerk?

Nach Auffassung der Landesregierung handelt es sich bei dem Endlager Konrad um ein Bergwerk unter den in der Vorbemerkung dargelegten Randbedingungen. Der gesamte Einlagerungsbereich (Transportstrecken und Einlagerungskammern) wird neu aufgefahren, also in vom ehemaligen Gewinnungsbergwerk unberührten Bereichen. Für die Infrastruktur unter Tage werden einzelne Bergwerksbereiche weitergenutzt. Hier werden im notwendigen Maße vorhandene Grubenbaue, wie z. B. Schächte, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik an die Anforderungen eines atomrechtlich planfestgestellten Endlagers angepasst.

2. Aufgrund welcher Erkenntnisse und Studien hat Umweltminister Lies die in dem o. g. Landtagsbeschluss und der Unterrichtung der Landesregierung genannten Kritikpunkte, dass das geplante Endlager nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspreche, dass keine Rückholbarkeit vorgesehen sei und das Risiko von Atomtransporten nicht ausreichend berücksichtigt werde, ausgeräumt?

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, ist die Überprüfung nach Stand von Wissenschaft und Technik, insbesondere der Langzeitsicherheit nach wie vor eine Forderung der Landesregierung an den Bund und den Betreiber.

Das Projekt „Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen des Endlagers Konrad nach dem Stand von Wissenschaft und Technik“ („ÜsiKo“) wurde bereits vom damaligen Betreiber, dem Bundesamt für Strahlenschutz, im April 2016 eingeleitet. Die Bundesregierung hatte seinerzeit die Vorgehensweise zur ÜsiKo dargestellt. Sie soll aus vier Phasen bestehen, die aufeinander aufbauen. Die Phase 1 „Ermittlung des Überprüfungsbedarfes“ soll Anfang 2019 abgeschlossen sein. Die Landesregierung wird den ÜsiKo-Prozess eng begleiten und bei Bedarf aktiv unterstützen.

Die von der Endlagerkommission empfohlene Option „Endlagerung mit Reversibilität“ gilt für hoch radioaktive Abfälle. Zwar ist eine Rückholbarkeit auch für schwach- und mittelradioaktiven Abfälle aus dem Endlager Konrad nach Auffassung der Landesregierung technisch möglich. Jedoch ist festzuhalten, dass die rückholbare Endlagerung mit höheren Umweltauswirkungen verbunden wäre, da auch langfristig noch betriebliche Ableitungen aus den Einlagerungsbereichen zu erwarten sind, die beim Versetzen der Abfälle und dem Abschluss der Einlagerungskammern entfallen oder bis zum Abschluss des Endlagers gegen die Biosphäre deutlich reduziert würden. Eine rückholbare Lagerung erfordert außerdem zusätzliche Arbeiten und Kontrollmaßnahmen, die mit zusätzlichen, vermeidbaren Strahlenexpositionen für das Personal verbunden wären. Zudem ist die nicht rückholbare Endlagerung maßgeblicher Bestandteil des planfestgestellten und robusten Sicherheitskonzeptes und damit Voraussetzung für eine zeitlich beherrschbare rechtzeitige Endlagerung.

Die Forderung nach einer Aktualisierung der Transportstudie besteht aus Sicht der Landesregierung fort.

In einem Fachworkshop am 14.07.2015 hatte das Bundesumweltministerium zugesagt, dass eine Überarbeitung und Aktualisierung der Transportstudie Konrad „zeitnah vor Inbetriebnahme des Endlagers Konrad“ erfolgen solle.

Es wäre allerdings aus Sicht der Landesregierung nicht zielführend, den Bund zu einer Überarbeitung und zügigen Vorlage der Studie zu drängen, solange der Standort für das Bereitstellungslager nicht feststeht. Nachdem der Standort für das Bereitstellungslager festgelegt wurde, sollte das Thema allerdings schnellstmöglich aufgegriffen werden.

3. Kann die Landesregierung ausschließen, dass eine Rückholung der in Schacht Konrad einzulagernden Abfälle in den kommenden Jahrzehnten und Jahrhunderten notwendig wird?

Grundsätzlich sind Abfälle auch aus verschlossenen Endlagern herausholbar. Gemeint ist mit dem Begriff Rückholbarkeit jedoch, ob das Konzept die technische Möglichkeit zum Entfernen der eingelagerten Abfallbehälter mit radioaktiven Abfällen während der Betriebsphase vorsieht. In Schacht Konrad sollen die Abfälle aus Sicherheitsgründen langfristig in der vorhandenen geologischen Barriere eingeschlossen und somit von der Biosphäre abgeschlossen werden. Sowohl in der Bundesrepublik als auch international ist dies Konsens bei den meisten Experten. Eine vollständig rückholbare Lagerung über Jahrhunderte wäre dagegen mit Abstrichen bei der langfristigen Sicherheit verbunden, siehe Antwort zu Frage 2.

39. Wie wird die Landesregierung die Istanbul-Konvention in Niedersachsen umsetzen?

Abgeordnete Imke Byl, Anja Piel und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 1. Februar 2018 ist die Istanbul-Konvention in Deutschland in Kraft getreten, die als internationales Abkommen des Europarats die Unterzeichnerstaaten zu zahlreichen Maßnahmen verpflichtet, um Gewalt gegen Frauen vorzubeugen und Opfer von Gewalt zu schützen. Erstmals gelten damit auch Mindeststandards für den Schutz von Frauen vor Gewalt sowie Empfehlungen, beispielsweise für die Anzahl an Schutzeinrichtungen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung. Die Istanbul-Konvention - das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - erkennt dies an und verankert wichtige Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt. Sie ist am 01.02.2018 in Deutschland in Kraft getreten und steht in einer Reihe mit der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW, der UN-Behindertenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die insgesamt 81 Artikel der Istanbul-Konvention enthalten umfassende Verpflichtungen. Diese betreffen die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, den Schutz der Opfer und die Bestrafung der Personen, die gewalttätig werden. Zugleich werden die Gleichstellung von Mann und Frau und das Recht von Frauen auf ein gewaltfreies Leben gestärkt.

Mit Ratifizierung der Istanbul-Konvention am 12.10.2017 hat sich Deutschland auf all seinen staatlichen Ebenen verpflichtet, das bestehende Hilfesystem bedarfsgerecht zu gestalten und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Ziel muss es sein, die weitere Umsetzung der in der Istanbul-Konvention definierten Rechte und Anforderungen zu begleiten. Dazu müssen alle - zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, Bund, Länder und Kommunen - zusammenwirken.

Hilfreich wären z. B. die Implementierung einer Koordinierungs- und einer Monitoringstelle für Deutschland auf Bundesebene (Artikel 10, 11 SEV 210).

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention war unter TOP 4.1 auch Inhalt des diesjährigen GFMK-Leitantrages „Frauen vor Gewalt schützen - Istanbul-Konvention umsetzen - Chancen für Frauen- und Gleichstellungspolitik nutzen!“. Dieser wurde einstimmig beschlossen.

1. Erfüllt Niedersachsen nach Ansicht der Landesregierung die Mindestanforderungen der Istanbul-Konvention an den Schutz von Frauen vor Gewalt?

Die Istanbul-Konvention legt einen umfassenden Rahmen für den Schutz von Frauen vor Gewalt fest. Hierzu gehören zum einen Beratungs-, Unterstützungs- und Schutzangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder; ebenso bedeutsam sind aber auch die Anforderungen an die Ausgestaltung von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren und ein Gefahrenmanagement durch alle einschlägigen Behörden.

Für den Bereich der Frauenunterstützungseinrichtungen verfügt Niedersachsen bereits jetzt über ein flächendeckendes, gut funktionierendes Netz an Beratungsstellen, Krisen- und Schutzeinrichtungen für Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt wurden. Derzeit stehen 41 Frauenhäuser, 43 Gewaltberatungsstellen und 29 Beratungs- und Interventionsstellen als Anlaufstellen bei Gewalterfahrung zur Verfügung. Ergänzt wird das Angebot durch flankierende Maßnahmen wie z. B. das Netzwerk ProBeweis und elf Beratungsstellen für Täterarbeit.

Eine zentrale Anforderung der Istanbul-Konvention in Bezug auf den Schutz von Frauen vor Gewalt ist, die Anzahl der Schutzunterkünfte an den tatsächlichen Bedarf anzupassen.

Hier setzen Bund und Länder gemeinsam an: In Kooperation mit den Ländern wurde das Bundes-Modellprojekt „Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz von Frauen vor Gewalt und vor häuslicher Gewalt“ entwickelt.

In dem Modellprojekt sollen gemeinsam mit den Ländern Instrumente entwickelt und in der Praxis erprobt werden, mit denen die Länder ihr Hilfesystem künftig noch besser den Bedarfen der von Gewalt betroffenen Frauen anpassen können. Für die Teilnahme wurden Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt ausgewählt.

Grundlage sind drei zentrale Leitfragen, die in besonderem Maße das Erkenntnisinteresse der Länder widerspiegeln:

1. Erhalten alle gewaltbetroffenen Frauen zeitnah Schutz und Hilfe bei Gewalt?
2. Welche Angebote brauchen Frauen in ihren unterschiedlichen Situationen? Sind die Bedarfe im ländlichen Raum, in Mittelzentren und in der Großstadt unterschiedlich?
3. Wie kann das Hilfesystem (daran orientiert) passgenau (um)gestaltet werden? Wie können verlässliche Kooperationen mit Einrichtungen des Unterstützungssystems im Sinne einer ineinandergreifenden Versorgungskette geschaffen werden?

Niedersachsen hat den Zuschlag für ein Projekt zur Bedarfsanalyse insbesondere im ländlichen Raum erhalten. Untersucht werden die Leitfragen 2 und 3. Die Laufzeit des Projekts endet am 30.06.2019.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene besteht die Verpflichtung der Einrichtung einer zentralen Fachstelle „Koordination häusliche Gewalt“. Diese ist in Niedersachsen mit der Koordinierungsstelle häusliche Gewalt beim Landespräventionsrat bereits vorhanden, wobei die Aufgabebearbeitung im Rahmen der weiteren Umsetzung der Konvention dem Umfang nach überprüft werden muss.

2. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die Istanbul-Konvention in Niedersachsen umzusetzen?

Über die o. a. Maßnahmen hinaus befinden sich in Niedersachsen aktuell folgende konkrete Maßnahmen in Planung bzw. Umsetzung:

Zum Barriere reduzierenden Aus- und Umbau der Frauenhäuser wurden über den Nachtragshaushalt 1 Million Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Frauenhäuser für Frauen mit Behinderungen zu verbessern. Als Fördergrundlage wurden Förderereckpunkte erstellt, die am 20.06.2018 an alle Frauenhäuser mit der Möglichkeit zur Antragstellung bis 01.08.2018 übersandt worden sind. Die Antragsprüfung beim LS läuft derzeit.

Darüber hinaus sind eine Webseite des Landes Niedersachsen, die alle Angebote des Gewaltschutzsystems in einfacher Sprache beinhaltet, sowie eine tagesaktuelle Belegungskarte der Plätze in Vorbereitung.

3. Für welche weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird die Landesregierung sich auf Bundesebene einsetzen?

Im Rahmen der Umsetzung des Koalitionsvertrags der Großen Koalition auf Bundesebene wird das BMFSFJ einen Runden Tisch gemeinsam mit Kommunen, Ländern, NGOs implementieren; begleitend dazu wird das Bundesinvestitions- und Innovationsprogramm sowie eine Öffentlichkeitskampagne zu „Gewalt gegen Frauen“ aufgelegt.

Unter TOP 4.4 hat die diesjährige GFMK im Juni 2018 mit Bezug auf den Koalitionsvertrag und auf die in Kraft getretene Istanbul-Konvention den Beschluss gefasst, der die schnelle Einberufung des Runden Tisches fordert. Aufgaben des Runden Tisches sollen sein:

- Analyse des zentralen Handlungsbedarfs,
- Erarbeitung einer Gesamtstrategie gegen häusliche und sexuelle Gewalt,
- Prüfung der Etablierung eines Rechtsanspruchs auf Hilfen bei häuslicher Gewalt.

Niedersachsen wird sich an diesem Runden Tisch auf Einladung des Bundes aktiv beteiligen. Die konstituierende Sitzung findet unter Beteiligung von Frau Ministerin Dr. Reimann am 18.09.2018 statt.

Außerdem entsendet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine Vertreterin für die GFMK in die Bund-Länder-AG Häusliche Gewalt zur inhaltlichen und strukturellen Gestaltung des Monitoring-Prozesses zur Istanbul-Konvention.

40. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Wahlfälschungsaffäre in Quakenbrück?

Abgeordnete Helge Limburg und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Rahmen der Kommunalwahlen 2016 kam es in Quakenbrück zu Wahlfälschungen. Mehrere Politiker warben offensiv in Stadtteilen mit einem hohen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund für die Briefwahl und füllten die Wahlzettel nach gerichtlicher Feststellung dann selbst aus. Dabei nutzten sie laut Gericht insbesondere mangelnde Sprachkenntnisse und Unerfahrenheit der betroffenen Wählerinnen und Wähler aus. Im Juni 2018 wurden die Politiker dafür zu Haftstrafen auf Bewährung verurteilt.

Beobachterinnen und Beobachter fordern einen besseren Schutz der Briefwahl. So könnten z. B. mobile Wahlurnen mit mobilen Wahlvorständen eingeführt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei der Briefwahl zur Stadtratswahl in Quakenbrück am 11. September 2016 hatte der Rat auf den Wahleinspruch des Gemeindevorstandes hin die Briefwahl für ungültig erklärt und eine Wiederholung der Briefwahl beschlossen. Die Wiederholung der Briefwahl in Quakenbrück führte zu einer geänderten Zusammensetzung des Rates. Der Verdacht der Wahlmanipulation war auch Gegenstand von Strafverfahren vor dem Amtsgericht Bersenbrück und dem Landgericht Osnabrück. Im Ergebnis erfolgten die oben genannten Verurteilungen gegen mehrere Politiker zum Teil wegen Wahlfälschung und Urkundenfälschung, Anleitung zur Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung und der Unterschlagung eines Wahlscheins.

Zum besseren Schutz der Briefwahl enthält die Niedersächsische Kommunalwahlordnung bereits jetzt diverse Regelungen. So sind für die Beantragung eines Wahlscheines bestimmte Identifizierungsmerkmale festgelegt, die die beantragende Person angeben muss (Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort).

Ein Wahlschein wird mit den übrigen Briefwahlunterlagen im Regelfall an die wahlberechtigte Person übersandt. Beantragt eine wahlberechtigte Person elektronisch einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen an eine von der Wohnanschrift abweichende Versandanschrift, so wird mit der Versendung der Briefwahlunterlagen auch gleichzeitig eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift der beantragenden Person versandt. Mit dieser Kontrollmitteilung soll einem Missbrauch der elektronischen Form der Beantragung eines Wahlscheins durch unberechtigte Dritte in den Fällen entgegen gewirkt werden, in denen der Behörde nicht der unterschriebene Antrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung vorliegt und die wahlberechtigte Person wegen der Versendung an eine andere Anschrift andernfalls hiervon möglicherweise keine Kenntnis erlangen würde. Bei missbräuchlicher Beantragung durch Dritte und Versendung an eine andere Anschrift kann die wahlberechtigte Person nach Erhalt der Kontrollmitteilung gegenüber der Gemeinde glaubhaft machen, dass ihr der

Wahrscheinlich nicht zugegangen ist. Die Gemeinde kann ihr dann einen neuen Wahlschein erteilen und die Ungültigkeit des ersten Wahlscheins feststellen, sodass eine unberechtigte dritte Person damit nicht wählen kann.

An eine andere als die wahlberechtigte Person (in der Praxis meistens bei Eheleuten bzw. Familien) dürfen Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht der wahlberechtigten Person nachgewiesen wird. Um Briefwahlmissbräuche und „Massenvollmachten“ zu verhindern ist geregelt, dass die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten darf. Dies muss sie gegenüber der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichern.

Außerdem kann die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde die Briefwahl auch direkt an Ort und Stelle ausüben.

Für die wahlberechtigten EU-Bürgerinnen und EU-Bürger hatte die Niedersächsische Landeswahlleiterin zu den Kommunalwahlen 2016 auch wieder auf ihrer Internetseite „Allgemeine Informationen“ sowie Informationen zu den „Grundzügen des niedersächsischen Kommunalwahlsystems“ auf Deutsch und in den Amtssprachen der Europäischen Union zur Verfügung gestellt, sodass sich auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit mangelnden deutschen Sprachkenntnissen über die Kommunalwahlen selbst informieren konnten.

1. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Vorgänge wie den in Quakenbrück zukünftig möglichst auszuschließen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Mit den dort genannten Regelungen, die sich auch im Landes- und Bundeswahlrecht bewährt haben, soll ein Missbrauch bei der Briefwahl weitgehend verhindert werden. Weitere Maßnahmen werden nicht für erforderlich angesehen.

Im Übrigen dienen zum Schutz gegen Straftaten bei Wahlen die §§ 107 bis 108 c des Strafgesetzbuchs (StGB), die nach § 108 d StGB auch für Wahlen in kommunalen Gebietskörperschaften gelten. Gleichwohl können vorsätzlich begangene Straftaten wie in dem genannten Einzelfall nie gänzlich ausgeschlossen werden.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung nach mobilen Wahlurnen und Wahlvorständen?

Das Niedersächsische Kommunalwahlrecht sah bis zu den Kommunalwahlen im Jahr 1991 die Möglichkeit vor, für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände einzurichten. Wegen der relativ kleinräumigen Wahlbereiche hatte sich die Möglichkeit zur Einrichtung von mobilen Wahlvorständen für die Kommunalwahlen - anders als bei Bundestags- und Landtagswahlen - nicht bewährt und entfiel im Jahr 1995, da die Wahlberechtigten seitdem nur in dem Wahlbezirk, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, wählen oder von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen können. Zu den näheren Einzelheiten wird auf die Antwort der Landesregierung vom 19.08.2006 verwiesen (Drs. 15/3114).

3. Welche Maßnahmen zum frühzeitigeren Erkennen von Manipulationen bei der Briefwahl befürwortet die Landesregierung?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.